Die Strafvollzugsanstalt als sozialpädagogisches Handlungsfeld

1. Das System der Freiheitsstrafen

Das System der Freiheitsstrafen ist ebenso wie die mit ihm entstandenen Strafvollzugsanstalten ein Produkt bürgerlichen Lebens, das sich bereits im Mittelalter in den Städten zu entwickeln begann. Waren jedoch die ersten Zuchthäuser des 16. und 17. Jahrhunderts überwiegend Einrichtungen der Armenpflege, die Bettler, jugendliche Diebe, Dirnen, Waisen und Sieche beherbergten und durch Arbeit zum "Guten" führen wollten - so entwickelten sich die Gefängnisse und Zuchthäuser bis zum 19. Jahrhundert zu reinen Strafanstalten. Parallel zu dieser Entwicklung hatte das System der Freiheitsstrafen die "peinlichen" Strafen des Mittelalters (Todes-, Verstümmlungs- sowie Haut- und Haarstrafen) nach und nach abgelöst, war auch der Strafprozeß selbst formell geregelt worden (formale Rationalisierung, Weber, 1963 [1920], S. 3 ff., 1958 [1919], S. 510 f.; zur Geschichte des Strafvollzugs: Sieverts, 1967, S. 43 ff.; Mittermaier, 1954, S. 13 ff.; Berger, 1974; Rusche/Kirchheimer, 1974 [1939]).

Die bürgerliche Aufklärung hatte sich in ihrem Kampf gegen die feudale Ständegesellschaft auf die menschliche Vernunft als allgemeines Regulativ des gesellschaftlichen Lebens berufen. Dieser Verzicht auf jenseitige Erklärungsversuche machte auch eine rationale Erklärung des Strafrechts und des Phänomens Strafe schlechthin notwendig. Es entstanden zwei große rechtsphilosophische Hauptrichtungen, die sich bis heute erhalten haben und beide im gegenwärtigen Strafrecht vertreten sind: die absoluten und die relativen Straftheorien. Die absoluten Straftheorien (zu deren prominentesten Vertretern Kant und Hegel zählen) verlangen die Bestrafung von Delinquenten aufgrund der absoluten Gültigkeit abstrakter Prinzipien. Die relativen Straftheorien hingegen rechtfertigen die Strafe als ein Mittel, bislang gesetzestreue Gesellschaftsmitglieder vor Straftaten abzuschrecken (Generalprävention) und die Gesellschaft vor Normbrechern zu schützen (Spezialprävention). Letzteres kann durch sichernde Verwahrung oder durch die Anwendung "resozialisierender" Maßnahmen geschehen. Doch von der Konzeption eines reinen Maßnahmerechts, das sich allein an den notwendigen Erziehungsaufgaben für den einzelnen Delinquenten orientierte, sind die heutigen Rechtstheorien noch weit entfernt. So lange diese versuchen, ein Strafrecht (im Gegensatz zum Maßnahmerecht) zu rechtfertigen, müssen sie sich auf Elemente der absoluten Strafrechtstheorie bzw. der Abschreckung zurückziehen. Erst wenn Freiheitsentzug nicht mehr als Zufügung eines absoluten Übels, sondern als funktionales Element einer Nacherziehung eingesetzt werden soll, wird der jetzt noch praktizierte Schematismus Deliktart X = Y Jahre Freiheitsstrafe aufgegeben werden zugunsten einer am Sozialisationserfolg orientierten Maßnahme, die auch Freiheitsentzug einschließen kann. Doch scheint dieser Zeitpunkt noch weit entfernt, setzt er doch eine andere Sichtweise kriminellen Verhaltens voraus, eine, die die Schuld der Gesellschaft an der Entstehung dieses Verhaltens anerkennt und die zugleich bereit ist, ihre eigenen kriminogenen Strukturen zu verändern (zur gesamten Problematik cf. Kaufmann, 1971, S. 35 ff. und Calliess, 1974).

Der gegenwärtige bundesdeutsche und Westberliner Strafvollzug weist eben dieselbe Widersprüchlichkeit auf, die sich auch in den Rechtfertigungsversuchen des gegenwärtigen Strafrechts findet: Einerseits (und überwiegend) wird in ihm Freiheitsentzug als Strafe vollzogen (Regelvollzug) - andererseits wird versucht, in besonderen Anstalten (oder Abteilungen) erste Formen sozialtherapeutischen Strafvollzugs zu entwickeln und zu praktizieren (Behandlungsorientierter Vollzug). Zusammenfassend läßt sich auf der Erscheinungsebene ein Zusammenhang zwischen Gesellschaftsform, Rechtssystem und Strafarten feststellen, der einen langfristigen Trend zu immer größerer Diskursivität, d. h. zur stärkeren Berücksichtigung des Besonderen, aufweist (vgl. dazu Calliess' Begriff des "dialogischen Regelungsprozesses", a. a. O., S. 183 ff.; K. Marx, 1963, 23 f.). Doch der Weg bis zur Überwindung der menschlichen Vorgeschichte, bis zur bewußten Regelung ihres Lebens durch die Menschen scheint noch weit und einstweilen können auch die in "sozialen" Berufen Tätigen sich den Widersprüchen der gegenwärtigen spätkapitalistischen Gesellschaft nicht entziehen. Diese Widersprüche reichen bis in die Individuen, ihre Einstellungen und Verhaltensweisen hinein und spiegeln sich wider in den Organisationen, in denen sie tätig sind.

Ein spezifisches Phänomen insbesondere kapitalistischer Gesellschaften scheint die verdinglichende Sichtweise ihrer Mitglieder zu sein. Marx analysiert diese in Hinblick auf die Ware: "Das Geheimnisvolle der Warenform besteht also einfach darin, daß sie den Menschen die gesellschaftlichen Charaktere ihrer eigenen Arbeit als gegenständliche Charaktere der Arbeitsprodukte selbst, als gesellschaftliche Natureigenschaften dieser Dinge zurückspiegelt . . . " (Marx, 1962, S. 86). Basaglia kritisierte dasselbe Phänomen an der Sichtweise der klassischen Psychiatrie gegenüber den Kranken: "Die Verdinglichung des Kranken ist nicht seine objektive Lebenslage, sondern wurzelt in der Beziehung zwischen dem Kranken und dem Therapeuten, und damit auch der Gesellschaft, die dem Arzt die Gewalt überträgt, Behandlung und Überwachung des Kranken zu übernehmen." (Basaglia 1973, S. 134). Goffman wies auf den entsprechenden Tatbestand negativer Stereotypisierungen in totalen Institutionen hin (s. u.). Dies soll im folgenden beispielhaft an der sozialen Institution Strafvollzugsanstalt dargestellt und im Zusammenhang mit der Frage nach der Möglichkeit sozialpädagogischer Intervention diskutiert werden.

2. Insassen von Strafvollzugsanstalten

Die folgenden Aussagen beziehen sich auf männliche erwachsene Einsitzende in Strafanstalten (97 % der inhaftierten Erwachsenen), doch gelten die Ergebnisse auch tendenziell für Frauen und Jugendliche.

Der überwiegende Teil der Insassen (rd. 66 %) in Strafvollzugsanstalten für Erwachsene ist aufgrund von Eigentumsdelikten inhaftiert worden und 20 % wegen Taten gegen die Person; der Rest infolge anderer Delikte. In Jugendstrafanstalten beträgt die Quote der aufgrund von Eigentumsdelikten Inhaftierten sogar 83 %. Ca. 81 % der Insassen sind bereits vorbestraft (also Rückfällige), 60 % davon weisen zwischen einer und vier Vorstrafen auf (Kaiser u. a., 1974, S. 137 ff.).

Untersuchungen ergaben, daß der größte Teil der Insassen aus der sog. Unterschicht (Arbeiter) stammt. So fand Hohmeier, daß 77 % der Insassen Arbeiter, 5 % Angestellte, 3 % Akademiker und 9 % Selbständige waren (Ders. 1973, S. 72). Ähnlich auch Hoppensack, der bezüglich der Bildung feststellte, daß 80 % der Insassen die Volksschule besucht hatten (davon 12% ohne Abschluß), 15% eine Mittel- oder Handelsschule und 5 % die Oberschule oder eine Höhere Technische Lehranstalt (Ders. 1969, S. 30). Koch ermittelte, daß die Mehrzahl der Insassen ohne Berufsausbildung war und häufig ihren Arbeitsplatz gewechselt hatte. Diese Tatsache mag dem Umstand zuzuschreiben sein, daß Vorbestrafte geringere Chancen haben, qualifizierte Arbeit zu finden, und auch wegen der Schwierigkeiten in der Kommunikation mit ihren vorurteilsbelasteten Kollegen am Arbeitsplatz diesen häufiger wechseln. Je länger die Vorstrafenzeit der Insassen, um so geringer die Wahrscheinlichkeit, daß sie eine Berufsausbildung hatten (Koch, 1969, S. 81 ff.). Gemessen an ihrem Prozentsatz innerhalb der arbeitenden Bevölkerung waren die Berufsgruppen der ungelernten Hilfskräfte (die ein Drittel aller männlichen Insassen stellen), Gaststättenberufe, künstlerische Berufe (überwiegend Schausteller), Bau- und Reinigungsberufe überproportional unter den Insassen vertreten (Neu, 1971, S. 71).

Die angegebenen Daten beweisen zwar einen hohen Prozentsatz von Unterschichtsangehörigen in den Gefängnissen, jedoch darf daraus nicht geschlossen werden, daß Kriminalität in der Unterschicht weiter verbreitet sei als in der Mittel- und Oberschicht. Denn zwischen dem Begehen eines Delikts und der Einlieferung in eine Strafvollzuganstalt sind die Instanzen der Polizei und der Rechtsprechung angesiedelt, deren Vertreter wiederum selegierend verfahren (Lautmann/ Peters, 1973, S. 45 ff.; Brauneck, 1974, S. 90 f.; Feest, 1973, S. 151 ff.). Außerdem haben Mittel- und Oberschichtsangehörige aufgrund ihrer ökonomischen Situation besseren Zugang zu qualifizierten Rechtsanwälten und werden von den Richtern wegen ihrer adäquateren Verbalisierungsfähigkeit eher als ihresgleichen angesehen und beurteilt (Rasehorn, 1973, S. 5 ff.). Amerikanische Untersuchungen haben ergeben, daß Delikte in der Mittelschicht nicht weniger häufig begangen, aber eher vertuscht oder niedergeschlagen werden (Sutherland, 1968 [1940], S. 187 ff.; Schneider, 1974, S. 46 ff.).

Zwar erklärt das selegierende Verfahren von Polizei, Jugendämtern und Justiz die überproportionale Häufigkeit von Unterschichtsangehörigen in den Gefängnissen, jedoch nicht, weshalb sie mit dem Gesetz in Konflikt geraten. Die sozioökonomische Situation der Unterschichtsangehörigen kann nicht der letztlich ausschlaggebende Grund für deren Kriminogenese sein. Denn in diesem Falle wäre unverständlich, warum nicht ein viel größerer Prozentsatz von Unterschichtsangehörigen diesen Weg geht, um mit illegitimen Mitteln sich einen Teil des gesellschaftlichen Reichtums anzueignen (cf. Merton, 1968 [1956], S. 283 ff.) und warum andererseits auch Angehörige von Mittel- und Oberschicht delinquent werden.

Kriminologische Untersuchungen — insbesondere an Jugendlichen und Rückfalltätern — ergaben, daß erbbiologische Ursachen als Erklärung für Kriminalität nicht mit Sicherheit nachweisbar sind (Mannheim, S. 272 ff.; Brauneck, S. 257 ff.). Aus der herangezogenen Literatur läßt sich vielmehr erkennen, daß die Kriminogenese von Unterschichtsangehörigen durch frühe (primäre) Sozialisationsdefizite eingeleitet und durch falsche, d. h. strafende und nichthelfende Reaktionsweisen gesellschaftlicher Repräsentanten verstärkt bzw. festgelegt wird (cf. insbesondere Schneider, 1974, S. 12 ff.; Brauneck, 1974, S. 237 ff.).

Sozialisation wird hier dementsprechend nicht als einmaliger Prozeß verstanden, der, einmal abgeschlossen, das charakterlich verfestigte Individuum in die Welt der Erwachsenen entläßt, sondern als affektiver und kognitiver Lernprozeß, der auch im Erwachsenenalter noch sich vollzieht, oberflächlicher prägend zwar, aber vorhandene psychische Dispositionen (Realitätserkenntnis, Abwehrmechanismen, Angstbereitschaft, Triebhaftigkeit, Über-ich-Stärke) verstärkend oder unterdrückend — und damit Konflikte evozierend oder supprimierend.

Amerikanische Untersuchungen ergaben, daß Sozialisationspraktiken, die diese - auch als psychopathisch oder soziopathisch bezeichnete - Art der Charakterstörung im Gefolge haben, besonders häufig in der Unterschicht feststellbar sind (Moser, 1971, S. 281 ff.). Offen bleibt aber die Frage, ob diese Störungen als "kränker" angesehen werden müssen als die sog. "normopathische Konformität", die Wulff als psychischen Tribut mittelschichtorientierter Anpassung an die kapitalistische Gesellschaft ansieht (Wulff, 1972, S. 62 ff.). Für unsere Zwecke ist hier nur festzuhalten, daß Sozialisationsstörungen in der Unterschicht offenbar eher ein Verhalten im Gefolge haben, das mit den Normen der gegenwärtigen Gesellschaft in Konflikt gerät und das im weiteren Sozialprozeß durch die Reaktion gesellschaftlicher Instanzen nicht aufgebrochen, sondern verfestigt wird (Schneider, 1974, S. 42 ff.; auch Moser, 1971, S. 17 f.). Diese Erkenntnisse werden auch von Baan bestätigt, der bei einer Untersuchung von 1000 Rückfalltätern in Holland herausfand, daß sich Verwahrlosung als "außerordentlich wichtiger Faktor" für die Kriminogenese der einzelnen erwies, während überwiegend endogene Ursachen nur bei rund 10 % angenommen

wurden (Baan, 1969, S. 73 ff.; so auch Göppinger, zit. nach Mauch und Mauch, 1969, S. 167).

Zusammenfassend läßt sich der Lebensweg des größten Teils der Insassen (d. h. Rückfälligen) mit folgendem verkürzten Modell darstellen: Zumeist als Kinder oder Jugendliche begehen sie ihr erstes Delikt, häufig aufgrund psychischer Mangelsituationen/ Probleme (Verwahrlosung). Wird dieses Delikt entdeckt und erfahren sie nur strafende, nicht verständnisvolle Reaktionen seitens der Umwelt (Eltern oder gesellschaftliche Institutionen), so halten sie an ihrer Handlungsweise fest und suchen nach bzw. entwikkeln Neutralisierungs- und Rechtfertigungstechniken (s. Sykes, Matza, 1968, 360 ff.). Wiederholt sich dieser Vorgang, entsteht aus ihm ein wechselseitiger Aufschaukelungsprozeß des gegenseitigen Nicht-Verstehens und negativen "labelns", der letztlich in "sekundärer Abweichung" kulminiert (Lemert, 1969, S. 605; Quensel, 1970, S. 375 ff.). In diesem Prozeß erhält nun auch der Aufenthalt in der Strafanstalt seinen Stellenwert.

3. Lebensabläufe in den Strafvollzugsanstalten

Strafvollzugsanstalten sind bekanntlich Institutionen, in denen Menschen verwaltet werden. Sie haben die Aufgabe, die Insassen physisch zu reproduzieren, ihr Entweichen zu verhindern und sie erzieherisch (oder behandelnd) dahingehend zu beeinflussen, daß sie nicht mehr straffällig werden.

Die starre Regelung der Lebensabläufe in den Strafvollzugsanstalten bisheriger Art hat zu ihrer Subsumtion unter dem Begriff der totalen Institutionen geführt. Diese zeichnen sich nach Goffman durch folgende Merkmale aus:

- a) Alle Lebensvollzüge der Freizeit und der Arbeit finden an einem Ort, unter einer Autorität statt.
- Alle Phasen des Arbeitstages sind durch ein System formaler Regeln geplant, das angeblich dem Erreichen der offiziellen Ziele der Institution dient.
- c) Es besteht eine klare Trennung zwischen Insassen und Aufsichtspersonal, und beide Gruppen betrachten einander durch die Brille enger, feindseliger Stereotypien.
- d) Es entwickeln sich zwei verschiedene soziale und kulturelle Welten, die offizielle (reglementierte) Berührungspunkte haben, sich jedoch kaum gegenseitig durchdringen (Goffman, 1972, S. 17 ff.).

Es ist offensichtlich, daß Existenz und Intensität verdinglichende Stereotypisierungen sowohl auf der Insassen- wie auch der Personal-Seite vom Grad autoritärer Herrschaft in der Strafvollzugsanstalt abhängen. Mit ihr verbunden sind die Rigidität subkultureller Normen und Herrschaft wie auch Struktur und Häufigkeit der Interaktionen zwischen Insassen und Personal (McCleery, 1961, S. 149 ff., S. 260 ff.; Harbordt, 1972, S. 99).

Natürlich läßt sich die Anstaltsfeindlichkeit der Insassen nicht nur auf die organisatorische Struktur des Strafvollzugs zurückführen, wird von ihr jedoch wesentlich beeinflußt. Erst wenn die durch die jewei-

lige Organisationsstruktur bedingten Barrieren beseitigt sind, ist es möglich, persönliche Verhärtungen der Insassen, die sie aus ihrem bisherigen Lebensweg erworben haben, direkt und unverfälscht anzusprechen. Andernfalls werden diese psychischen Sedimentierungen verstärkt und das Aufbrechen des oben zitierten negativen Aufschaukelungsprozesses ist kaum möglich. Und genau an diesem neuralgischen Punkt der Interaktion sollte sozialpädagogisches Handeln ansetzen.

Doch zunächst scheint es sinnvoll, das Ziel sozialpädagogischer Tätigkeit allgemein abzustecken. Dieses Ziel sehe ich auch heute noch in der althergebrachten Definition "Hilfe zur Selbsthilfe" sinnvoll formuliert; denn in ihr drückt sich am sinnfälligsten die Vorstellung vom mündigen, selbständigen Menschen aus, der daran geht, die Welt sich häuslich einzurichten. Auf der Basis dieser Definition scheint mir eine Solidarisierung von Sozialpädagogen und sogenannten Klienten möglich, schließt sie doch auf der Seite des Helfenden das Bewußtsein der Notwendigkeit und der Möglichkeit der Veränderung der bestehenden Verhältnisse ein, das nötig ist, wenn Sozialpädagogik nicht zur blinden Anpassungstechnologie und Herrschaftstechnik verkommen soll. Andererseits symbolisiert diese Auslegung die Spannung zwischen Anpassungs- und Veränderungsforderung, in der Sozialpädagogik sich permanent bewegt und die sie wenigstens im Bewußtsein des sozialpädagogisch Handelnden bewahren muß. In diesem Sinne will ich Sozialpädagogen als "Innovationsagenten" (change agents) verstehen, deren Adressaten sowohl die sogenannten Klienten als auch die sozialen Organisationen sind, innerhalb derer sie arbeiten (s. Bennis, 1975, S. 82 ff.; Schein, 1975, S. 128 ff.). Doch soll hier nicht der naive Eindruck entstehen, als wären Sozialpädagogen die Gralshüter der Wahrheit: Im Spannungsfeld täglicher Interaktionen, in der Auseinandersetzung mit Klienten und Kollegen müssen sie beweisen, ob sie lernfähig genug sind (oder schon genügend gelernt haben), die gemeinsame Basis solidarischer Interaktion zu finden, ob sie in der Lage sind, auch sich selbst in Frage zu stellen und zu verändern.

Aber läßt sich eine solche Haltung im Strafvollzug realisieren? Wir müssen nach den Möglichkeiten und Grenzen sozialpädagogischer Tätigkeit in dieser Institution fragen. Die folgenden Ausführungen sollen Strukturmerkmale dieser Tätigkeit aufzeigen, deren konkrete Ausprägungen von der jeweiligen Arbeitsplatzsituation beeinflußt werden, d. h. von der Betreuungsquote ("Fallzahl"), dem Verwaltungsaufwand, der Zielsetzung, Mitarbeit und Qualifikation von Anstaltsleitung, Fachmitarbeitern (Psychologen, Pädagogen, Ärzte, Seelsorger) und Aufsichtsdienst.

Wie bereits angeführt, sind die Adressaten sozialpädagogischen Handelns einerseits die Insassen, andererseits die Institution selbst, innerhalb derer der Sozialpädagoge tätig ist, denn sie schafft die Bedingungen, den organisatorischen Rahmen seiner Tätigkeit und beeinflußt diese unmittelbar. Ein leidiges Beispiel dafür aus dem Feld der Sozialarbeit ist die Klage über zu hohe Fallzahlen, die ein intensives Gespräch aus zeitlichen Gründen verhinderten und den helfenden Prozeß auf seine materiell-fürsorgerische Dimension reduzierten.

Wenn die Aufgabe sozialpädagogischer Tätigkeit im Strafvollzug ist, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten, wie es sinngemäß auch im Strafvollzugsgesetz (StVollzG (§ 71) formuliert ist, so wird sich die unmittelbare Arbeit mit den Insassen einerseits auf Einzelund Gruppengespräche erstrecken, in denen praktische Hilfsmöglichkeiten bezüglich relevanter Lebensbereiche (z. B. Familie, Wohnung, Arbeit, Schulden, Ausbildung) besprochen werden und andererseits auf das Initiieren "lebendigen Lernens" in Selbsterfahrungsgruppen sowie auf nicht-direktive Einzelgespräche. In letzteren wird es die Aufgabe des Sozialpädagogen sein, seelische Defekte der Insassen (Ängste, Abwehrhaltungen, Projektionen) bewußt zu machen und leichtere selber anzugehen oder - bei entsprechendem Leidensdruck - eine psychotherapeutische Behandlung nahezulegen und zu vermitteln. Ziel dieser Tätigkeit ist das Erlernen sozial akzeptierter Konfliktlösungsmöglichkeiten und das Bewußtmachen verdinglichenden Denkens im Vorgang stereotypisierenden Etikettierens. Will der Sozialpädagoge bei den Insassen diesen, die bisherige Sozialisation korrigierenden Lernprozeß einleiten, so muß er sich darüber klar sein, daß ein Milieu emotionaler Wärme und des gegenseitigen Vertrauens ebenso unabdingbare Voraussetzungen dafür sind wie schonungslose Offenheit. Er muß sie als erwachsene Menschen ernst nehmen, genauso wie sich selbst. Wenn er in diesem Sinne "echt" ist, wird er von den Insassen anerkannt werden, und nur so kann er verhindern, daß die Gespräche zu einem gegenseitigen Sich-etwas-Vormachen verkommen.

Zur Kontrolle der psychischen Verarbeitung des Umgangs mit Insassen und Mitarbeitern sollte sich der Sozialpädagoge unbedingt einer Supervision unterziehen, die in einer Gruppe oder einzeln erfolgen kann. Denn nur durch diese Gegenkontrolle kann er verhindern, daß er seelische Konflikte, die aus seiner eigenen Sozialisation stammen, auf die Situation des Umgangs mit den Insassen oder Mitarbeitern überträgt. (Zum gesamten Problem des therapeutischen Umgangs mit Insassen siehe: Mauch/Mauch, 1971; Busch, 1972, S. 25 ff.; Baan, 1969, S. 72 ff.; Roosenburg, 1969, S. 88 ff.; Sluga/Grünberger, 1969, S. 190 ff.; Stürup, 1969, S. 228 ff.; Müller-Dietz, 1972, S. 137 ff.; Goudsmith, 1963, S. 664 ff.)

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sollte der Sozialpädagoge – wie auch alle anderen, die die Strafvollzugsanstalt zu einem Ort der Behandlung machen wollen - mit Schwierigkeiten "auf der ganzen Linie" rechnen: seitens der Institution (Anstaltsleitung, Aufsichtsdienst, andere Mitarbeiter), als auch seitens der Justizverwaltung und Gerichte (Ablehnung von strukturellen Änderungsvorschlägen, von Gesuchen auf ²/₃-Entlassung, Sonderurlaub usw.) und - last not least - auch seitens der Insassen, die in ihm einerseits den Helfenden, andererseits aber auch den Vertreter der Institution (Kontrolleur) sehen werden. Dieser Rollenkonflikt muß von ihm persönlich ausgehalten, verarbeitet und auch immer wieder gegenüber der Anstaltsleitung und den Insassen verbalisiert werden. Nur so kann es ihm gelingen, die starren Fronten zwischen den Insassen und dem Anstaltspersonal aufzuweichen: indem er den Insassen vermittelt, daß auch er unter den autoritären Zuständen in der totalen Institution zu leiden hat - und indem

er der Anstaltsleitung (bzw. der Aufsichtsbehörde, wozu er allerdings seltener Gelegenheit haben wird) immer wieder klarmacht, daß rigide Repression nur ein Mittel kurzzeitiger Dressur, nicht aber von Erziehung sein kann.

Hinsichtlich der Organisation der Strafvollzugsanstalt sollte der Sozialpädagoge versuchen, alle Möglichkeiten, die das Strafvollzugsgesetz vom 16.3. 1976 (StVollzG) bietet, voll auszuschöpfen. - Zunächst einmal sollte er darauf dringen, daß § 154 Abs. 1 ("Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, die Aufgaben des Vollzugs zu erfüllen.") organisatorisch umgesetzt wird. Denkbar wären in diesem Zusammenhang regelmäßige Teambesprechungen auf Abteilungsebene, deren Hauptaufgabe zunächst in der gegenseitigen Verständigung über die Umsetzung von Zielvorstellungen (Sicherheit und Ordnung einerseits, Behandlung andererseits) bestehen müßte. Auch hier ist seitens des Behandlungspersonals auf die Einübung des repressionsfreien Dialogs zu achten. In der Auseinandersetzung mit dem pädagogisch häufig unzureichend ausgebildeten Aufsichtsdienst ergibt sich hier ein praktisches Lernfeld für beide Seiten. Genau wie im Umgang mit den Insassen wird der Lernprozeß zunächst einmal am Abbau verdinglichenden Stereotypisierens liegen. In der stärkeren Beteiligung des Aufsichtsdienstes am therapeutischen Prozeß sieht Hohmeier ein wesentliches Mittel zur Effektivierung des Strafvollzugs hinsichtlich seiner (re-)sozialisierenden Wirkung: Die Beamten haben kontinuierlichen Umgang mit den Insassen, entstammen derselben sozialen Schicht (d. h. die Sprachprobleme sind gering) und können daher wesentlich zur Verwirklichung eines therapeutischen Milieus beitragen (ohne ihre Mitwirkung ist dessen Verwirklichung nicht möglich) (Hohmeier, 1971/72, S. 14 ff.; so auch Grützner, ebenda, S. 8 ff. 1971/72, S. 14 ff.; so auch Grützner, ebenda, S. 8 ff., und Hohmeier, 1975, S. 8 ff.).

Dem Ziel, Stereotypisierungen abzubauen, sollte auch die Realisierung der "Gefangenenmitverantwortung" dienen: "Den Gefangenen ... soll ermöglicht werden, an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilzunehmen, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Anstalt nach für ihre Mitwirkung eignen." (§ 160, StVollzG). Nach Umstrukturierung der Abteilungen in die vorgesehenen "Betreuungs- und Behandlungsgruppen" (§ 143 Abs. 2) könnte auf dieser Ebene über eine Verbesserung der Arbeits-, Freizeit- und Kontaktmöglichkeiten nach draußen ebenso beraten werden wie über die Durchführung von Bildungs- und Informationskursen zu relevanten Lebensbereichen (s. o., detailliert in AST, s. auch: Deiters, 1971/72, S. 47 ff.). Auf der Grundlage dieser gemeinsamen Arbeit an der Lebenssituation der Insassen scheint mir eine "positive Identifikation" (Schein, 1975, S. 137) der Gefangenen und damit ihr allmählicher Wandel wahrscheinlicher zu sein als über den isolierten Einsatz therapeutischer Methoden.

Doch die Realisierung dieser Möglichkeiten ist gebunden an die ausreichende Ausstattung der Strafvollzugsanstalten mit Fachmitarbeitern und Aufsichtsdienst einerseits und entsprechenden Räumlichkeiten andererseits. Zwar verlangt das StVollzG selbst eine ausreichende Raum- und Personalausstattung (§§ 145, 155 Abs. 2), verschiebt diese jedoch durch die Übergangsbestimmungen bis ins Jahr 1986 (§ 201). Das Gesetz überläßt außerdem die Definition von "ausreichend" den Aufsichtsbehörden, d. h. den Landesjustizverwaltungen, deren Haushaltsmittel von den jeweiligen Landesregierungen festgelegt werden. Nun hat die parlamentarische Geschichte des StVollzG gezeigt, daß gerade die Bundesländer die Kosten für die Mehrausgaben im Strafvollzugsbereich scheuten und sowohl die Herabsetzung des Arbeitsentgelts der Insassen auf 5 % des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung als auch die Aussetzung der Terminierung der Sozialversicherung durchsetzten (Frankfurter Rundschau, 14. 2. 1976). Dies beweist zumindest, daß an tiefgreifenden Veränderungen in diesem Bereich von politischer Seite kein großes Interesse besteht. Ob die Ursache dafür in der Tatsache zu suchen ist, daß es sich beim Strafvollzug um einen relativ unbedeutenden Bereich für die Kapitalakkumulation handelt (vgl. dazu die Zusammenfassung bei Peter/Cremer-Schäfer, 1975, S. 6ff.), oder ob dem Strafvollzug seine abschreckende Wirkung hinsichtlich der Arbeiterklasse nicht genommen werden sollte (Berger, 1974, S. 248) - bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Sündenbockfunktion der Verurteilten (Naegeli, 1969, ders. o. J.; Reiwald, 1973; Alexander/Staub 1971) -, kann hier nicht geklärt und muß weiteren Untersuchungen überlassen werden.

Literatur

Alexander, F./Staub, H.: Der Verbrecher und seine Richter. In: Moser, T. (Hg.), Psychoanalyse und Justiz. Frankfurt/Main 1971, S. 205–411

AST, Arbeitskreis Soziales Training e. V., Berlin: Arbeitsmodell des Fachbereichs Soziales Training in der Strafanstalt Berlin-Tegel. Konzept vom 10. 3. 73. Anschrift: 1 Berlin 33, Hohenzollerndamm 91

Baan, P. A. H.: Grundsätzliches zur Therapie von Rückfallverbrechern. In: Bitter (Hg.), Verbrechen — Schuld oder Schicksal? Stuttgart 1969, S. 73—87

Basaglia, F.: Die Institutionen der Gewalt. In: Ders. (Hg.). Die negierte Institution oder die Gemeinschaft der Ausgeschlossenen. Frankfurt/Main 1973

Bennis, W. G.: Die Anwendung der Verhaltenswissenschaft auf den planmäßigen Organisationswandel: Theorie und Methode. In: Bennis, W. G., Benne, K. D., Chin, R. (Hg.). Änderung des Sozialverhaltens, Stuttgart 1975, S. 82–103

Berger, T.: Geschichte und Schranken der Strafvollzugsreform. In: Kritische Justiz, 1974, S. 237—250 Brauneck, A.: Allgemeine Kriminologie. Reinbek 1974 Busch, M.: Sozialarbeit im Strafvollzug? In: Schmidtobreick, B., Freiburg/Br. 1972, S. 25—46

Calliess, R. P.: Theorie der Strafe im demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Frankfurt/Main 1974

Deiters, H.-J.: Ein "soziales Trainingsfeld". Gruppenvollzug in der Vollzugsanstalt Hannover. In: Zeitschrift für Strafvollzug, 1971/2, S. 47—53

Feest, J.: Die Situation des Verdachts. In: Friedrichs, J. (Hg.). Teilnehmende Beobachtung abweichenden Verhaltens. Stuttgart 1973, S. 151–173

Goffman, E.: Asyle. Frankfurt/Main 1972

Goudsmith, W.: Psychotherapie bei Delinquenten. In: Psyche, 1963. S. 664-684

Grützner, W.: Der Aufsichtsdienst im Spannungsfeld zwischen Resozialisierungsauftrag und Vollzugswirklichkeit. In: Zeitschrift für Strafvollzug, 1971/72, S. 8–14

Harbordt, S.: Die Subkultur des Gefängnisses. Stuttgart 1972

Hohmeier, J.: Der Aufsichtsbeamte in der sozialtherapeutischen Anstalt. In: Zeitschrift für Strafvollzug, 1971/72, S 14-20

Ders.: Die Berufsrolle des Beamten mit neuer Zielsetzung: In: Zeitschrift für Strafvollzug, 1975, S. 8-10

Hoppensack, H.: Über die Strafanstalt und ihre Wirkung auf Einstellung und Verhalten von Gefangenen. Göttingen 1969

Kaiser, G./Schöch, H./Eidt, H. H./Kerner, H. J.: Strafvollzug, Karlsruhe 1974

Kaufmann, A.: Strafrecht und Strafvollzug. In: Ders. (Hg.). Die Strafvollzugsreform. Karlsruhe 1971, S. 35–52

Koch, P.: Gefangenenarbeit und Resozialisierung. Stuttgart

Lautmann, R./Peters, D.: Ungleichheit vor dem Gesetz: Strafjustiz und soziale Schichten. In: Vorgänge, 1973, Nr. 1, S. 45-54

Lemert, E.: Primary and Secondary Deviation. In: Cressey, D. R. and Ward, D. A. (Ed.), Delinquency, Crime and Social Process, New York, Evanston and London, 1969, S. 603-607

Mannheim, H.: Vergleichende Kriminologie. Stuttgart o. J. (1966)

Marx, K.: Das Kapital, Band 1, Berlin 1962

Ders.: Kritik des Gothaer Programms, Berlin 1963

Mauch, G./Mauch, R.: Sozialtherapie in der Strafanstalt. In: Bitter, a. a. O. (s. Baan), S. 158-176

Dies.: Sozialtherapie und die sozialtherapeutische Anstalt. Stuttgart 1971

McCleery, R. H.: The Governmental Process and Informal Social Control. In: Cressey, D. R. (Ed.), The Prison, Studies in Institutional Organization and Change, New York 1961, S. 149—188

Ders.: Authoritarianism and the Belief System of Incorrigibles. In: a. a. O. S. 260-306

Müller-Dietz, H.: Sozialarbeit in Strafvollzug und Bewährungshilfe. In: Bewährungshilfe, 1972, S. 137–148

Neu, A.: Ökonomische Probleme des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland. Tübingen 1971

Peters, H./Cremer-Schäfer, H.: Die sanften Kontrolleure. Stuttgart 1975

Quensel, S.: Wie wird man kriminell? In: Kritische Justiz, 1970, S. 375-382

Rasehorn, P.: Rechtlosigkeit als Klassenschicksal. In: Vorgänge, a. a. O. (s. Lautmann/Peters), S. 5-25

Reiwald, P.: Die Gesellschaft und ihre Verbrecher. Frankfurt/Main 1973 (1948)

Roosenburg, A. M.: Psychotherapeutische Erfahrungen an Strafgefangenen. In: Bitter, a. a. O. (s. Baan), S. 88-96

Rusche, G./Kirchheimer, R.: Sozialstruktur und Strafvollzug. Frankfurt/Main-Köln 1974 (1939)

Schein, E. H.: Wie vollziehen sich Veränderungen? In: s. Bennis, W. G., S. 128-139

Schneider, H.-J.: Jugendkriminalität im Sozialprozeß. Göttingen 1974

Sieverts, R.: Zur Geschichte der Reformversuche im Freiheitsstrafvollzug. In: Rollmann, D. (Hg.), Strafvollzug in Deutschland. Frankfurt/Main 1967, S. 43-54

Sluga, W./Grünberger, J.: Gruppenpsychotherapie in Strafanstalten — Arbeitsweise und Erfahrungen. In: Bitter, a. a. O. (s. Baan), S. 190–206

Strafvollzugsgesetz: Bundesgesetzblatt vom 20. März 1976, Bonn, S. 581-612

Stürup, G. K.: Fünfundzwanzig Jahre Erfahrungen in der Behandlung von Rückfallverbrechern. In: Bitter, a. a. O. (s. Baan), S. 228-241 Sutherland, E. H.: White-collar Kriminalität (1940). In: Sack/König, a. a. O. (s. Merton), S. 187–200

Sykes, G. M./Matza, D.: Techniken der Neutralisierung: Eine Theorie der Delinquenz. In: Sack, F./König, R. (Hg.), Kriminalsoziologie, Frankfurt/Main 1968, S. 360–371

Weber, M.: Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie. Tübingen 1963 (1920)

Ders.: Politik als Beruf. In: Ders., Gesammelte politische Schriften. Tübingen 1958, S. 493-548

Wulff, E.: Psychopathie? — Soziopathie. In: Das Argument, Nr. 71, 1972, S. 62-78

Die Schul- und Berufsausbildung von Gefangenen

Ergebnisse einer in der Justizvollzugsanstalt Remscheid durchgeführten Untersuchung

Die Weiterbildung der Gefangenen ist eine Aufgabe des Vollzugs ¹), deren Bedeutung in zunehmendem Maße erkannt wird ²). Exakte Zahlen über den Bildungsstand der Gefangenen im Erwachsenenvollzug liegen allerdings kaum vor ³). Die vorliegende Untersuchung soll dazu beitragen, genauere Daten über den schulischen und beruflichen Bildungsstand erwachsener Gefangener zu erhalten.

Zur Methode der Untersuchung

Die JVA Remscheid ist eine geschlossene Anstalt (sogenannte B-Anstalt), in der Gefangene mit geringer krimineller Gefährdung einsitzen. Am Stichtag der Untersuchung — 24. 6. 1975 — war die Anstalt mit 376 Deutschen, 63 Ausländern und 6 Staatenlosen belegt. Zur Gefangenenpopulation vergleiche Tabelle I, die Angaben beziehen sich auf die 376 deutschen Gefangenen.

Die Untersuchung ist als reine Aktenerhebung durchgeführt worden. Solche Arbeiten weisen in der Regel erhebliche Mängel auf. Bei der Anlage von Akten findet bekanntlich ein Selektionsprozeß zwischen Informationen, die Eingang in die Akte finden, und solchen, die unberücksichtigt bleiben, statt. Dieser Prozeß, insbesondere auf Deutung und Bewertung der Informationen in den Akten, erfolgt meist ohne Einfluß des Betroffenen. Man erhält daher eher ein Bild, das sich die Instanz vom Betroffenen macht, als gültige Aussagen über ihn selbst. Diese Fehlerquellen sollen ausgeschieden werden. Es werden daher in erster Linie "harte" Daten erfaßt, die kaum zu manipulieren sind.

Gefangenenpopulation

Tabelle I a

Gefangenenpopulation nach Hauptdeliktgruppen

196	52,13 º/o
112	29,78 %
45	11,98 %
23	6,11 %
376	100,00 %
	112 45 23

Tabelle I b

Gefangenenpopulation nach Strafdauer

		bis 18	Monate Freiheitsstrafe	61	16,22 %
über 18 N	Monate	bis 36	Monate Freiheitsstrafe	127	33,78 %
über 3J	Jahre	bis 5	Jahre Freiheitsstrafe	57	15,16 %
über 5 J	lahre	bis 10	Jahre Freiheitsstrafe	47	12,50 %
über 10	Jahre	bis 15	Jahre Freiheitsstrafe	29	7, 71 %
lebensla	nge Fre	eiheits	strafe	55	14,63 %
				376	100.00 %

Tabelle I c

Gefangenenpopulation nach Alter

20 bis 30 Jahre	168	44,68 %
30 bis 40 Jahre	122	32,45 %
40 bis 50 Jahre	60	15,96 %
50 bis 60 Jahre	22	5,85 %
über 60 Jahre	4	1,06 º/o
	376	100,00 %

Tabelle I d

Gefangenenpopulation nach Familienstand

ledig	158	42,02 º/o
verheiratet	106	28,19 %
geschieden	89	23,67 %
verwitwet	23	6,12 %
	376	100,00 %

Unser Vorhaben wird durch eine zweite Tatsache begünstigt. In der Gefangenenpersonalakte befinden sich:

- Urteil und Aufnahmeersuchen mit Daten zur Person und bei vielen Gefangenen auch zur Lebensgeschichte, die von Gerichtsbehörden zusammengestellt wurden;
- die Ergebnisse der Interviews und Tests, die in den Auswahlanstalten durchgeführt wurden und

ein handgeschriebener Lebenslauf sowie ein vom Gefangenen ausgefüllter Fragebogen über persönliche Verhältnisse und soziale Beziehungen.

Diese drei Quellen mit ihrer Mischung von Selbstund Fremdzeugnissen verschiedener Instanzen bilden die Grundlage für die Erhebung. Von den 376 – deutschen – Insassen der JVA Remscheid mußten 27 ausgeschieden werden, da die Akten unvollständig oder während der gesamten Untersuchungszeit nur als Notakten greifbar waren. Die Originalakten befanden sich wegen Beschwerden oder Eingaben bei Oberbehörden bzw. Gerichten.

Schulischer Bildungsstand

Der schulische Bildungsstand — vor der Inhaftierung — ergibt sich im einzelnen aus Tabelle II. Die extremen Werte fallen sofort auf. In der JVA Remscheid sitzen zwar drei Analphabeten aber keine Abiturienten ein.

Schulischer Bildungsstand a)

Tabelle II

Analphabeten	3	0,86 %				
Sonderschule Volksschule Klasse 3/4 ^{b)}	11	3,15 %	Gefangene			
Sonderschule Klasse 5	1	0,29 %	mit großen	20 77 0()		
Sonderschule Klasse 6	15	4,30 %	Mängeln in der	93 = 26,55 %		
Sonderschule Klasse 7	9	2,58 %	Schulbildung	Gefangene		
Sonderschule Klasse 8	16	4,58 %		ohne Volks-	170	40.74.0/
/olksschule Klasse 5	7	2,01 %		schulabschluß	170	48,71 %
/olksschule Klasse 6	31	8,88 %		J		
/olksschule Klasse 7/8	77	22,06 %				
/olksschulabschluß	151	43,27 %				
Realschule Gymnasium Klasse 5 Klasse 6 Klasse 7 Klasse 8 Klasse 9	- 3 6 5	0,00 % 0,00 % 0,86 % 1,72 % 1,43 %		Gefangene mit Volksschul- abschluß oder vergleich- barem Bildungsstand	165	47,28 º/o
nittlerer Bildungsabschluß Realschule, Gymnasium, Berufsfachschule)	` 9	2,58 %		Gefangene mit mittlerem Bildungsabschluß	14	4,01 º/o
Gymnasium Klasse 11/12	5	1,43 %				
Abitur	_	0,00 %		Gefangene mit Abitur	_	0,00 °/ _°
	349	100,00 %			349	100,00 %

a) Vor Beginn des Vollzugs der Freiheitsstrafe.

Fast die Hälfte der Insassen hat keinen Volksschulabschluß. Nicht einmal vier Prozent besitzen den mittleren Bildungsabschluß.

Eine Differenzierung nach Altersgruppen zeigt ein noch ungünstigeres Bild. In der größten Gruppe, der 20 bis unter 30 Jahre alten Gefangenen, besitzen knapp 36 Prozent den Volksschulabschluß. Über 60 Prozent dieser Altersgruppe haben dieses Minimalziel jeder Bildungspolitik nicht erreicht. Die Gruppe der 30 bis 40 Jahre alten Gefangenen weisen eben-

so wie die Gruppen der über 40 Jahre alten deutlich weniger Mängel auf. Aber auch in diesen beiden Gruppen sind es nur rund 60 Prozent, die über den Volksschulabschluß oder eine bessere Schulbildung verfügen (vgl. Tab. III).

Das Vorurteil, nach dem Betrüger "schlauere" Verbrecher sein sollen, scheint sich auch hier zu bestätigen. Von den 20 wegen Betrugs oder ähnlicher Delikte verurteilten Gefangenen hat keiner die Sonderschule besucht — 15 haben den Volksschulabschluß oder eine bessere Schulbildung (vgl. Tab. IV a).

b) Angegeben ist immer die Klasse, aus der der Gefangene entlassen wurde.

Schulischer Bildungsstand nach Altersgruppen

Tabelle III

Alter der Gefangenen

entlassen aus der	20 bis 30 Jahre		30 bis	30 bis 40 Jahre		40 bis 50 Jahre		50 Jahre	zusammen		
Sonderschule oder Volks- schule unter Klasse 7	59	38,3 º/₀	21	18,2 º/o	9	16,7 %	4	15,4 %	93	26,6 º/o	
Volksschule Klasse 7/8	35	22,7 º/o	27	23,5 º/o	11	20,3 %	4	15,4 º/o	77	22,1 %	
Volksschulabschluß o. ä.	55	35,7 º/o	64	55,7 º/o	32	59,3 %	14	53,8 º/o	165	47,6 º/o	
mittlerer Bildungabschluß o. ä.	5	3,3 %	3	2,6 %	2	3,7 %	4	15,4 º/o	14	3,7 %	
	154	100,0 %	115	100,0 º/o	54	100,0 %	26	100,0 º/o	349	100,0 %	

Tabelle IV a Schulischer Bildungsstand der wegen Betrug verurteilten Gefangenen

Sonderschule	_					Vergleich Gefangene
Volksschule Klasse 6	2	ohne Volksschulabschluß	5	25,0 º/₀	165	50,2 º/o
Volksschule Klasse 7/8	3					
Volksschulabschluß	11	Volksschulabschluß o. ä.	13	65,0 %	152	46,2 º/₀
Gymnasium Klasse 9	2					
mittlerer Bildungs- abschluß	1	mittlerer Bildungsabschluß o. ä	i. 2	10,0 %	12	3,6 %
Gymnasium Klasse 12	1					
	20		20	100,0 º/o	329	100,0 %

Tabelle IV b
Schulischer Bildungsstand der zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen

Sonder-, Volks- schule Klasse 3/4 2			zum Vergleich übrige Gefangene			
Sonderschule Klasse 6 3 Sonderschule Klasse 8 1 Volksschule Klasse 5 1 Volksschule Klasse 6 2	ohne Volksschulabschluß 21	38,9 %	149 50,5 %			
Volksschule Klasse 7 12						
Volksschulabschluß 30 Gymnasium Klasse 8 1	Volksschulabschluß o. ä. 31	57,4 º/o	134 45,4 %			
mittlerer Bildungs- abschluß (Realschule) 2	mittlerer Bildungsabschluß o. ä. 2	3,7 %	12 4,1 %			
	54	100,0 °/ ₀	295 100,0 %			

Ebenfalls besser, wenn auch nicht so gravierend, ist der Bildungsstand der zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen (Tab. IV b).

Beruflicher Bildungsstand läßt zu wünschen übrig

Mangelhafte Schulbildung führt nahezu zwangsläufig zu ungenügender beruflicher Qualifikation. Zwei Drittel der Gefangenen haben entweder keine Berufsausbildung begonnen oder sie abgebrochen. Die Differenzierung nach Altersgruppen zeigt wie bei der Schulbildung die größeren Mängel in der Gruppe der 20 bis 30 Jahre alten Gefangenen. Von ihnen hat nur ein Fünftel eine abgeschlossene Berufsausbildung (vgl. Tab. V).

Die Gliederung nach dem Niveau der ausgeübten Tätigkeit (vor der Inhaftierung) soll darüber Aufschluß geben, wie weit es einem größeren Teil der Gefangenen dennoch gelungen ist, als Fachkraft zu arbeiten. Tab. VI zeigt jedoch, daß der Anteil der Hilfsarbeiter mit knapp zwei Dritteln dem Anteil der Gefangenen ohne abgeschlossene Berufsausbildung entspricht und er wesentlich höher als in der Gesamtbevölkerung ist ⁴). Auch hier die fast stereotype Erscheinung: 80 Prozent der 20 bis 30

Berufliche Bildung - Ausbildung

Tabelle V

Δ	ı	ŧ	Δ	r	•	a	r	11	n	n	Δ	n	
М	п	ι	е	•	3	u	•	u	U	U	E	11	

	20 bis 30 Jahre		30 bis 40 Jahre		40 bis 50 Jahre		über 50 Jahre		zusammen	
keine Berufsausbildung begonnen	56	36,4 º/o	23	20,0 %	13	24,1 º/o	6	23,1 %	98	28,1 º/o
Berufsausbildung begonnen, aber abgebrochen	66	42,9 º/₀	45	39,1 %	18	33,3 %	5	19.2 %	134	38,4 %
Berufsausbildung abgeschlossen	32	20,7 %	47	40,9 º/ ₀	23	42,6 %	15	57,7 º/o	117	33,5 %
	154	100,0 º/₀	115	100,0 %	54	100,0 %	26	100,0 %	349	100,0 %

Berufliche Bildung - Niveau der Beschäftigung vor der Inhaftierung

Tabelle VI

Altersaruppen

	Arteragrappen												
Tätigkeit vergleichbar mit der eines	20 bi	20 bis 30 Jahre		30 bis 40 Jahre		40 bis 50 Jahre		über 50 Jahre		zusammen			
Hilfsarbeiters	124	80,5 %	63	54,8 º/o	29	53,7 º/o	10	38,5 º/₀	226	64,7 %			
Facharbeiters	29	18,8 º/o	49	42,6 º/o	24	44,4 º/o	13	50,0 º/o	115	33,0 º/₀			
Meisters	1	0,7 %	3	2,6 º/o	1	1,9 %	3	11,5 %	8	2,3 %			
	154	100,0 %	115	100,0 %	54	100,0 %	26	100,0 %	349	100,0 %			

Jahre alten Gefangenen übten Hilfsarbeiter-Tätigkeiten aus, bei den über 50jährigen Gefangenen ist demgegenüber dieser Prozentsatz um die Hälfte niedriger (vgl. Tab. VI). Daraus kann der Schluß gezogen werden, daß es einem Teil der älteren Gefangenen im Verlauf ihres Berufslebens gelang, berufliche Ausbildungsmängel zu kompensieren.

Kaufmann konstatiert: instabiles Arbeitsverhalten geht häufig mit Kriminalität einher 5). Häufiger Stellenwechsel ist in der Tat für viele Gefangene typisch 6). Diese Tatsache erschwert den Ausgleich von beruflichen Ausbildungsmängeln im Erwerbsleben und die Übernahme qualifizierter Tätigkeiten. Möglicherweise wäre dieser Mangel nicht so gravierend, wenn der Gefangene zwar die Firmen wechselte, die Arbeitsplätze aber gleich oder ähnlich bleiben.

Tabelle VII zeigt, wie viele Berufe — einschließlich verwandter beruflicher Tätigkeiten — ein Gefangener in seinem Erwerbsleben ausgeübt hat ⁷). Durchweg mehr als die Hälfte aller Gefangenen hat bisher nur in einem, höchstens in zwei verschiedenen Berufsbereichen gearbeitet. Alarmierend ist aber auch hier: die jüngeren Gefangenen wechselten in ihrem kürzeren Arbeitsleben die Berufsbereiche genauso häufig bzw. noch öfter als ihre über 30 Jahre alten Mithäftlinge (vgl. Tab. VII).

Ein Vergleich der Gefangenen mit der "größten Mobilität" weist nach, daß diese Gefangenen gegenüber den übrigen in der Schul- und in der Berufsausbildung stärkere Defizite aufweisen. Nicht einmal 15

Prozent von ihnen übten vor ihrer Inhaftierung eine Tätigkeit aus, die mit der eines Facharbeiters vergleichbar wäre (vgl. Tab. VIII).

Die Gruppen der Betrüger und der zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen schneiden auch in der Berufsausbildung und im Niveau der ausgeübten Tätigkeiten besser ab als die übrigen Gefangenen. Uneinheitlich ist das Bild in der Rubrik "Wechsel der Berufsbereiche". Die zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen scheinen häufiger ihr Berufsfeld gewechselt zu haben. Die Mehrheit der Betrüger tendiert wohl dazu, stärker an ihrem Berufsbereich festzuhalten, ihr steht aber eine Minderheit von immerhin 20 Prozent gegenüber, die besonders häufig wechselten (vgl. Tab. IX).

Vergleich mit anderen Untersuchungen und Zusammenfassung

Die folgenden Daten sollen zur besseren Einordnung der Ergebnisse genannt werden. In NRW saßen am 31. 3. 1975 insgesamt 14 720 männliche Gefangene ein. Von ihnen verbüßten 4018 eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr im Erwachsenenvollzug ⁸). Unsere Untersuchung ist demnach an knapp zehn Prozent dieser Gruppe durchgeführt worden. Einzelne Daten spezieller Untergruppen (z. B. Betrüger, Gefangene über 50 Jahre) dürfen jedoch nur als eine in der JVA Remscheid vorgefundene Tendenz angesehen werden.

Ein Vergleich mit ähnlichen Untersuchungen, die in den letzten Jahren durchgeführt wurden, bestätigt die erheblichen Mängel, die Gefangene in der Schulund Berufsbildung aufweisen ⁹) (vgl. Tab. X). Wahrscheinlich wird man auch die noch größeren Bildungsdefizite der jüngeren Gefangenen verallgemeinern können ¹⁰).

Offensichtlich sind Menschen mit einer schlechten Schul- und Berufsbildung in Gefängnissen überrepräsentiert. Ob ungenügende Schul- und Berufsbildung Ursache von Kriminalität ist oder Versagen in der Schule und Beruf bereits Folge einer anderen Fehlentwicklung oder — wie eine neuere kriminologische Theorie behauptet — diesem Personenkreis Verbrechen eher zugeschrieben werden, kann hier unerörtert bleiben "). Alle Annahmen führen dazu, daß der genannte Personenkreis im Strafvollzug überproportional vertreten sein muß, was die Realität bestätigt.

Berufliche Bildung - Berufswechsel

Tabelle VII

	Altersgruppen											
Tätigkeit in	20 bis 30 Jahre		30 bi	30 bis 40 Jahre		40 bis 50 Jahre		über 50 Jahre		zusammen		
ein oder zwei verschiedenen Berufen	80	52,0 %	66	57,4 º/o	31	57,4 º/o	16	61,5 º/o	193	55,3 º/₀		
drei bis fünf verschiedenen Berufen	55	35,7 º/o	35	30,4 º/o	17	31,5 %	8	30,8 %	115	33,0 %		
mehr als sechs verschiedenen Berufen	19	12,3 %	14	12,2 %	6	11,1 %	2	7,7 %	41	11,7 %		
	154	100,0 %	115	100,0 %	54	100,0 %	26	100,0 %	349	100,0 %		

Tabelle VIII

Tabelle VIII a Tätigkeit in drei bis fünf verschiedenen Berufen

	Altersgruppen						zum Vergleich			
	20 bis	30 Jahre	30 bis 40 Jahre		über 40 Jahre		zusammen		übrige Gefangene (ohne Tab. VIII b)	
Schulbildung										
ohne Volksschulabschluß	34	62 º/o	17	49 %	10	40 º/o	61	53 %	87	45,1 %
Volksschulabschluß o. ä. mittlerer Bildungs-	21	38 %	17	49 º/o	14	56 %	52	45 %	94	48,7 %
abschluß o. ä.	-	0 %	1	2 %	1	4 º/o	2	2 %	12	6,2 %
	55	100 %	35	100 %	25	100 %	115	100 %	193	100,0 %
Berufsausbildung										
nicht begonnen	19	35 º/o	9	26 %	6	24 %	34	30 %	48	24,8 º/o
abgebrochen	31	56 %	18	51 %	12	48 º/o	61	53 %	59	30,6 %
abgeschlossen	5	9 %	8	23 %	7	28 º/o	20	17 %	86	44,6 %
	55	100 %	35	100 %	25	100 %	115	100 º/o	193	100,0 %
ausgeübte Tätigkeit vergleichbar mit der eines										
Hilfsarbeiters	53	96 %	26	74 %	16	64 %	95	83 %	93	48,2 %
Facharbeiters	2	4 º/o	9	26 º/o	9	36 %	20	17 %	92	47,7 º/o
Meisters	_	0 %	_	0 %	_	0 %	_	0 %	8	4,1 %
	55	100 %	35	100 %	25	100 %	115	100 %	193	100,0 %

Tabelle VIII b

Tätigkeit in mehr als sechs verschiedenen Berufen

	Altersgruppen						zum Vergleich übrige Gefangene			
	20 bis	30 Jahre	30 bis	40 Jahre	über	40 Jahre	zus	ammen		Tab. VIII a)
Schulbildung										
ohne Volksschulabschluß	11	58 º/o	8	57 º/o	3	38 %	22	54 %	87	45,1 %
Volksschulabschluß o. ä. mittlerer Bildungs-	8	42 %	6	43 º/o	5	62 %	19	46 %	94	48,7 %
abschluß o. ä.	_	0 %	_	0 %	_	0 %		0 %	12	6,2 %
	19	100 %	14	100 %	8	100 %	41	100 %	193	100,0 %
Berufsausbildung										
nicht begonnen	9	48 %	4	29 %	3	38 º/o	16	39 %	48	24,8 %
abgebrochen	5	26 %	6	42 %	3	38 %	14	48 º/o	59	30,6 %
abgeschlossen	5	26 %	4	29 %	2	24 %	11	13 %	86	44,6 %
	19	100 %	14	100 %	8	100 %	41	100 %	193	100,0 %
ausgeübte Tätigkeit vergleichbar mit der eines										
Hilfsarbeiters	17	90 º/o	13	93 º/o	8	100 %	38	93 %	93	48,2 %
Facharbeiters	2	10 º/o	1	7 º/o	_	0 %	3	7 º/o	92	47,7 º/o
Meisters	_	0 %	_	0 %	_	0 %	_	0 %	8	4,1 %
	19	100 %	14	100 %	8	100 %	41	100 %	193	100,0 %

Tabelle IX

	Ве	etrüger	zum Vergleich übrige Gefangene		Freil	penslanger neitsstrafe ite Gefangene	zum Vergleich übrige Gefangene	
Berufsausbildung								
nicht begonnen	3	15 %	95	28,9 º/o	16	29,6 %	82	27,8 º/o
abgebrochen	5	25 %	129	39,2 º/o	14	25,9 %	120	40,7 %
abgeschlossen	12	60 %	105	31,9 %	24	44,5 %	93	31,5 %
	20	100 %	329	100,0 %	54	100,0 %	295	100,0 %
ausgeübte Tätigkeit vergleichbar mit der eines								
Hilfsarbeiters	6	30 %	220	66,9 %	30	55,6 º/o	196	66,4 %
Facharbeiters	12	60 º/₀	103	31,3 %	21	38,9 %	94	31,9 %
Meisters	2	10 º/o	6	1,8 %	3	5,5 %	5	1,7 %
	20	100 %	329	100,0 º/₀	54	100,0 %	295	100,0 %
Tätigkeit in								
ein oder zwei verschiedenen Berufen	13	65 %	180	54,7 %	26	48,1 º/o	167	56,6 º/o
drei bis fünf verschiedenen Berufen	3	15 %	112	34,0 %	23	42,6 º/o	92	31,2 %
mehr als sechs verschiedenen Berufen	4	20 º/o	37	11,3 %	_5	9,3 %	36	12,2 %
	20	100 %	329	100,0 º/o	54	100,0 %	295	100,0 %

Tabelle X

	JVA Remscheid (24. 6. 1975)			A Diez ^{a)} 2. 1972)	Auswahlanstalten ^D Duisburg-Hamborn und Hagen (1973)		
Schulbildung		-		\			
Sonderschule und Volks- schule bis 7. Klasse	93	26,7 º/₀	111	31,7 %	408	27,6 º/o	
Volksschule Klasse 7	_ 77	22,0 %	55	15,7 %	299	20,2 º/o	
ohne Volksschulabschluß	170	48,7 %	166	47,4 º/o	707	47,8 º/o	
Volksschulabschluß	151	43,3 %	165	47,2 %	681	46,0 º/o	
andere Schulen ohne Abschluß	14	4,0 º/o	7	2,0 º/o	42	2,8 %	
mittlerer Bildungsabschluß	14	4,0 º/o	12	3,4 º/o	51	3,4 %	
Abitur		0,0 %		0,0 %	_	0,0 %	
	349	100,0 %	350	100,0 %	1481	100,0 %	
Berufsausbildung		*					
keine begonnen	98	28,1 %	144	41,1 %	nicht untersucht		
abgebrochen	134	38,4 %	97	27,7 º/o			
ohne Berufsausbildung	232	66,5 º/₀	241	68,8 º/o			
Berufsausbildung abgeschlossen	117	33,5 %	109	31,2 %		Lucadou a. a. O., S. 105 f. Landtag NRW 7/4385, S. 2.	
	349	100,0 %	350	100,0 %		-	

Anmerkungen

- Vgl. den fünften Titel: Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung des StVollzG.
- Vgl. den Erfahrungsbericht von Butzke: Ein Beitrag zur These "Resozialisierung durch Bildung", in: ZfStrVo 1973.S. 63-75.
- Darauf weist Jung: Weiterbildung der Gefangenen Eine Aufgabe des Vollzugs, in: ZfStrVo 1975, S. 137 f., hin
- Posser: Lernen hinter Gittern, in: Die Zeit, Nr. 49 vom 29. 11. 1974, S. 56, gibt den Anteil der ungelernten Hilfskräfte unter den Gefangenen mit 70 % an, gegenüber einem Anteil von nur 11 % in der Gesamtbevölkerung.

Neu: Ökonomische Probleme des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland, Tübingen 1971, S. 90, nennt als Anteil der Handlanger unter den Gefangenen ein Drittel, während diese Gruppe bei den männlichen Erwerbstätigen nur mit 4,9 % vertreten ist.

Nach beiden Angaben sind ungelernte Hilfskräfte wie Handlanger sechsmal häufiger im Vollzug als ihre Gruppe in der Bevölkerung repräsentiert ist.

- Vgl. Kaufmann: Kriminologie I, Stuttgart 1971, S. 248; vgl. ferner Hellmer: Die kriminologische Bedeutung von Ausbildung, Arbeit und Beruf, in: Scharmann (Hrsg.), Schule und Beruf als Sozialisationsfaktoren, Stuttgart 1966, S. 241, der berufliche Stetigkeit als Ausdruck einer sozialen, Kriminalität dagegen als einer asozialen Lebensweise ansieht.
- Vgl. auch die bei Koch: Gefangenenarbeit und Resozialisierung, Stuttgart 1969, S. 82, zitierte amerikanische Untersuchung aus dem Jahr 1959, nach der die

längste Zeitdauer, die ein Gefangener im freien Arbeitsleben ohne Wechsel bei einer Arbeitsstelle aushielt, durchschnittlich bei 1,1 Jahren lag.

Augushianstaltan b)

- Tätigkeiten während der Haftzeit wurden nicht berücksichtigt.
- Bestand der Gefangenen und Sicherungsverwahrten in den Vollzugsanstalten, der Landesjustizverwaltungen am 31.3. 1975, in: recht, Informationen des Bundesministers der Justiz, vom 4. 9. 1975. S. 158 f.
- 9. Über die Ergebnisse älterer Untersuchungen berichtet Hellmer a. a. O., S. 236-240.

In Tabelle X wird verglichen mit

Lucadou: Ausbildung, Vorstrafen und Tatmotive, in: ZfStrVo 1973, S. 105—110; und Landtag NRW, 7. Wahlperiode, Drucksache 7/4385 vom 30. 10. 1974, S. 1—3.

 Darauf deutet das Ergebnis einer Untersuchung in der JVA Staumühle aus dem Jahre 1973 hin. Danach hatten von 470 Jugendstrafgefangenen

134 = 28,5 % die Sonderschule,

 $219=46,6\,^{\circ\!/_{\scriptscriptstyle 0}}\,$ die Volksschule ohne Abschluß,

115 = 24,5 % die Volksschule mit Abschluß,

2 = 0,4 % weiterführende Schulen ohne Abschluß besucht. Aus Landtag NRW, Drucksache 7/4385, S. 2.

 Springer: Kriminalitätstheorien und ihr Realitätsgehalt, Stuttgart 1973, vermittelt einen Überblick über die wichtigsten Kriminalitätstheorien, zu der zuletzt genannten "Etikettierungstheorie" von Howard S. Becker und Fritz Sack, vgl. S. 28—33, m. w. Nachw.

Gedanken zur Zusammenarbeit von Justizvollzugsanstalten und Volkshochschulen bzw. Bildungswerken

1. Ausgangssituation

In wohl fast allen Orten der Bundesrepublik Deutschland gibt es Volkshochschulen bzw. Bildungswerke. In den Justizvollzugsanstalten unseres Landes — fast 200 mit zahlreichen Abteilungen und Außenlagern — ist die Aus- und Fortbildungssituation überwiegend unbefriedigend. An einigen Orten in Deutschland hat sich die Zusammenarbeit zwischen Gefängnis und Volkshochschule/Bildungswerk als positiv und effektiv erwiesen, so z. B. in Lüneburg, Celle, Wilhelmshaven und in Freiburg.

2. Notwendigkeit und Möglichkeiten der Kooperation

Obwohl eine Zusammenarbeit zwischen Vollzug und Erwachsenenbildung selbstverständlich sein sollte, gibt es diese an vielen Orten nicht. Eine intensive Zusammenarbeit bietet sich aus verschiedenen Gründen und in mehreren Bereichen an:

- Die VHS/das Bildungswerk bietet Veranstaltungen zusätzlich zu den freien Bürgern auch den wenigen Freigängern" und den "Freigegebenen" allgemein und z. T. auch gezielt an.
- Die VHS/das Bildungswerk bietet (versuchsweise) Veranstaltungen und Kurse in der Justizvollzugsanstalt an, an denen auch freie Bürger von außen teilnehmen können.
- Die VHS/das Bildungswerk bietet in der JVA Veranstaltungen und Kurse an.
- Die VHS/das Bildungswerk macht den Bediensteten des Vollzugs ein Fort- und Weiterbildungsangebot (Vortragsabende, Seminare, Studienfahrten).
- Angebote von gemeinsamen Kursen und Veranstaltungen für Vollzugsbedienstete, Vollzugsinteressierte, Öffentlichkeit und Gefangene in oder auch außerhalb der Anstalt.
- Die VHS/das Bildungswerk bietet gemeinsame Veranstaltungen und Seminare von Gefangenen mit ihren Partnern innerhalb und außerhalb der JVA.

3. Gründe

- Der Hauptgrund für eine notwendige Kooperation zwischen JVA und VHS/Bildungswerk liegt in der eingangs kurz skizzierten Bildungssituation der Beamten und Gefangenen.
- EINER AUS- UND FORTBILDUNG BEDARF ES BEI GEFANGENEN WENIGSTENS IN GLEICHEM MASSE WIE BEI DEN BÜRGERN IN FREIHEIT!

Deshalb ist den Gefangenen das gleiche Bildungsangebot zu machen wie den Bürgern draußen; denn Freiheitsentzug bedeutet Entzug der Freiheit, nicht aber auch Entzug von Bildung.

- 3. Das Bildungsinteresse sowohl der Beamten als auch der Gefangenen ist erheblich größer als das derzeitige Bildungsangebot, mit anderen Worten: Die Nachfrage ist relativ groß.
 - Sie liegt allerdings z. T. auf anderen Gebieten und auf einem anderen Niveau als die Nachfrage nach Bildung in Freiheit.
- 4. Die VHS/das Bildungswerk einer Stadt darf sich diesem speziellen Auftrag nicht entziehen. Er bedeutet zugleich eine doppelte Chance:
 - Die VHS/das Bildungswerk trägt einen Teil zur Sozialisation und Rehabilitation Straffälliger bei.
 - Bei Bildungsveranstaltungen mit freien und gefangenen Teilnehmern kommt es zu für beide Gruppen nur in dieser Situation zu machenden Lern- und Interaktionsprozessen, und zwar sowohl auf emotionaler und sozialer als auch auf rationaler Ebene.

4. Praktisches Vorgehen

- Nicht unbekannte und ferne, sondern möglichst örtliche Bildungsinstitutionen sollten wegen ihres Mitarbeiter- und Referentenstabes und der örtlichen Kontakte (u. a. zum Vollzug) die Zusammenarbeit mit der Justizvollzugsanstalt übernehmen.
- Es ist in der VHS/im Bildungswerk ein "FACH-BEREICH VOLLZUG" zu bilden und mit einem Leiter zu besetzen, der möglichst Kenner des Vollzugs ist, aber nicht dort arbeitet.
- In der JVA bzw. in allen Abteilungen ist eine einflußreiche Verbindungsperson zu gewinnen, die im "Fachbereich Vollzug" mitarbeitet. Das bedeutet: Konkrete Bildungsveranstaltungen verschiedener Art in der JVA (siehe Punkt 2) planen, organisieren und durchführen.
- Der "Fachbereich Vollzug" bedarf insgesamt, besonders aber in der Aufbauphase (ca. 2-3 Jahre) der besonderen Hilfe durch eine hauptamtliche Kraft.
- An den Planungen des "Fachbereichs Vollzug" sind Beamte und Gefangene in geeigneten Formen (Mitsprache, Befragungen, Wunschkasten) zu beteiligen.
- Die Arbeit dieses Fachbereichs darf nicht überstürzt, sondern langsam und stetig aufbauend anlaufen. Die Ergebnisse einschl. der Schwierigkeiten sind festzuhalten, damit entsprechende Konsequenzen daraus gezogen werden.
- Eine Zusammenarbeit mit der Anstaltsleitung, dem Vollzugsamt, dem Justizministerium und den Beiräten ist erforderlich.

Personalausbildung im Strafvollzug darf kein Alibi werden

Anmerkungen zur Studie über die Schaffung eines schweizerischen Ausbildungszentrums für das Personal der Vollzugsanstalten

Im Dezember 1974 hat eine aus höheren Vollzugsangestellten und Behördenvertretern bestehende Arbeitsgruppe des Schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht eine "Studie über die Schaffung eines schweizerischen Ausbildungszentrums für das Personal der Vollzugsanstalten" vorgesehen. Danach sollen für neueintretende Angestellte - im Verlauf einer zweijährigen Einführungszeit - drei Ausbildungskurse zu je vier Wochen durchgeführt werden. Zu diesem Zweck sei eine zentrale Organisation zu schaffen, welche zudem Fortbildungsveranstaltungen für das bisherige Personal, speziell für die höheren Kader, realisieren solle. Bezüglich der Kosten rechnet die Arbeitsgruppe mit einem jährlichem Aufwand von 600 000 Fr, welche zu einem Drittel vom Bund, zu zwei Dritteln von den Kantonen aufzubringen wären 1).

Personalausbildung ist ein Postulat, das in der Vollzugsdiskussion allgemein anerkannt wird ²). Seine Bedeutung für eine grundsätzliche Vollzugsreform wurde von den einschlägigen Wissenschaften schon lange herausgearbeitet ³). Wenn nun auch in der Schweiz konkrete Schritte zur Verwirklichung dieses Anliegens unternommen werden, sollte man da nicht erleichtert aufatmen und sich wünschen, daß das Projekt möglichst bald realisiert wird? Ist es angesichts dieser Situation nicht inkonsequent, wenn einer, der selbst vehement für die Reform des Strafvollzugs eintritt, sich scheinbar gegen den Versuch wendet, ein wichtiges Reformpostulat in die Praxis umzusetzen? Wenn er gar befürchtet, daß der geplante Schritt kein Fortschritt sein wird?

Die Bedenken des Verfassers beziehen sich jedoch nicht auf das Ob, sondern auf das Wie, d. h. auf das in der erwähnten Studie vorgeschlagene Vorgehen. Deshalb scheint es geboten, daß er zunächst sagt, was er selbst unter Personalausbildung versteht und an welchen Maßstäben er ein solches Programm messen will. Ausgehend von der heutigen Vollzugssituation soll im folgenden dargelegt werden, weshalb Personalausbildung unerläßlich ist im Hinblick auf das Anliegen, den Vollzug vermehrt am Resozialisie-

rungs- oder besser: Sozialisationsziel 4) auszurichten. Daraus werden sich die Kriterien ergeben, denen eine solche Ausbildung zu genügen hat. Anschließend sollen einige Grundgedanken skizziert werden, wie Ziele, Inhalt und Gestaltung einer reformorientierten Ausbildung zu bestimmen wären. Erst dann wird es sinnvoll sein, auf die erwähnte Studie einzugehen und deren Bedeutung für die Vollzugsreform zu diskutieren.

Organisationsmerkmale der Strafanstalt

Die Krise, in der sich der heutige Strafvollzug befindet, dürfte vor allem damit zusammenhängen, daß zwischen dem, was einerseits das Strafgesetzbuch im Artikel 37 vom Vollzug verlangt, und der Organisation, die andererseits in der traditionellen Strafanstalt verwirklicht ist, ein kaum zu überbrückender Gegensatz besteht. Unter Organisation sei ganz untechnisch die Art und Weise verstanden, wie die Funktionen und das Zusammenleben der Beteiligten, d. h. die Rollen von Personal und Insassen, ausgestaltet sind. An diesem Dilemma vermag auch die heutige Liberalisierung des Vollzugs nichts zu ändern, da sie zwar Haftschäden abbauen hilft, aber die herkömmliche Anstaltsform nicht grundsätzlich verändert.

Die traditionelle Strafanstalt weist als Organisation die folgenden Merkmale auf ⁵).

- Sie ist eine hierarchische Organisation: Sämtliche Beteiligten sind in ein streng durchgeführtes Unterund Überordnungsmodell eingegliedert, sie unterstehen einer einheitlichen Führungsspitze, bei der alle wichtigen Entscheidungskompetenzen zusammengefaßt sind.
- Die Strafanstalt ist eine bürokratische Organisation: Alle Vorgänge geschehen nach festgelegten Regeln und Schemata, die meisten Tätigkeiten sind in hohem Maße routinisiert, wir finden eine ausgeprägte Aufgaben- und Rollendifferenzierung.
- Die Strafanstalt ist eine Zwangsorganisation: Die über die Gefangenen ausgeübte Macht beruht weniger auf freiwilliger Akzeptation durch die Unterworfenen als vielmehr auf der Möglichkeit physischer, psychischer und materieller Sanktionen, mit deren Hilfe das (äußere) Verhalten gesteuert wird.
- Die Strafanstalt ist eine sogenannte totale Institution ⁶), die ihre Insassen von der Außenwelt abschließt und alle ihre Lebensbezüge am gleichen Ort nach einem einheitlichen Plan verwaltet.

^{*} Nachdruck aus der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht, 92. Jg. (1976), S. 225-248, mit freundlicher Genehmigung der Schriftleitung.

¹) Die Studie ist inzwischen von der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren grundsätzlich genehmigt worden.

Justiz- und Polizeidirektoren grundsatzlich genehmigt worden.

2) Vgl. Mädger, Die Auswahl, Ausbildung und Fortbildung der Aufsichtsbeamten im Strafvollzug, Hamburg 1969; Däumling/Possehl, Selbstbild und Fremdbild des Aufsichtsbeamten im Strafvollzug, Stuttgart 1970; Welss, Schweizerlscher Straf- und Maßnahmenvollzug der Gegenwart, Zürich 1970, 190 ff.; Hohmeier, Aufsicht und Resozialisierung, Stuttgart 1973; Kalser/Schöch/Eidt/Kerner, Strafvollzug, Karlsruhe 1974, 126 ff.; Müller-Dietz, Probleme des modernen Strafvollzugs, Berlin 1974, 89 ff.; Kurt, in: Der Strafvollzug in der Schweiz, 1974, Nrn. 3 und 4.

³⁾ Schon 1930 war Personalausbildung für Gentz, ZstrW 50 (1930) 427, eine "alte Forderung".

⁴⁾ Vgl. Schüler-Springorium, Strafvollzug Im Übergang, Göttingen 1969, 157 ff.; Aebersold, in: Festgabe zum Schwelzerischen Juristentag 1973, 169 ff.

⁵⁾ Einen Überblick über den Stand der organisationssoziologischen Vollzugsforschung gibt Treiber, Widerstand gegen Reformpolitik, Düsseldorf 1973, 11–26.

⁶⁾ Nach Goffman, Asyle, Frankfurt 1972, 15 ff.

Diese Organisationsmerkmale hängen direkt mit den traditionellen Zielen des Strafvollzugs zusammen (Übelzufügung, Sicherung, Disziplinierung), wobei im liberalisierten Vollzug der Selbstzweck eines möglichst reibungslosen Betriebs (smooth functioning) zentrale Bedeutung erlangt hat 7). Die herkömmliche Anstaltsorganisation ist durchaus geeignet, offene Konflikte zu vermeiden, Sicherheit und Ordnung sowie eine störungsfreie Verwahrung der Insassen zu gewährleisten - zur Verwirklichung des Sozialisationsziels ist sie indessen denkbar untauglich. Denn die Art, wie die Rollen von Personal und Insassen definiert und ausgestaltet sind, fördert die soziale Spannung zwischen diesen Gruppen und führt zu stereotypen Einstellungen und ritualisierten Verhaltensweisen beider Seiten.

Die Rolle des Insassen, die sich umschreiben läßt als die eines fremdbestimmten, kasernierten und verwalteten Menschen, führt zu einer defensiv-berechnenden Haltung, bei der es vor allem darum geht, die Strafzeit unbehelligt und erträglich hinter sich zu bringen. Da legitime Selbstverwirklichungschancen kaum vorhanden sind, weichen vitale Gefangene vielfach auf illegitime Entfaltungsmöglichkeiten innerhalb informeller Abhängigkeitsverhältnisse oder im Rahmen des Schwarzhandels aus.

Um diese Spielräume aufrechtzuerhalten, verhindern gerade die mächtigen Insassen jede Kooperation mit der Anstalt, die über das hinausgeht, was für die Erhaltung des gewohnten ruhigen Betriebs notwendig ist. Das Mißtrauen, mit dem sich der Gefangene verständlicherweise gegen Einmischungen in sein Innenleben abkapselt, verhindert ein Eingehen auf seine Probleme, wie es das Sozialisationsziel erfordern würde. Dessen Verwirklichung setzt daher voraus, daß man den Insassen als autonomen, verantwortlichen Partner behandelt und zur aktiven Mitarbeit an seiner eigenen Entwicklung motiviert. Das bedeutet, daß seine Rolle und damit die Organisation der Anstalt grundlegend verändert werden müssen ⁸).

Traditionelle Berufsrolle verhindert Verwirklichung des Sozialisationsziels

Das Gegenstück bildet die Rolle des Angestellten ⁹). Trotz der Liberalisierung steht sie heute der des Büttels oder Schließers noch immer recht nahe (dies gilt in stärkerem Maß für das eigentliche Aufsichtspersonal, etwas weniger für das Werkpersonal und das Personal der halboffenen Anstalten). Der Angestellte hat vor allem für einen geordneten Betrieb zu sorgen, er hat die Einhaltung eines Reglements durchzusetzen, das er selbst gar nicht zu verantworten braucht. Er muß die Befolgung kleinlicher Vorschriften erzwingen, die von den Gefangenen als Schikane empfunden werden. Seine Autorität ist eine unselbständige, sie leitet sich von der Macht der Anstaltsleitung ab. Er kann kaum eigenverantwortliche

Entscheidungen treffen; vor allem verfügt er über keinerlei Kompetenzen, die auf das Sozialisationsziel bezogen wären.

Der Vollzugsangestellte steht in einer Puffersituation zwischen der Anstaltsordnung einerseits und den Insassen andererseits. Diesen erscheint er als Repräsentant eines verhaßten Systems, weshalb sie ihm mit latentem Mißtrauen, kühler Distanz oder offener Verachtung begegnen. Die Folge ist häufig, daß der Angestellte resigniert und nur noch bestrebt ist, seinen Dienst ohne Risiken und Komplikationen hinter sich zu bringen, zumal er sich im Zuge der Liberalisierung von oben zu wenig gedeckt fühlt.

Diese Mentalität dient durchaus dem dominierenden Anstaltsziel "reibungsloser Betrieb", zum Sozialisationsziel steht sie jedoch in schroffem Widerspruch. Sie zu ändern, würde voraussetzen, daß man die Rolle des Angestellten organisatorisch anders ausgestaltet: Statt eines unselbständigen Aufpassers und Antreibers ein eigenverantwortlicher Mitarbeiter, ein Beziehungspartner innerhalb einer weitgehend autonomen Arbeits- oder Lebensgruppe, dem Sozialisationsziel verpflichtet und mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet. Nur innerhalb einer grundlegend veränderten Anstaltsorganisation, darüber besteht im Prinzip Einigkeit, kann der Vollzugsangestellte zum "chancenreichsten Helfer der Sozialisation" 10) werden. Ein solch tiefgreifender Wandel der Berufsrolle setzt aber eine intensive, auf die neue Aufgabe orientierte Ausbildung voraus.

Daß die Kluft zwischen Personal und Insassen sowie die damit zusammenhängenden stereotypen Wahrnehmungs-, Einstellungs- und Verhaltensmuster tatsächlich in weitem Umfang von der spezifischen Anstaltsorganisation abhängen, zeigen Vergleichsuntersuchungen in unterschiedlich organisierten Institutionen 11). Aber auch unter Laboratoriumsbedingungen läßt sich der gleiche Effekt beobachten: dies geht z. B. aus einem Experiment 12) hervor, in dem die soziale Organisation einer Strafanstalt mit Studenten simuliert wurde. Obwohl die Rollen zufällig verteilt waren, entwickelten sowohl das "Personal" als auch die "Gefangenen" innerhalb kurzer Zeit unwillkürlich genau jene Haltungen, die wir aus der Wirklichkeit der Strafanstalt kennen. Eine veränderte Definition der Insassen- wie der Angestelltenrolle scheint deshalb die notwendige, wenn auch allein nicht ausreichende Bedingung zu sein, damit das Sozialisationsziel im Anstaltsalltag wirksam werden kann.

Ausbildungsprogramm muß auf Gesamtreform ausgerichtet sein

Aus den vorangegangenen Überlegungen dürfte deutlich geworden sein, welche Bedeutung der Personalausbildung im Rahmen eines reformierten Vollzugs zukommt: Sie ist Voraussetzung, damit das Personal seine veränderte, auf das Sozialisationsziel bezogene Funktion wahrnehmen kann. Auf diese neue Funktion hin müssen die Ziele und Inhalte eines Ausbildungsprogramms ausgerichtet werden. Vor des-

⁷⁾ Vgl. Hohmeier, in: Kaufmann, Die Strafvollzugsreform, Karlsruhe 1971, 125 ff.; Reinert, Strafvollzug in einem halboffenen Gefängnis, Göttingen 1972; Stratenwerth, in: Baumann, Die Reform des Strafvollzuges, München 1974, 9 ff.

^{*)} Vgl. Quensel/Quensel, in: Kaufmann, Die Strafvollzugsreform, Karisruhe 1971, 159 ff.; Aebersold/Blum, . . . der tut es immer wieder, Aarau 1975, 61 ff.

⁹⁾ Vgl. Schüler-Springorum, Strafvollzug im Übergang, Göttingen 1969, 218 ff.; Heierli, Gefangenenarbeit, Entlöhnung und Sozialisation, Zürich 1973, 33 ff.

¹⁰) Vgl. Hohmeier, Aufsicht und Resozialisierung, Stuttgart 1973, 5 f.
¹¹) Vor allem Street/Vinter/Perrow, Organization for Treatment, New York 1966.

¹²⁾ Vgl. ZStrR 90 (1974) 288.

sen Festlegung sollten deshalb Leitvorstellungen über die Position und die Aufgaben des Angestellten im künftigen Vollzug entwickelt werden.

Genau das ist in der erwähnten Studie unterblieben – und wenn man das Berufsbild, von dem die Arbeitsgruppe unausgesprochen ausgegangen ist, anhand des von ihr ausgearbeiteten Programms rekonstruiert, stößt man auf das herkömmliche Rollenverständnis. Die vorgeschlagene Ausbildung orientiert sich, wie noch zu zeigen sein wird, ganz an den Bedürfnissen der traditionellen Anstaltsorganisation: in seine Aufgaben innerhalb derselben soll der Angestellte systematischer als bisher eingeführt werden. Zurichtung auf die traditionelle Berufsrolle statt Vorbereitung auf neue Funktionen innerhalb eines reformierten Vollzugs, so ließe sich der Sachverhalt schlagwortartig umschreiben.

In diesem Zusammenhang darf eine Schwierigkeit nicht verschwiegen werden, die sich mit einer reformorientierten Ausbildung ergibt: Eine Vorbereitung auf eine veränderte Berufsrolle hat natürlich nur dann einen Sinn, wenn das, was an neuen Kenntnissen und Fähigkeiten erworben wird, anschließend auch angewendet werden kann. Das bedeutet, daß die Ausbildung einhergehen muß mit der tatsächlichen Reform des Vollzugs. Denn wenn ein zum Sozialisationshelfer ausgebildeter Angestellter nachher als Aufpasser und Schließer eingesetzt wird, muß dies zu Frustration und Resignation führen.

Der Vorschlag der Arbeitsgruppe, die Kandidaten während der ganzen Ausbildungszeit im traditionellen Vollzug arbeiten zu lassen, wäre deshalb mit einer reformorientierten Ausbildung kaum zu vereinbaren; werden doch die Kandidaten gegenüber einer Ausbildung, die sie nachher gar nicht brauchen dürfen. verständlicherweise Widerstände entwickeln. fragt sich von daher überhaupt, ob es im jetzigen Zeitpunkt der richtige Weg ist, die Kandidaten kurzfristig zusammenzufassen und anschließend in die unterschiedlichsten Anstalten zu entlassen, oder ob es nicht sinnvoller wäre, das gesamte Ausbildungspotential zunächst auf eine Anstalt oder Abteilung zu konzentrieren 13) und diese Schritt für Schritt in eine Modelleinrichtung umzuwandeln. In einem zweiten Schritt wäre daraus eine Art Ausbildungsanstalt zu entwickeln, in der zunehmend auch Personal anderer Anstalten theoretisch wie praktisch geschult werden könnte.

Ein Ausbildungsprogramm für das Vollzugspersonal muß, wir sagten es schon, auf eine veränderte Berufsrolle ausgerichtet sein. Wie diese Rolle genau ausgestaltet sein wird, sollte sich aus einem klaren, auf das Sozialisationsziel ausgerichteten Vollzugskonzept ableiten. Unter Vollzugskonzept seien die Vorstellungen verstanden, in welcher Art und mit welchen Mitteln der Vollzug auf die Insassen einwirken will, welche Entwicklung, welche Lernprozesse in Gang gesetzt werden sollen, um das Vollzugsziel, die Vorbereitung auf ein straffreies Leben, zu verwirklichen.

In jeder Anstalt laufen Lernprozesse, Anpassungsvorgänge, ab ¹⁴), durch die der Insasse lernt, sich in

der zunächst ungewohnten Situation zurechtzufinden. Als Ergebnis empirischer Vollzugsforschung müssen wir annehmen, daß sich diese Lernprozesse im herkömmlichen Vollzug eher desozialisierend als resozialisierend auswirken ¹⁵). Vorbestandene Prägungen und Fehlhaltungen werden verstärkt und neue Verhaltensmuster erworben, die zwar das Überleben in der künstlichen Anstaltswelt, nicht aber das Leben in der Außenwelt erleichtern. Diese alltäglichen Lernvorgänge qualitativ zu verändern und für ein soziales Training im Hinblick auf die Wiedereingliederung zu nutzen, ist das Anliegen eines Sozialisationsvollzugs.

Eine bloße Liberalisierung des Vollzugs ist unzureichend

Durch eine bloße Liberalisierung des Vollzugs ohne Änderung der Organisationsstruktur lassen sich deren desozialisierende Auswirkungen zwar abschwächen, aber nicht beseitigen. Zudem hat jede Liberalisierung ihre Grenzen, solange die Konflikte, die bisher durch Repression oder Gängelung "gemeistert" werden, nicht auf andere Weise verarbeitet werden. Erst recht werden durch Liberalisierung und humanisierende Lockerungen nicht die Verhaltensprobleme gelöst, die bei den meisten Delinquenten den Hintergrund ihrer Delinquenz bilden. Isolierte therapeutische Bemühungen vermögen die prägende Kraft der Lebensbedingungen nicht auszugleichen, denen der Insasse im Alltag einer herkömmlichen Strafanstalt ausgesetzt ist.

Deshalb sollte alles, was im Vollzug geschieht, am Sozialisationsziel orientiert sein. Wenn die Anstalt wirklich zum "Übungsfeld für soziales Verhalten" 16) werden soll, muß ihre Organisation grundlegend geändert werden. Es gilt, ein Milieu herzustellen, das soziales Lernen und Selbstverwirklichung zuläßt und fördert. Dies trifft am ehesten zu, wenn die Insassen mit festen Betreuern in weitgehend autonomen Gruppen leben. Ein konkretes Modell, wie eine Anstalt auf dieser Basis organisiert werden kann, hat der von deutschen und schweizerischen Strafrechtslehrern vorgelegte Alternativentwurf eines Strafvollzugsgesetzes 17) bis in die Einzelheiten formuliert. Das darin entwickelte Vollzugskonzept soll den allgemeinen Hintergrund für unsere Überlegungen zur Personalausbildung bilden.

Die Normalisierung der Vollzugsbedingungen ist in einem Sozialisationsvollzug kein Selbstzweck, sondern eine Rahmenbedingung, die ein therapeutisches Klima zwar nicht garantiert, aber überhaupt erst ermöglicht. Auf der Basis des Sozialisationsvollzugs sollten individuelle Verhaltensschwierigkeiten mit speziellen therapeutischen Mitteln angegangen werden. Der Sozialisationsvollzug selbst ist keineswegs

¹³⁾ Bzw. je eine für die deutsche und französische Schweiz.

¹⁴) Vgl. Goffman, Asyle, Frankfurt 1972; Forster, in: Jugendliche unter Zwang, Konstanz 1974, 157 ff.

as) Stratenwerth, in: Baumann, Die Reform des Strafvollzugs, München 1974, 10 f.: "Daß dieser traditionelle Freiheitsstrafvollzug im Regelfalle mehr Schaden als Nutzen stiftet, ist inzwischen durch empirische Untersuchungen so oft erhärtet und in den letzten Jahren auch öffentlich so oft gesagt worden, daß man sich scheut, erneut davon zu sprechen. Das Ziel erzieherischer Einwirkungen auf den Strafgefangenen wird nicht nur verfehlt; vielmehr werden sehr häufig die zur Delinquenz führenden Persönlichkeitsstörungen im Vollzug noch vertieft, die dissozialen Verhaltensmuster verfestigt."

¹⁴⁾ Müller-Dietz, Wege zur Strafvollzugsreform, Berlin 1972, 50 und 95.

¹⁷) Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, vorgelegt von einem Arbeitskreis deutscher und schweizerischer Strafrechtslehrer, Tübingen 1973; vgl. dazu Quensel, in: ZStrR 89, (1973) 12 ff., und Baumann, Die Reform des Strafvollzugs, München 1974.

an bestimmte Persönlichkeitsmerkmale gebunden und deshalb auf fast alle Tätergruppen anwendbar. Wohl aber werden die eigentlichen Behandlungs- und Ausbildungsbedürfnisse sehr unterschiedlich sein und individuell angepaßt werden müssen (Persönlichkeitserforschung, Behandlungsplan).

Sicherungserfordernisse sind kein grundsätzliches Hindernis für einen Sozialisationsvollzug; allerdings wird die Innensicherung reduziert, dafür die Außensicherung erheblich verstärkt (und weitgehend durch Polizeikräfte übernommen) werden müssen. Da eine gesicherte Anstalt einerseits einen höheren Personalaufwand erfordert, andererseits eine Übersicherung nicht gefährlicher Insassen vermieden werden muß, sollten die wenigen Insassen, die ein echtes Sicherungsrisiko darstellen, regional zusammengefaßt werden. Neben der Abstufung nach Sicherungsgraden können auch andere Kriterien (z. B. unterschiedliche Arbeits-, Ausbildungs- oder Therapiemöglichkeiten) zu einer weiteren Differenzierung der Anstalten führen. Unabhängig von solchen Spezialisierungen oder von der Intensität des Behandlungsangebots sollte aber jeder längerdauernde Vollzug im Sinne eines Sozialisationsvollzugs ausgestaltet werden (sogenannte problemlösende Gemeinschaft).

Wenn der Strafvollzug seinen gesetzlichen Auftrag ernst nehmen will, müssen die Rollen der Beteiligten anders definiert, muß das Verhältnis zwischen Personal und Insassen partnerschaftlich ausgestaltet werden. "Dies wiederum setzt voraus, daß das Berufsbild des Vollzugsangestellten sich nach Ausbildung, Funktion und Einsatz entsprechend ändern muß", konstatiert Günther Kaiser 18). Für die Erfüllung seiner neuen Aufgaben als Gruppenbetreuer muß dem Angestellten erheblich mehr Selbständigkeit, aber gleichzeitig auch mehr Verantwortung zugestanden werden. An der Ausbildung liegt es dann, ihm die theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten zu vermitteln, deren er bedarf, um den gesteigerten Anforderungen zu genügen. Inhalt und Schwergewichte eines solchen Ausbildungsprogramms seien im folgenden in groben Zügen umrissen.

Skizze eines reformierten Ausbildungsprogramms

Mit dem Abbau der traditionellen Rolle wird der Angestellte auch die Sicherheit einbüßen, die ihm diese verlieh 19). Deshalb wird es in der Ausbildung vor allem darum gehen, ein neues berufliches Selbstverständnis, eine neue Identität zu erarbeiten. Diese wird sich nicht mehr auf eine Uniform und die dazugehörige Befehlsgewalt abstützen können, sondern muß im Gefühl für den eigenen Wert, im Vertrauen auf das partnerschaftliche Gegenüber sowie im Wissen um die Kraft der Überzeugung wurzeln. Stärkung der autonomen, selbstverantwortlichen Persönlichkeit sollte deshalb das oberste Ziel sein, dem die Ausbildung zu dienen hätte. Diesem zentralen Anliegen ließen sich spezielle (ebenfalls trainierbare) Fähigkeiten wie Konfliktfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Toleranz, Kooperationsfähigkeit oder partnerschaftliches Verhalten organisch unterordnen.

¹8) In Kaiser/Schöch/Eidt/Kerner, Strafvollzug, Karlsruhe 1974, 15.
¹9) Vergleichbares Anschauungsmaterial liefert Foudraine. Wer ist aus Holz?, München 1973.

Im Hinblick auf seine Funktion als Gruppenbetreuer muß der Angestellte für Gruppenprozesse sensibilisiert werden. Er sollte das gruppendynamische Geschehen innerhalb der Arbeits- oder Lebensgruppe, der er zugehört, verstehen und angemessen darauf eingehen können. Das bedingt, daß er zunächst seine eigenen Ängste abbauen und Reaktionen und Verhaltensweisen in Gruppensituationen am eigenen Beispiel einschätzen lernt. Die Gruppe ist das geeignetste Medium, ein neues Rollenverhalten praktisch einzuüben.

Etwas weiteres kommt hinzu: Da der Vollzugsangestellte in einer komplexen Organisation arbeitet, ist Rollendistanz eine unerläßliche Voraussetzung, die ihm eine Ausbildung vermitteln muß. Er sollte befähigt werden, seine eigene Position im sozialen Kräftefeld der Anstalt zu reflektieren, die Abhängigkeit der eigenen und fremden Wahrnehmung von organisatorischen Gegebenheiten zu erkennen, strukturell bedingtes Verhalten von Insassen oder Kollegen nicht als gegen sich gerichtet aufzufassen. Rollendistanz ermöglicht Rollenflexibilität ²⁰) und wird so zum Schutz gegen Betriebsblindheit und zum Garanten für eine dynamische Weiterentwicklung des Vollzugssystems.

Auch das, was der Angestellte an theoretischen Kenntnissen braucht, muß sich aus seiner am Sozialisationsziel orientierten Rolle ableiten. Vor allem wird es darum gehen, daß er die Intentionen eines sozialpädagogischen oder sozialtherapeutischen Vollzugskonzepts versteht. Dazu benötigt er praxisbezogene sozialwissenschaftliche Grundkenntnisse, eine kriminologische Ausbildung, einen Überblick über Entwicklungstendenzen der Kriminaltherapie sowie einen Einblick in spezielle Behandlungstechniken 21) (die er aber selbst nicht anwenden zu können braucht). Es darf dabei keinesfalls darum gehen, nach Disziplinen gegliedertes Schulwissen zu pauken; vielmehr sollte der Stoff gemeinsam, problemorientiert und interdisziplinär erarbeitet werden. Zu fördern wäre das instrumentale Verständnis, daß Theorie kein Selbstzweck, sondern ein Hilfsmittel zur Planung, Koordination und rationalen Kontrolle des praktischen Handelns ist. Da es sich beim künftigen Vollzugsbeamten um einen sozialen Beruf handelt, wäre schließlich auf die spezielle Problematik einer solchen Tätigkeit einzugehen, sowohl von der individuellen Motivation als auch vom ethischen Gesichtspunkt her (Sozialarbeit-Diskussion).

Erst in letzter Zeit seien Kenntnisse und Fertigkeiten eher technischer Art genannt: Um eine schematische Vollzugsgestaltung zu vermeiden, empfiehlt es sich nämlich keineswegs, alles zu vereinheitlichen und zentral zu instruieren; die Einzelheiten können bewußt der weiteren Ausbildung überlassen bleiben, die innerhalb der einzelnen Anstalten anschließen und laufend weitergeführt werden sollte. Dennoch gibt es eine Reihe von Materien, bei denen es sinnvoll scheint, sie im Rahmen der Grundausbildung zu

²⁰) Vgl. dazu Rehn, Sozialtherapie und sozialtherapeutische Anstalt, MSchrKrim 58 (1975), 69 ff., speziell 74—76; zur Illustration s. Quensel, Sozialarbeit, Strafvollzug und Gesellschaft – Hauptreferat auf der Sozialarbeitertagung der Arbeiterwohlfahrt 1970, vor allem 9.

²¹⁾ Dies ist wichtig, um die soziale Distanz zwischen Behandlungsund Resozialisierungspersonal einerseits, Aufsichts- und Werkpersonal andererseits abzubauen und eine Kooperation auf der therapeutischen Ebene zu ermöglichen.

vermitteln, etwa Technik der Gesprächsführung, spezielle Methoden der sozialen Arbeit, Gruppen-Supervision, Abfassen von Berichten, spezielle juristische Fragen, Institutionenkenntnis, betriebswissenschaftliche Kenntnisse.

Die ganze Ausbildung muß praxisbezogen sein. Keinen Praxisbezug stellt innerhalb einer sozialisationsorientierten Ausbildung die Arbeit in einer herkömmlichen Strafanstalt dar. Zu prüfen wäre die Frage, ob das Ausbildungszentrum mit einer Versuchsabteilung oder -anstalt gekoppelt werden sollte. Dadurch können direkte praktische Erfahrungen gewonnen und laufend verarbeitet werden. Darüber hinaus läßt sich Praxis auch im Unterricht herstellen: z. B. durch Simulation realer Probleme und Konflikte 22) im sogenannten Laboratorium (Rollenspiel, Organisations-Planspiele usw.) oder dadurch, daß man die persönliche Situation der Beteiligten und ihre Beziehungen untereinander in die Stoffvermittlung miteinbezieht. Das bedingt eine weitgehende Ersetzung des Frontalunterrichts durch themenzentrierte und gruppendynamische Methoden. Anstelle eines Lehrer/Schüler-Verhältnisses sollen die Kandidaten angeregt werden, ihre eigenen Ausbildungsinteressen zu artikulieren und in selbständiger Teamarbeit zu verwirklichen. Auf diese Weise wäre viel eher gewährleistet, daß das Gelernte in die Praxis übertragen werden kann, als dies bei einer bloß theoretischen Wissensvermittlung je der Fall sein wird.

Die Studie der Arbeitsgruppe und ihre Ziele

Die vorangegangenen Ausführungen keineswegs den Anspruch, ein umfassendes Ausbildungsprogramm zu formulieren - auch ließe sich über manches mit gutem Recht streiten. Wenn wir aber trotzdem einige Grundgedanken skizzierten, so geschah dies in der Absicht anzudeuten, in welche Richtung das Postulat Personalausbildung zu konkretisieren wäre. Das Prinzip sollte verständlich geworden sein, wie eine dem Sozialisationsgedanken verpflichtete Reform Ziele, Inhalt und Gestaltung einer solchen Ausbildung bestimmen müßte. Daraus ergibt sich der Maßstab, an dem die eingangs erwähnte Ausbildungs-Studie 23) gemessen werden soll. Das Kriterium ist, inwiefern das vorgeschlagene Programm auf die Reform des Strafvollzugs ausgerichtet respektive wie weit es eher geeignet ist, die bestehenden, allseits als unbefriedigend anerkannten Zustände zu zementieren. Dieser Prüfung wollen wir uns nun zuwenden.

Schon die Formulierung der Bedürfnislage am Anfang der Studie ²⁴) zeigt an, daß die Arbeitsgruppe sich in erster Linie von defensiven Anliegen leiten ließ: Kritik soll abgewehrt, die Personalrekrutierung erleichtert und ein "normaler Ablauf der Geschehnisse in den Vollzugsanstalten" ²⁵) sichergestellt werden. Insbesondere soll das Personal Unruhestiftern unter den Insassen besser begegnen können,

²²) Anschaulich Nellessen, Institutionelle Bedingungen der Sozialtherapie in Strafvollzugsanstalten, in: Gruppendynamik 6 (1975) 50 ff. damit diese keine Störungen verursachen. Unruhestiftung wird demnach nicht als Symptom verstanden, sondern als Problem, das es als solches zu bekämpfen gilt.

Die organisationsbedingten Spannungen und Konflikte innerhalb der Anstalt sollen offensichtlich auch weiterhin, zwar mit subtileren Methoden, unter den Teppich gewischt statt — wie es das Sozialisationsziel erfordern würde — ausgetragen und aufgearbeitet werden. Der Primat von Sicherheit und Ordnung (dem Jürgen Baumann die Forderung nach "pädagogischer Unordnung" entgegengestellt hat ²⁶) bleibt unangetastet. Die Frage, wie normal der "normale" Ablauf ist, gerät nicht ins Blickfeld.

Ausbildungsprogramm für die unteren Kader

Erst in letzter Linie beziehen sich die Zielvorstellungen der Arbeitsgruppe auf "moderne Konzeptionen des Vollzugs", wobei hervorgehoben wird, daß die Aufgaben des Personals in diesem Rahmen "bis zur Gruppenarbeit reichen" ²⁷). So erfreulich diese anfängliche Bezugnahme auf den Sozialisationsgedanken ist — im anschließenden Unterrichtsprogramm wird er nirgends aufgenommen. Eine Konkretisierung und Verwirklichung dieser Perspektive — dies wird sich im folgenden erweisen — fehlt leider völlig. So ist z. B. eine Vorbereitung für die Gruppenarbeit, die der Angestellte leisten soll, überhaupt nicht vorgesehen.

Den Schwerpunkt der Vorschläge bildet das "Programm der Grundausbildung" für die unteren Kader ²⁸). Damit wollen wir uns zunächst auseinandersetzen. Der Stoff setzt sich wie folgt zusammen:

	•
1. Allgemeinbildung	60 Stunden
2. Kriminologie	20 Stunden
3. Strafjustiz	50 Stunden
3.1. Strafrecht	
3.2. Strafprozeß	
3.3. Strafvollzug	
4. Zivilrecht	20 Stunden
5. Die Anstalten	60 Stunden
6. Die Anstaltsinsassen	50 Stunden
7. Das Vollzugsregime	70 Stunden
8. Das Strafvollzugspersonal	70 Stunden
8.1. Persönlichkeitsbildung	
8.2. Dienstobliegenheiten	
8.3. Rechte und Pflichten des Perso	nals
9. Verschiedenes	
(Eröffnung und Abschluß,	
Examen usw.)	32 Stunden
Total	432 Stunden ²⁹)

²⁶) In: Die Reform des Strafvollzuges, München 1974, 101 ff.

²³) Studie über die Schaffung eines schweizerischen Ausbildungszentrums für das Personal der Vollzugsanstalten, verfaßt von einer Arbeitsgruppe des Schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht, 1974 (im folgenden "Studie" genannt), 3 f.

²⁴⁾ Studie 3 f.

²⁵⁾ Studie 3.

²⁷⁾ Studie 4.

²⁸⁾ Studie 5-17.

²⁹⁾ Studie 7.

Bereits aus dieser Übersicht läßt sich erahnen, was sich bei eingehender Prüfung der vorgeschlagenen Sachgebiete bestätigt: Vermittelt werden soll in erster Linie Schulwissen - theoretische Kenntnisse, die zum Teil gar keinen Bezug zur Praxis haben, zum andern ausschließlich auf den herkömmlichen Vollzug zugeschnitten sind. Wie sehr die Arbeitsgruppe von einer antiquierten idealistischen Bildungsvorstellung ausging, zeigt sich am Verständnis der "Allgemeinbildung" (als eines Sammelsuriums praxisfremder Bildungsinhalte) oder an der Bedeutung, die juristischem Wissen zugemessen wird ("Strafjustiz", "Zivilrecht", "Rechte und Pflichten des Personals"). Theorie und Praxis - nach einer überholten, aber noch immer verbreiteten Auffassung als Gegensätze verstanden - werden scharf geschieden; die Theorie gliedert sich in getrennte Fachgebiete, in denen Wissende die Unwissenden aufklären. Wichtig scheint dabei weniger, die Probleme und ihre Ursachen zu verstehen, Methoden zu erarbeiten, welche eigenständige Lösungen ermöglichen - wichtig scheint vielmehr, Patentrezepte, Techniken zu vermitteln, wie man innerhalb eines nicht in Frage gestellten Rahmens mit Problemen "fertig" wird: Wie man Durchsuchungen vornimmt, ohne allzusehr zu provozieren, wie man schwierige Insassen beruhigt, wie man dem Schmuggel auf die Schliche kommt, wie man "Befehle erteilt" und sie durchsetzt 30).

Die nähere Umschreibung vor allem der Stoffgebiete "Die Anstalten", "Das Vollzugsregime" und "Dienstobliegenheiten" (die zusammen mehr als ein Drittel der Ausbildung ausmachen) offenbart in aller Klarheit, daß die Leitvorstellung des Programms der traditionelle Verwahrvollzug ist. Die Ausbildung soll dazu beitragen, daß der Angestellte seine Funktion innerhalb der gewohnten, als selbstverständlich vorausgesetzten Anstaltsorganisation sicherer wahrnehmen kann. Die Rolle, auf die er zugerichtet werden soll, bleibt die eines Wärters - wenn auch mit "menschlicheren" Zügen.

Während Ausbildung dazu befähigen könnte, sich innovativ zu verhalten, über Bestehendes hinauszugehen, wird hier das Bestehende positivistisch festgeschrieben. Dabei wird die verzerrte Wahrnehmung, die zufolge der gegenseitigen Rollenfestlegung das Bild vom Insassen prägt 31), im Sachgebiet "Die Anstaltsinsassen" gar zum Ausbildungsgegenstand erhoben: Denn die Stoff-Umschreibung 32), die die Insassen in feste Kategorien einteilt und entsprechend etikettiert, spiegelt exakt die "institutionelle Perspektive" 33): Stichwörter wie "die jungen erwachsenen Delinquenten", "die Gelegenheitsdelinquenten", "die Gewohnheitsverbrecher", "die schwierigen Insassen", "die psychisch Abnormen" charakterisieren eine Vorstellungswelt, welche die Gefangenen als bloße Verwaltungsobjekte begreift. Die individuelle Eigenart der Insassen, sein Werdegang und seine persönliche Situation, d. h. die Aspekte, die in einem Sozialisationsvollzug in den Mittelpunkt zu rücken wären, geraten gar nicht ins Blickfeld.

"Die schwierigen Insassen" z. B. sind nicht Insassen, die Schwierigkeiten haben (das träfe wohl für alle zu), sondern solche, die dem Personal Schwierigkeiten machen, weil sie sich nicht ohne weiteres unterordnen. Die Hintergründe solch auffälligen Verhaltens sind gewiß mannigfaltig, doch kommt es in dieser Perspektive gar nicht auf sie an. Opposition kann durchaus von Vitalität oder kritischem Bewußtsein zeugen; da sie aber im eingespielten Alltag stört, wird sie zum Problem und als solches nicht der Anstalt und ihrem "normalen" Betrieb, sondern der Pathologie des Häftlings angerechnet. Eine derart verkürzte Betrachtung dient wohl den Eigeninteressen eines perfekt funktionierenden Verwahrungs-, Verwaltungs- und Betreuungsapparates, für einen am Sozialisationsziel orientierten Vollzug stellt sie sich dagegen als schwerwiegendes Hindernis dar.

Fehlende Reformperspektive

Nachdem die bisher erörterten Materien keinen Bezug zum Sozialisationsziel erkennen ließen, dürften zwei Sachgebiete, "Kriminologie" und "Persönlichkeitsbildung", das besondere Interesse des reformbewußten Lesers erregen. Die Hoffnung wird allerdings durch das völlig untergeordnete Gewicht der beiden Gebiete bereits stark getrübt: Während beispielsweise für "Staatskunde" oder "internationale Organisationen" (UNO usw.) je zwölf Stunden eingeräumt werden, sind für die "Ursachen der Kriminalität" nur fünf Stunden vorgesehen 34). In einem Vollzug, der sich selbst als Kriminaltherapie versteht, müßte dieser Frage doch eine zentrale Bedeutung zukommen; denn jegliches praktische Handeln müßte sich aus Erkenntnissen über Entstehungsbedingungen von Kriminalität ableiten.

Eine vertiefte Ausbildung auf diesem Gebiet wäre um so dringlicher, als gerade der traditionelle Vollzug auf überholten kriminalätiologischen Annahmen und Vorurteilen 35) beruht, die aber kaum mehr reflektiert werden. So ist etwa die Heilserwartung 36), die an die - oft als "Erziehung" mißverstandene - Disziplinierung geknüpft wird, nur erklärbar, wenn man Disziplinlosigkeit und Müßiggang für aller Laster Anfang hält: die konkrete Gestaltung des Vollzugs beruht auf einer "Theorie", die ein bloßes Symptom (das überdies längst nicht immer gegeben ist) fälschlicherweise als Ursache unterstellt.

Die beiden scheinbar reformorientierten Gebiete "Kriminologie" und "Persönlichkeitsbildung" sind aber nicht nur auf Grund ihres zeitlichen Umfangs (20 bzw. 23 Stunden) von untergeordneter Bedeutung auch der vorgesehene Inhalt stellt sich bei näherem Zusehen als zwiespältig heraus. So zeigt die Stoff-Umschreibung der "Kriminologie" 37), daß damit weitgehend Kriminalistik gemeint ist; und bei der "Persönlichkeitsbildung" stößt man auf Vorstellungen, in

³⁰⁾ Z. B. Studie 13, 18, 42.

³¹⁾ S. o. S. 11.

³²⁾ Studie 11.

³³⁾ Goffman, Asyle, Frankfurt 1972, 86 ff.

³⁴⁾ Studie 8; hier wie im folgenden werden die innerhalb eines Sachgebiets vorgeschlagenen Kapitel als gleichwertig angenommen: um die Stundenzahl des Kapitels zu ermitteln, wurde die Gesamt-stundenzahl des Gebietes durch die Zahl der Kapitel geteilt.

³⁵⁾ Vgl. Wagner, Psychologie im Strafvollzug, München 1972, 95 ff. Heierli, Gefangenenarbeit, Entlöhnung und Sozialisation, Zürich 1973,

³⁶) Z. B. Dübi, Handbuch über den Straf- und Maßnahmevollzug, Bern 1971, 112 f.; Mühlebach, Der Strafvollzug an gerichtlich ver-urteilten Erwachsenen, Zürich 1971, 152.

³⁷⁾ Studie 8.

denen ein längst überwunden geglaubtes Vollzugsverständnis fröhlich Urständ feiert. Dieses Fach "Persönlichkeitsbildung" gliedert sich in drei Teile 38):

- "Psychohygiene": Im Zusammenhang der "Persönlichkeitsbildung" kann damit nur individuelle Psychohygiene gemeint sein; darunter sind wohl die psychische Erholung und die Gewissensentlastung zu verstehen, die ein Mensch braucht, wenn er eine frustrierende und belastende Aufgabe erfüllen muß. Die Frage sei erlaubt, ob es nicht sinnvoller wäre, diese Aufgabe weniger frustrierend und belastend auszugestalten und gleichzeitig ein besseres Rüstzeug zu deren Bewältigung zu vermitteln.
- "Verhaltenstraining": Was unter diesem Stichwort zu verstehen ist, läßt sich schwer sagen. Gruppendynamik, Verhaltenstherapie o. ä., woran man zunächst denken könnte, sind offenbar nicht gemeint, denn bei der Zusammenstellung der Unterrichtsmethoden 39) fehlt jeglicher Hinweis auf entsprechende Techniken. Deshalb kann es sich vermutlich nur um äußere Verhaltensanweisungen anhand der "Besprechung von Vorkommnissen aus dem Anstaltsleben" 40) handeln.
- Als dritter Aspekt der "Persönlichkeitsbildung" werden schließlich "Turnen, Selbstverteidigung, Schießen" genannt. Hier entlarvt sich die Geisteshaltung, die hinter diesem Programm steht, wohl am deutlichsten. Der Verfasser muß konsterniert feststellen, daß er bei der Erfüllung seiner jährlichen Schießpflicht den persönlichkeitsbildenden Wert dieser Tätigkeit bisher immer verkannt hat.

Selbst das Fach "Persönlichkeitsbildung" läßt demnach jede Reformperspektive vermissen. Nach dieser ernüchternden Feststellung kann es nicht verwundern, wenn sich auch der letzte Hoffnungsschimmer, das Stichwort "Mitarbeit bei der Erziehung" 41) im Fach "Dienstobliegenheiten" als Irrlicht erweist. Für dieses Stichwort sind etwa sechs Stunden vorgesehen, gleich viel wie z. B. für das folgende "Amtsgeheimnis" (welches im Fach "Rechte und Pflichten des Personals" allerdings noch weiter vertieft werden soll). Wie die Umschreibung der "Mitarbeit bei der Erziehung" deutlich macht, ist hier ebenfalls ein überholtes pädagogisches Verständnis wegleitend 42). dem es zuallererst um die "Führung der Gefangenen" geht. Ein solches Verständnis schließt eine partnerschaftliche Beziehung aus, wie sie das Sozialisationsziel erfordern würde.

Die Ausbildung der höheren Kader

Läßt schon das Stoffprogramm für die unteren Kader kaum Anstöße für die Weiterentwicklung des Vollzugs erhoffen, so bringt der Stoffplan der Kurse, die für Anstaltsleiter und höhere Kader vorgesehen sind 43), die ausschließliche Ausrichtung auf das Bestehende besonders sinnfällig zum Ausdruck:

Zwar sind Informationen über "Straf- und Maßnahmenvollzug gestern und heute" vorgesehen,

"Strafvolizug morgen" scheint jedoch kein Thema zu sein. Dies ist um so erstaunlicher, als es sich hier um Informationstagungen für Führungskräfte handelt: das Planen für die Zukunft müßte doch eigentlich deren vornehmste Aufgabe sein. Nicht nur dieses an sich belanglose, aber doch symbolische Detail zeugt für die völlig fehlende Reformperspektive: Hinter dem ganzen Programm für die leitenden Angestellten wird genauso wenig wie bei der Grundausbildung für die unteren Kader ein klares Vollzugskonzept sichtbar.

Darauf dürften auch die ganz und gar zufällig anmutenden Beschreibungen der Stoffgebiete zurückzuführen sein, z. B. die Angaben "Charakteristisches" und "Beziehungen zu anderen Dienstzweigen des Gefängnisses", die mehrfach und in einem Fall sogar ausschließlich zur Bezeichnung des Inhalts von mehrtägigen Kursen verwendet werden. Daß auch dieses Programm in keiner Weise auf das Sozialisationsziel bezogen ist, wird am ehesten deutlich, wenn man einige Disziplinen aufzählt, die darin überhaupt nicht vorkommen: Kriminologie, Behandlungswissenschaften, Psychologie, Sozialpsychologie, Organisationssoziologie, Gruppendynamik, Theorie der sozialen Arbeit.

Dieser Mangel wiegt um so schwerer, als unter den Leitern und höheren Angestellten unserer Erwachsenenanstalten kaum sozialwissenschaftlich vollausgebildete Fachkräfte vorhanden sind. Dies soll gewiß niemandem persönlich vorgehalten werden; doch müßte die Fortbildung gerade hier einsetzen. Das Fehlen der Betriebswissenschaften - obwohl ebenfalls bedauerlich - mag demgegenüber weniger ins Gewicht fallen.

Vollzugspraktiker wollen unter sich bleiben

Die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Methoden umfassen 44): "Darstellung von vorgekommenen Fällen", Seminararbeiten, Fragebogen, Besuch von Kriminalmuseen, audiovisuelle Mittel, "Darstellung von Vorkommnissen aus dem Anstaltsleben", Anstaltsbesichtigungen. Spätestens hier wird deutlich, wie sehr die Arbeitsgruppe mit ihrem Auftrag überfordert war. Dies soll ihr beileibe nicht zum Vorwurf gemacht werden - doch hätte die Einsicht obsiegen sollen, daß bei der Formulierung eines solchen Programms Fachkräfte hätten zugezogen werden müssen, vor allem mit Erfahrung in den Sparten Sozialpädagogik, Gruppendynamik, Berufsbildung in Sozialberufen und Erwachsenenbildung.

Daß dies unterblieben ist, läßt sich kaum mit Unwissenheit erklären. Vielmehr offenbart diese Do-ityourself-Mentalität genauso wie die Geheimniskrämerei, mit der die Studie auch nach der Verabschiedung durch den Zentralvorstand des Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht gehütet wurde 45), daß die Praktiker bei der Planung und Errichtung des Ausbildungszentrums unter sich bleiben wollen. Nur so läßt sich verstehen, warum bei der Ausarbeitung dieses Projekts Universitäten, Sozialarbeitsschulen, Heimerzieherschulen oder sozialpädagogische Ausbildungsstätten sowie die verschiedenen Interessen-

³⁸⁾ Studie 13

³⁹⁾ Studie 15 f.

 ⁴⁹⁾ Studie 16.
 49) Studie 16.
 41) Der Begriff "Erziehung" wird im übrigen — wegen seines überheblichen Gehalts und seiner mißverständlichen Bedeutung — von den meisten Autoren abgelehnt, vgl. Stratenwerth in der "National-Zeitung am Wochenende" vom 12. März 1972.

⁴²⁾ Studie 13.

⁴³⁾ Studie 20.

⁴⁴⁾ Studie 15 f.

⁴⁵⁾ Dem Verfasser, seibst Mitglied des Vereins, wurde erst nach langen Bemühungen ein Exemplar zugänglich gemacht.

gruppen, die sich theoretisch oder praktisch mit Vollzugsproblemen befassen, nicht einmal begrüßt wurden.

Dies soll sich offenbar auch in Zukunft nicht ändern, ist doch im 15köpfigen Schulrat nur gerade ein Universitätsvertreter (wohl ein Strafrechtler) vorgesehen, während im wichtigsten Organ des geplanten Zentrums, dem sogenannten Schulausschuß, die Vollzugspraktiker voraussichtlich unter sich sein werden. Als Schulleiter wird ebenfalls ein ehemaliger Anstaltsleiter vorgeschlagen ⁴⁶), und auch die Kursusleiter "werden insbesondere aus dem Kader der Anstalten ausgewählt" ⁴⁷).

Einzig der Schweizerische Verein für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht scheint den Praktikern als außenstehender Gesprächspartner vertrauenswürdig. Wenn man jedoch berücksichtigt, daß diese Gruppierung mehr oder weniger eine Eigenorganisation derselben Praktiker ist, beginnt das Preislied, das dem Verein auf Seite 23 der Studie gesungen wird, stark nach Eigenlob zu riechen. Die Verdienste, die sich der Verein im schweizerischen Strafvollzug erworben hat, seien keineswegs herabgewürdigt — doch läßt sich kaum bestreiten, daß in den letzten Jahren nur wenig grundsätzliche Erneuerungsimpulse von ihm ausgegangen sind.

Angesichts der bisher mangelnden Durchdringung des Vollzugs mit sozialpädagogischen Erkenntnissen müssen an einer Ausbildung Zweifel entstehen, die fast ausschließlich von Insidern bestimmt und vermittelt wird. Es fragt sich, wie groß das Erneuerungspotential einer solchen Berufsbildung sein kann, d. h. ob sie — trotz dieses Mangels — zur Reform des Strafvollzugs beitragen kann. Zur Beantwortung dieser Frage müssen wir auf die eingangs entwickelten Maßstäbe zurückgreifen.

Ausbildung als Alibi?

Wie wir festgestellt haben ⁴⁸), muß die Ausbildung des Personals auf eine veränderte Berufsrolle abzielen, wenn sie Teil einer grundsätzlichen Reform sein soll. Der Inhalt dieser neuen Rolle wäre aus einem am Sozialisationsziel orientierten Vollzugskonzept abzuleiten. Mit der Ausbildung zu koppeln wäre die organisatorische Umgestaltung des Vollzugs, damit die erworbenen Kenntnisse tatsächlich angewendet werden können.

Die Studie der Arbeitsgruppe entwickelt keine expliziten Vorstellungen über die künftige Ausgestaltung des Vollzugs. Daß ein ausdrückliches Sozialisationskonzept nicht formuliert wurde, ist nicht bloß ein

Versäumnis, vielmehr ist das vorgeschlagene Programm, wie sich gezeigt hat, ganz und gar auf den herkömmlichen Vollzug und die überkommene Berufsrolle des Aufpassers und Schließers ausgerichtet. Damit hängt zusammen, daß die Studie wichtige Vorentscheidungen, wenn sie überhaupt begründet werden, nicht aus dem Rezosialisierungsziel, sondern aus Bedürfnissen der bestehenden Praxis ableitet.

So wird z. B. die verfehlte Voraussetzung, wonach jeder Kandidat vorgängig mindestens ein halbes Jahr im Vollzug gearbeitet haben muß, damit gerechtfertigt, "daß die Anstalten oft sofort neue Angestellte benötigen, um den Dienstablauf sicherzustellen" ⁴⁹). Abgesehen davon, daß man selbst mit dieser Scheinbegründung das Praktikum noch lange nicht obligatorisch erklären müßte, ist dessen wirklicher Zweck doch wohl der, den Kandidaten schon vor der eigentlichen Ausbildung auf die ihm zugedachte Funktion zu trimmen.

Dies läßt sich nirgendwo nachhaltiger bewirken als unter den Sachzwängen und Eigengesetzlichkeiten einer traditionell organisierten Anstalt. Wenn dann auch die theoretische Ausbildung, wie in der vorliegenden Studie, ausschließlich auf die herkömmliche Berufsrolle bezogen ist, dann ist wahrlich dafür gesorgt, daß sich im Vollzug grundsätzlich nichts ändert. Um es kraß auszudrücken: Die vorgeschlagene Ausbildung, die nichts anderes anstrebt als eine Zurichtung auf eine nicht angezweifelte Praxis, ist nicht nur kein Fortschritt; eher dürfte sie den bestehenden Vollzug konsolidieren, echte Reformen verunmöglichen und damit zur Zementierung überholter Strukturen beitragen.

Angesichts der überholten Konzeption des Ausbildungsprogramms soll auf die Kostenfrage sowie auf die praktischen Probleme der Verwirklichung nicht eingegangen werden. Immerhin sei darauf hingewiesen, daß es auch gar nicht so einfach sein dürfte, das Personal für eine solche praxisferne Ausbildung zu motivieren. Wer drückt schon gerne die Schulbank, um dort theoretisches Wissen zu büffeln, das man im vertrauten Alltag gar nicht unbedingt benötigt? Denn für die traditionelle Berufsrolle stellt eine theoretische Vorbildung keine innere Notwendigkeit dar. Darauf dürfte auch zurückzuführen sein, daß das Stoffprogramm derart ratlos zusammengestellt wirkt.

Gerade die Zufälligkeit dessen, was vorgeschlagen wird, legt den Verdacht nahe, mit dieser Scheinreform solle vor allem ein Alibi geschaffen werden, um das angeschlagene Image des bestehenden Vollzugs aufzupolieren. Es wäre schade ums Geld und um den persönlichen Einsatz, wenn ein Ausbildungszentrum bloß dazu dienen müßte, einer reformbedürftigen Praxis einen modernistischen Anstrich zu verleihen.

⁴⁶⁾ Studie 42.

⁴⁷⁾ Studie 24.

⁴⁸⁾ S. o. S. 9.

⁴⁹⁾ Studie 5.

Die Behandlung von Sexualstraftätern im Vollzug

Mehr Sicherheit und Effektivität durch ständige Modifizierung der therapeutischen Hilfen

Eine systematische Übersicht der wesentlichen therapeutischen Möglichkeiten bei Sexualstraftätern zeigt, daß wir heute über ein genügend breites und wirksames Spektrum verfügen, um auch in komplizierten Fällen zu einem befriedigenden Ergebnis zu gelangen. Es erscheint eine gesellschaftspolitisch vordringliche Aufgabe, zu einer Entkriminalisierung dadurch beizutragen, daß wir über eine ständige Differenzierung und Modifizierung therapeutischer Hilfen zu mehr Sicherheit und Effektivität gelangen.

Zweifellos kommt den (geschlossenen) klinischen Einrichtungen dabei eine tragende und vorrangige Bedeutung zu, weil zumeist nur diese über das erforderliche therapeutische Potential verfügen und allein schon darin der Ambulanz unterlegen sind. Darüber hinaus besteht bei einer Vielzahl unserer Patienten eine Behandlungsmotivation erst unter dem unmittelbaren äußeren Druck einer gerichtlichen Maßnahme (Strafhaft, Sicherungsverwahrung, Unterbringung in einem Psychiatrischen Landeskrankenhaus). Die Ausdehnung zentraler Behandlungseinrichtungen (wie im Vollzugskrankenhaus Hohenasperg) auf das ganze Bundesgebiet sollte daher baldmöglichst realisiert werden.

Die Möglichkeiten der Indikationsstellung haben sich im Laufe langjähriger Erfahrungen zwar verbessert, bedürfen aber noch einer weiteren Präzisierung (in Richtung eines Indikationskataloges). Ebenso dürfen wir in Zukunft von der Effektivitätskontrolle mehr erwarten. Die katamnestischen Untersuchungen sollten dem Faktor der Verhältnismäßigkeit der Mittel eine verstärkte Aufmerksamkeit schenken.

Zwei Tätergruppen sind zu unterscheiden

Straftatbestände im Bereich der Sexualität haben vermutlich eine der höchsten Dunkelziffern aller Deliktarten, zumal sie sich überwiegend in einem Randbereich zur Illegalität abspielen. In bezug auf den Täter müssen wir unterscheiden zwischen dem eigentlichen Sexualneurotiker, der sich sein Verhalten mit Schuldgefühlen erkauft und darunter ausgesprochen leidet, und dem im engeren Sinne geprägten, haltlosen Hangtäter, bei dem die Verhaltensabweichung fest eingeschliffen ist (nicht selten infolge früher Verwahrlosung) und der bedeutenden Lustgewinn aus seinen Handlungen zieht. Letztere sind — verständlicherweise — weitgehend behandlungsunmotiviert.

Beide Tätergruppen unterliegen unbehandelt gleichermaßen dem Risiko, daß der Straftatbestand aufgedeckt und juristisch verfolgt wird; ein Großteil (etwa die Hälfte) kommt bei der ersten Verurteilung relativ glimpflich davon und tritt im strafrechtlichen Sinne nicht mehr weiter hervor, sei es, daß er sein Verhalten auf ein sozial gerade noch tragbares Maß (also im Grenzbereich der Legalität) reduziert und modifiziert, sei es, daß er aus Furcht vor Konsequenzen eine stärkere Abwehr von Triebwünschen produziert, die sich weitgehend unbewußt vollzieht. Den Rest (aber immerhin noch um die 50 Prozent) machen die chronischen Rückfalltäter in Haftanstalten und die Dauerinsassen in den Psychiatrischen Landeskrankenhäusern aus.

Dabei stellt die Behandlung von Sexualdelinquenten heute bei weitem kein unlösbares Problem für die klinisch-forensische Psychiatrie und Psychologie mehr dar. Die Einrichtung spezieller Therapieabteilungen muß keineswegs länger auf wenige Zentren in der BRD beschränkt bleiben. Recht befriedigend ist das therapeutische Konzept im Psychiatrischen Landeskrankenhaus Eickelborn (Westfalen), wo ein Psychologe voll verantwortlich eine (Wohn-) Gruppe von Sexualtätern betreut, alle nötigen Entscheidungen trifft und körperliche Untersuchungen an einen Arzt delegieren kann.

Neuerdings scheint sich eine ähnliche Lösung häufiger anzubahnen (vielleicht durch den Mangel an Medizinern im öffentlichen Dienst ganz allgemein begünstigt), indem man dem klinisch tätigen Psychologen mehr Kompetenzen zubilligt und ihn nicht mehr als Handlanger und Zuarbeiter des Arztes ansieht. Die ärztliche Versorgung im öffentlichen Dienst läßt es m. E. gar nicht zu, Ärzte dort einzusetzen, wo ihre Funktion ebensogut von anderen Fachkräften wahrgenommen werden kann.

Auch im Strafvollzug gibt es noch beileibe nicht in jedem Bundesland eine Schwerpunkteinrichtung. Besonders zu erwähnen ist sicher das Vollzugskrankenhaus Hohenasperg, in dem die Behandlung von Sexualdelinquenten eine lange Tradition besitzt (Mauch und Mitarbeiter) und in dem seit Herbst 1973 ein offizielles Programm als Sondervollzug im Rahmen einer eigenen Station besteht.

Wir sind derzeit bestrebt, unser Behandlungsprogramm auch auf jugendliche Sexualstraftäter (auch Ersttäter) auszudehnen, weil wir hier eine größere Rehabilitationschance sehen und einen günstigeren Behandlungseffekt erwarten. Es kann kein Zweifel daran bestehen, daß der Delinquent so früh wie möglich mit seiner Problematik konfrontiert werden soll; dabei sind auch die entsprechenden therapeutischen Möglichkeiten (naturgemäß zunächst solche "milderer" Art) zu besprechen.

^{*} Dem scheidenden Ärztlichen Direktor des Vollzugskrankenhauses Hohenasperg, Herrn Oberregierungsmedizinaldirektor Dr. G. Mauch, freundlich gewidmet.

Methoden und Erfahrungen

An ernstzunehmenden Behandlungsmethoden stehen die psychotherapeutische Behandlung, die Verhaltenstherapie, die hormonelle Behandlung (Cyproteronacetat), die operative Entmannung (Kastration) und neuerdings die stereotaktische Operation (Hypothalamotomie) zur Verfügung ¹).

Während die Psychotherapie als gezielte Therapiemethode bereits auf eine längere Erfahrung zurückblicken kann (im Vollzugskrankenhaus seit 1954), stecken die verhaltenstherapeutischen Ansätze (beispielsweise am Max-Planck-Institut für Psychiatrie in München) noch in den Kinderschuhen. Die Kastration ist in ihrer Effektivität, auch wenn sie früher in erster Linie als Sanktion gedacht war, am längsten bekannt und hat ihren entsprechenden Niederschlag im Schrifttum erfahren (erwähnt sei die ausgezeichnete Monographie von Langelüddeke). Die stereotaktische Operation beginnt sich gerade eben durchzusetzen, auch wenn sie den Beweis ihrer Berechtigung noch nicht in den Augen aller maßgeblichen Fachleute erbracht hat. Der Testosteronblocker Cyproteronacetat ("Androcur"), der etwa Mitte der 60er Jahre zur klinischen Erprobung kam, ist nun seit Mai 1973 auch im Handel erhältlich.

Psychotherapie — für ein Großteil der Delinquenten nicht geeignet

Über den Erfolg ausschließlich psychotherapeutischer Bemühungen bei sexualdeviantem Verhalten liegen widersprüchliche Berichte in der Literatur vor. Noch in den vergangenen Jahrzehnten erwartete man — im Zuge besonderer Experimentierfreudigkeit und im Gefühl therapeutischer Omnipotenz — von der analytisch-psychotherapeutischen Behandlung befriedigende Erfolge, obwohl schon der Freud-Schüler Fenichel sich sehr skeptisch äußerte. Erst allmählich hat man festgestellt, daß ein Großteil der Sexualdelinquenten für eine regelrechte Analyse gar nicht geeignet ist.

In besonderem Maße trifft dies für eingeschliffene Perversionen (zumeist mit fetischistischer Teilbesetzung) zu, die — wie bereits erwähnt — einen deutlichen sekundären Krankheitsgewinn (Lustgewinn) aus ihrer devianten Praxis ziehen. Das Ich ist so geschwächt, daß es den drängenden Triebimpulsen nicht wirksam begegnen kann, vielmehr von ihnen überschwemmt wird. Der Charakter einer rudimentären Ersatzbefriedigung dringt dem Patienten gar nicht ins Bewußtsein.

Auch der Sexualneurotiker bringt trotz verbreiteten Leidensdruckes und äußerlich verbesserter bis guter sozialer Integration bei zunehmend engerer Indikationsstellung keine besonders günstigen Voraussetzungen für eine psychotherapeutische Behandlung mit, denken wir z. B. an die häufig ausgeprägte narzißtische Komponente, an das hohe Maß von Ich-Abwehr, an das rigide Über-Ich mit belastenden Schuldgefühlen oder an eine überaus strenge Tabuierung der Sexualsphäre, verbunden mit dem drohenden Ausstoß aus der sozialen Ordnung, der eine

enorme existenzielle Problematik einschließt. Als geradezu typisch für den Sexualneurotiker muß man eine weitgehende Larvierung seiner devianten Tendenzen sogar im engsten sozialen Nahraum ansehen; Familie, Arbeitskollegen, Bekannte sind in aller Regel völlig ahnungslos und fallen aus allen Wolken, wenn das Verhalten aktenkundig wird.

Weitgehend therapieresistent sind verschiedene Charakterneurosen (z. B. phallisch-narzißtische), besonders wenn gleichzeitig eine — mit aller Vorsicht und Einschränkung gesagt — psychologische oder biologische "Hypersexualität" vorliegt und die intellektuelle Ausstattung deutlich unter dem Durchschnitt liegt. Daß die Auslese im Strafvollzug und in den Psychiatrischen Landeskrankenhäusern dazu besonders problematisch ist, muß wohl nicht näher erörtert werden.

Analytische Psychotherapie ist gelegentlich indiziert, wenn bei einer biographisch nachzuvollziehenden neurotischen Entwicklung ausreichende intellektuelle Kapazität, Introspektionsvermögen, Leidensdruck, Krankheitseinsicht, Flexibilität und Wandlungsfähigkeit bestehen. Die ausstehende Hauptverhandlung oder eine zur Bewährung ausgesetzte Strafe stellen keinen idealen Hintergrund für eine psychotherapeutische Behandlung dar.

Es gibt weitere entscheidende Hindernisse für den Einsatz ausschließlich psychotherapeutischer Maßnahmen:

- die Notwendigkeit schneller Hilfe im Sinne einer Notfallintervention (um den Patienten vor drohender Strafverfolgung zu schützen),
- die kolossale Unsicherheit gerade bei Gewaltdelikten, eine zu "milde" Maßnahme bei ungewisser Aussicht auf Erfolg einzuleiten (mit gesellschaftspolitischen Konsequenzen),
- ökonomische und personelle Beschränkungen (Anstaltsinsassen sind meist nicht kranken- und sozialversichert und außerdem gibt es nur vereinzelt erfahrene Psychotherapeuten in den öffentlichen Einrichtungen).

Verhaltenstherapie bei gefährlichen Straftätern kaum anwendbar

Über die Verhaltenstherapie sexueller Deviationen — die wir selbst nicht praktizieren — kann man sich einen guten ersten Überblick bei Kockott und Dittmar (11) verschaffen. In ihrem Ansatz geht die Verhaltenstherapie von dem lerntheoretischen Modell aus, welches besagt, daß sexuell deviantes Verhalten im Prinzip etwa nach dem Muster der klassischen Konditionierung hervorgerufen und durch "Lernen am Erfolg" verstärkt sein kann.

Das therapeutische Vorgehen konzentriert sich entsprechend auf Verfahren wie: systematische Desensibilisierung, indirekte Verstärkung und besonders die Aversionstherapie (besser: Neutralisierung).

Wegen zahlreicher Unannehmlichkeiten und verbreiteter moralisch-ethischer Bedenken (Verhaltenstraining in vivo) muß die Anwendung dieser Techniken (besonders der Aversionstherapie, die z. T. mit elektrischen Stromstößen arbeitet) mit großer Skep-

Die gelegentliche Unterstützung durch Psychopharmaka ist therapeutisch ziemlich belanglos.

sis betrachtet werden. Wesentlich scheint mir aber, daß eine wirkliche Effektivität nur bei einer sehr begrenzten Patientenauslese und bei spezieller Indikation überhaupt erwartet werden kann²). Für die Therapie von gefährlichen (hier im juristischen Sinne gebraucht) Sexualstraftätern wird man sie derzeit kaum heranziehen.

Hormontherapie mit Cyproteronacetat dämpft Triebstärke

Die Einführung des Antiandrogens Cyproteronacetat nach Abschluß der klinischen Erprobung bedeutet einen erheblichen Fortschritt und eine bedeutende Ausweitung der Möglichkeiten in der Behandlung von Sexualstraftätern. Cyproteronacetat dämpft sexuelle Triebstärke auf hormonellem Weg, beeinflußt aber nicht oder kaum die Triebrichtung. Für uns interessant ist die Anwendung bei Sexualdeviationen bzw. bei Hypersexualität. Der wesentliche Vorteil gegenüber der Kastration ist die Reversibilität der Wirkung; dies bedeutet eine wesentlich geringere psychische Belastung für den Patienten. M. E. kommt deshalb diesem Medikament vor allen anderen Behandlungsmöglichkeiten eine überragende Bedeutung zu. Freilich gibt es einige schwache Stellen, auf die ich noch zurückkommen werde.

Cyproteronacetat (Androcur) soll erst nach Abschluß der Pubertät zur Anwendung kommen. Die Dosierung liegt zwischen 50 mg (1 Tablette) und maximal 300 mg pro Tag, wobei es darum geht, im Laufe der Zeit eine optimale individuelle Erhaltungsdosis zu finden. Die Wirkung tritt nach zwei bis vier Wochen mit Depoteffekt ein, sie erlischt etwa zwei bis drei Wochen nach der letzten Einnahme, im Einzelfall auch beträchtlich verzögert, besonders wenn sich die Einnahme über eine lange Periode erstreckte.

Wir verabreichen Androcur nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Patienten nach Vornahme aller notwendigen Untersuchungen (z. B. Spermiogramm). In der Intensität, mit der der Behandlungsanwärter nach dem Medikament verlangt, sehen wir ein gewisses Maß für den erforderlichen Leidensdruck.

Man muß davon ausgehen, daß Androcur vom Patienten über eine längere Zeit eingenommen werden muß, wobei die Behandlung in der Regel durch Psychotherapie begleitet werden sollte. Wir nützen dabei die Erfahrungen aus, daß der Patient häufig erst unter medikamentöser Wirkung für psychotherapeutische Maßnahmen zugänglich ist.

Methodisch gesehen scheint uns die analytisch orientierte Gruppe in etwas modifizierter Form eindeutige Vorzüge zu besitzen, und wir haben selbst damit gute Erfahrungen gemacht. Die Gruppe erzeugt und verstärkt Motivationen und übersetzt gewissermaßen dem neu hinzugekommenen Patienten erst Wirkung und Sinn der medikamentösen Behandlung. Der Patient befindet sich in einem homogenen Kollektiv erfahrener Gruppenmitglieder, die seine Unsicherheit auffangen.

Wir beobachten immer wieder, daß der Patient im Laufe der Zeit ruhiger wird, offener sprechen kann, sich besser in Gemeinschaft zurechtfindet, eine regelmäßigere Arbeitsleistung erbringt. Der Patient verspürt subjektiv eine regelrechte Entlastung und Befreiung, ein Nachlassen von Wachphantasien und Sexualträumen (oder Transformation: heterosexuelle Trauminhalte bei Homosexuellen) und schließlich ein Sistieren perverser Gedanken. In dieser "Windstille" müssen nun gezielte therapeutische Maßnahmen einsetzen.

Wenn die Einnahme des Medikamentes "vergessen" wird

Wir müssen freilich auch damit rechnen, daß zunächst zahlreiche, vielleicht sogar der überwiegende Teil von interessierten Behandlungsanwärtern versuchen, möglichst "billig" und ungeschoren davonzukommen mit dem Hintergedanken, die zunächst versprochene Einnahme von Androcur in Freiheit oder nach dem Aussetzen einer anderen strafrechtlichen Maßnahme so schnell wie möglich wieder abzusetzen. Selbst wenn dieser Vorsatz nicht so ausgesprochen besteht, stellt sich nicht selten im Laufe der Zeit eine gewisse Nachlässigkeit (besonders wenn keine begleitende Psychotherapie eingreift); der Patient wird vergessen, die Tabletten einzunehmen oder wird sie im Vertrauen auf seine scheinbare Selbststabilisierung oder in Anbetracht eines fordernden Partners absetzen. Das Argument, man könne ja die Einnahme wieder beginnen, wenn man sich gefährdet fühle, ist trügerisch (obwohl wir die Übernahme von Selbstverantwortung letztlich ansteuern) und dürfte wohl kaum jemals realisiert werden.

Wer nur ein wenig Erfahrung mit Sexualdelinquenz besitzt, wird dies bestätigen können. Entscheidend für das Behandlungsergebnis ist es, ob es im Laufe einer Probebehandlung gelingt, den Patienten von der Notwendigkeit und Effektivität der Behandlung zu überzeugen und latente Aversionen und Befürchtungen (z. B. Kastrations- und Potenzängste) auszuräumen. Es ist ohne weiteres einleuchtend, daß aus diesem Grund nur einigermaßen zuverlässige Patienten in Frage kommen.

Manche Patienten mögen skeptisch sein, ob die Einnahme von Androcur nicht die Aufnahme sexueller Kontakte und damit partnerschaftliche Beziehungen behindert. Unsere Beobachtungen zeigen, daß das Gegenteil der Fall ist: der Patient: der früher möglichst rasch eine spezifische Triebabfuhr anstrebte, ist nicht mehr im gleichen Ausmaß beunruhigt und verwirrt, sondern gelassener, souveräner, nüchterner, rational gesteuerter. Er ist außerdem empfänglicher für Zärtlichkeiten und allgemeine Gefühlszuwendung.

Man muß von einer mehrjährigen Behandlungsdauer ausgehen, in deren Verlauf wir eine allmähliche Umstrukturierung und verbesserte soziale Integration anstreben und erwarten. Kommt es auch nach langer Zeit nicht zu einer wesentlichen positiven Veränderung, so wird man besser — besonders in problematischen und schwerwiegenden Fällen — definitive Verhältnisse anzustreben versuchen. Ich möchte aber doch bezweifeln, ob sich das Medikament für eine

²) Auf der 12. wissenschaftlichen Tagung der Dt. Gesellschaft für Sexualforschung vom 9.-11. 10. 1975 in Braunschweig berichteten R. Bulla und G. Arentewicz, Hamburg, von positiven Ergebnissen mit Verhaltenstherapie bei Exhibitionisten.

lebenslange Dauermedikation eignet (Hodenatrophie!), ganz abgesehen von dem Risikofaktor willkürlicher Unterbrechung.

In einer klinischen Einrichtung (z. 3. Strafvollzug, PLK) können wir zunächst eine sechs- bis neunmonatige (in Einzelfällen auch längere) Probebehandlung ansetzen. Diese wird im allgemeinen ausreichen, um Motivation und Behandlungswilligkeit zu prüfen und die Indikationsstellung zu sichern. Der Patient kann nach dieser Zeit die Wirkung des Medikamentes genügend beurteilen, während der Therapeut versuchen muß, Klarkeit zu gewinnen, ob diese Behandlungsmethode ausreichende Sicherheit gewährleistet. Eine Behandlung "ins Blaue hinein" ist m. E. abzulehnen, weil der Patient besonders in geschlossenen Institutionen daraus nur allzuleicht einen Genesungs- und Entlassungsanspruch ableitet, wie unsere Erfahrung zeigt.

Androcur zur Vorbereitung auf Kastration

Wir sind seit geraumer Zeit im Vollzugskrankenhaus auch dazu übergegangen, Kastrationsanwärtern Androcur zu verabreichen, damit diese den späteren Dauerzustand bereits kennenlernen und sich eventuell schneller zu diesem schwerwiegenden Entschluß durchringen können. Nach der Kastration setzen wir das Medikament etwa innerhalb von drei bis vier Wochen kontinuierlich ab.

Die Hauptnachteile von Androcur - neben zahlreichen möglichen, aber in der Regel passageren Nebenwirkungen wie Gewichts- und Appetitschwankungen, Brustwachstum (Gynäkomastie) bis hin zur Bildung von druckschmerzhaften Knötchen in den Mamillen, vorübergehende Müdigkeit und Adynamie, Flimmern vor den Augen, Kopfschmerzen, Ohrensausen, Stoffwechselentgleisungen, Hemmung der Spermiogenese u. a. - waren bisher die ungenügenden Kontrollmöglichkeiten von Einnahme, Resorption und Wirkung. Es ist ohne weiteres evident, daß zahlreiche Patienten nicht über die erforderliche Introspektion und Reflexion (z. B. Rationalisierungs- und Verdrängungsmechanismen) verfügen, so daß wir uns lange Zeit nur mit einer höchst ungenauen subjektiven Aussage begnügen mußten. Dadurch war der Indikationskatalog von vorne herein in ganz eindeutiger Weise beschränkt.

Das Einnahmerisiko hat auch heute noch zur Folge, daß in der Praxis gefährliche Gewalttäter nur mit Androcur selten in die Freiheit entlassen werden können; hier sind sämtliche Versicherungen und Beteuerungen des Patienten, er habe sich geändert, zwecklos (und er wird z.B. in den Regelvollzug zurückverlegt, wenn er sich nicht in angemessener Zeit für die Kastration entscheiden kann) 3).

Aufgrund der geringen und unterschiedlichen Resorption (ca. 15 Prozent) der oralen Handelsform und zur Sicherstellung der Applikation bei Problemfällen wird derzeit auch ein Injektionspräparat entwickelt, das demnächst in den Handel kommen dürfte und eine 10- bis 14tägige Anwendung ermöglichen soll.

Effektivitätskontrolle durch Phallographie

Eine annähernd objektive Beurteilung der Wirkung ermöglicht uns die Anfang der 70er Jahre in Deutschland (zuerst im PLK Eickelborn, seit 1974 im Vollzugskrankenhaus Hohenasperg) eingeführte Methode der Phallographie. Diese ist im Laufe der Zeit zu einer wesentlichen Hilfe bei der Beurteilung der Androcurwirkung (Effektivitätskontrolle) und der Erstellung einer Prognose geworden, auch wenn sie in ihrem Aussagewert durchaus beschränkt und in ihrer Technik in einzelnen Punkten verbesserungswürdig ist (so erscheint es z. B. derzeit noch nicht denkbar - und hierin stimmen wir mit dem in der NJW 1973, Heft 50, S. 2255/56 veröffentlichten Beschluß des OLG Düsseldorf überein, einen bislang gefährlichen Sexualstraftäter allein aufgrund eines positiven Ergebnisses der Phallographie aus einer geschlossenen Einrichtung zu entlassen).

Die Phallographie hat uns erstmals die — bis dahin nur zu vermutende — enorm unterschiedliche Ansprechbarkeit auf Androcur vor Augen geführt und leistet uns heute bei der Findung einer optimalen Dosierung (nach dem Motto: so wenig wie möglich, so viel wie nötig) wertvolle Hilfe.

Die Phallographie ist ein Verfahren zur Messung der psychosexuellen Stimulationsfähigkeit mittels physikalischer Erregungspotentiale. Die Versuchsbedingungen sind verschieden variierbar, doch geht es in jedem Fall nur um eine Messung der intraindividuellen Differenzen, weil die interindividuellen Differenzen (etwa im Sinne eines Vergleiches mit einer Kontrollgruppe) beim derzeitigen Stand unserer Kenntnisse nicht interpretierbar sind, und es ist fraglich, ob sie es jemals sein können. Das Phallogramm sagt also nur etwas aus in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vorgeschichte und den situationalen Gegebenheit des Einzelfalles.

Die wichtigsten Meßgrößen bei der Phallographie sind Erektionsgeschwindigkeit, Erektionshöhe, Erektionsvariabilität, Erektionsintensität und Erektionsremission. Daß sich die effektive sexuelle Reizung primär durch die Erektion des Penis ausdrückt, ist wohl nicht zu bezweifeln. Wir haben darüber hinaus die Beobachtung gemacht, daß sich die Versuchsperson der psychischen Einwirkung des Testmaterials (Pornofilme) in aller Regel nicht entziehen kann, es sei denn durch bewußte Täuschungsmanöver.

Eine weitere Erkenntnis ist die, daß nach der Kastration und Androcurbehandlung fast alle Patienten sexuell noch ansprechbar sind (man wird also im Phallogramm keine Null-Kurve erwarten dürfen), aber sie sind nicht mehr langfristig erregbar. Der Zweck der Behandlung ist erreicht, wenn das Erregungsniveau nicht mehr gehalten werden kann.

Schließlich haben wir beobachtet, daß es eine sogenannte Paradoxwirkung bei der Androcureinnahme (erhöhte statt verminderte Ansprechbarkeit) und eine durch Kastration unbeeinflußbare Hypersexualität gibt, was wir schon länger vermuteten; auch haben wir bei Homosexuellen unter Androcurwirkung eine zunehmende Ansprechbarkeit bei heterosexuellen Stimuli gefunden u. a. m.

Bis jetzt sind unsere Erfahrungen und die Zahl der Fälle noch zu gering, um bereits detaillierte und präzise Aussagen machen zu können. Es steht jedoch

³) Rechtsphilosophischer Ansatz: Ist die Strafe als Repression zum Schutz der Allgemeinheit zulässig?

zu erwarten, daß wir mit Hilfe der Phallographie in Zukunft sehr viel zuverlässigere (sprich: objektivere) Aussagen machen können, was die Bedeutung insbesondere der Androcurbehandlung noch wesentlich verstärken wird.

Operative Entmannung (Kastration) am zuverlässigsten

Am zuverlässigsten – jedenfalls aus spezialpräventiver Sicht – wirkt nach den heutigen Erkenntnissen immer noch die zweifellos auch spektakulärste Methode: die Kastration. Langelüddeke hat die Ergebnisse in seiner Monographie ausdrücklich zusammengefaßt. Über die dort dargelegten Befunde sei nur so viel gesagt:

Die Zahl der Rückfälle betrug bei mehr als 1000 untersuchten Fällen weniger als drei Prozent. Nach unseren Beobachtungen sind es vielleicht fünf Prozent, fast ausschließlich homosexuelle Pädophile. Diese Angaben beziehen sich selbstverständlich nur auf einschlägige Rückfalldelinquenz. Die generalpräventive Wirkung der Kastration (gerade auch bezüglich aggressiver Delikte) scheint dagegen keineswegs so überzeugend oder jedenfalls der spezialpräventiven nicht vergleichbar 4). Eine umfassende Untersuchung über das Ausmaß der sozialen Reintegration nach der Kastration liegt unseres Wissens bislang nicht vor.

Als Hauptnachteil bezeichnet Langelüddeke die Tatsache, daß es sich um einen verstümmelnden, irreversiblen Eingriff handelt, der von der Mehrzahl der Delinquenten abgelehnt wird. Hierfür kommen nach meiner Meinung in erster Linie sozialpsychologische Faktoren in Betracht.

Das Leitbild der männlichen Sexualität in unserer Kultur ist bekanntlich die Potenz. Das Symbol der Potenz und Virilität aber ist das (erigierte) Genitale, das eine prominente Bedeutung für das Selbstwertgefühl besitzt und das die Zugehörigkeit zur Welt des Mannes dokumentiert und dessen Unversehrtheit so hartnäckig verteidigt wird, weil sie eben ein eminent existenzielles Kriterium darstellt.

Man muß sich im klaren darüber sein, daß das Gros der Sexualtäter seiner Geschlechtsrolle extrem unsicher ist. Mit einem versehrten Genitale wird die Existenz zur Krisensituation (Neuaktivierung der biographischen Urangst, vom Vater kastriert zu werden). Für zahlreiche Patienten ist die Sexualität wesentlicher Lebensinhalt, und nun soll ihnen plötzlich ihr "Lieblingsspielzeug" genommen werden. Deshalb ist die Gleichung: Hoden heraus = Patient geheilt, irreführend, wenn wir davon ausgehen, daß die geschlechtliche Existenz des Menschen die menschliche Grundverfassung ist, die das Verhältnis zwischen leiblicher und persönlicher Identität bestimmt. Daneben mag es genügend Leute geben, die die Kastration für eine Unmethode schlechthin halten, weil sie nur ein Kurieren am Erfolgsorgan darstellt und somit nur als "verpönte" Symptombehandlung gelten kann.

Selbst wenn man kein ausgesprochener Anhänger der Kastration ist, wird man die Methode vielfach als ultima ratio anerkennen und an der Alternative einer lebenslangen Haft (Sicherungsverwahrung, Einweisung in ein psychiatrisches Landeskrankenhaus) messen müssen. Es gibt durchaus Fälle, wo ich eine Kastration anrate, ohne darin ein Zugeständnis an die Justiz zu sehen. Ich bemühe mich zunächst, nur den relativen Vorteil für den Patienten im Auge zu behalten. Ganz abgesehen davon ist ja die Kastration (juristisch gesehen!) eine freiwillige Maßnahme, die nur auf Grund eines stattgegebenen Antrages bei der Gutachterstelle der Landesärztekammer erfolgt. Diese Stelle bescheinigt dem Antragsteller Notwendigkeit und Indikation und sanktioniert somit den Eingriff.

Inwieweit einem Inhaftierten, dem nur die Alternative Haft oder Eingriff bleibt, echte Freiwilligkeit (im Sinne rechtsphilosophischer Erwägungen) zugesprochen werden kann, möchte ich dahingestellt sein lassen. Andererseits bleibt dem Patienten die Möglichkeit der Verweigerung, und ich habe selbst Fälle erlebt, in denen eine (theoretisch) lebenslange Inhaftierung der Operation vorgezogen wird.

Einen gewissen Nachdruck (z. B. durch eine Sicherungsmaßnahme von unbestimmter Dauer) halte ich aus Gründen des Schutzes der Allgemeinheit für zulässig, wenn der Patient nicht selbst zu einer adäquaten Beurteilung in der Lage ist, sich selbst also durchaus Illusionen über das Ausmaß und die Schwere seiner Störung macht.

Kastration erst nach längerer Behandlung

Einen Delinquenten gleich der Kastration zuzuführen, ohne — dort, wo es verantwortbar erscheint — zuerst eine Androcur-Behandlung durchzuführen, halte ich für problematisch. Der Patient könnte sich damit entschuldigen, daß er stets vergeblich Hilfe gesucht habe, und würde natürlich empört sein, daß er jetzt "gleich" kastriert werden solle. Mit der Dauer der Anwendung von Androcur wird diese Argumentation (oder Ausrede) zwangsläufig verschwinden.

Ein Patient, der trotz Androcur in der Freiheit rückfällig geworden ist, wird sich gegebenenfalls einer Kastration viel weniger verschließen können. Einige der Kastrierten identifizieren sich sehr stark mit dem Eingriff und erklären, daß ihnen nur die Kastration eine genügende Sicherheit gebe, was freilich zum Teil eine Rationalisierung und Selbstrechtfertigung sein mag.

Damit kommen wir zu der Frage der Indikation. In erster Linie kommt die Kastration natürlich bei Gewalttätern im Rückfall in Frage, aber auch bei gewissen Pädophilen und Exhibitionisten. Man mag sich fragen, ob die Anwendung der Kastration beim Exhibitionisten angezeigt ist. Ich würde das ausschließlich nach dem Leidensdruck beurteilen, den manche Exhibitionisten durch ihren Drang zum Exhibieren durchaus verspüren. Ansonsten scheint mir die Strafwürdigkeit des Exhibitionisten umstritten; in der Literatur wird sie häufig verneint.

Bei Homosexuellen, Transvestiten, Transsexuellen und Fetischisten werden die Erfolgsaussichten allgemein schlechter beurteilt. Ungeeignet für eine Kastration sind verständlicherweise Debile, Geisteskranke (Psychosen) und schwerste Psychopathen, wobei frei-

⁴⁾ S. dazu: Schwertschlag, A. (29).

lich gerade bei den Debilen die Kastration von allen anderen Behandlungsmöglichkeiten noch als die sinnvollste erscheint.

Die Triebrichtung wird durch die Entmannung nicht geändert, selbst Libido und Potenz schwinden nach der Entmannung nicht sofort (in Einzelfällen nie), sondern gehen langsam zurück, meist im Verlauf von Monaten und Jahren. Zur Gewährleistung des Behandlungserfolges sollte der Patient also mindestens noch sechs Monate nach dem Eingriff in einer geschlossenen Einrichtung verbringen. Ein Fall, den ich jüngst beobachten konnte, scheint sogar auf die Möglichkeit einer sukzessiven Rückkehr von Potenz und Libido hinzudeuten.

Problematisch ist es, die Operation zu Beginn einer langen Haftstrafe durchzuführen, da in solchen Fällen der Kastrierte unnötigerweise eine der Resozialisierung abträglich lange Zeit in Haft verbringen muß und dadurch mißtrauisch, gleichgültig, deprimiert und verhärtet wird. Einziger Vorteil einer solchen frühzeitigen Behandlung könnte die Erwartung sein, daß der bereits erfolgte Eingriff in der Hauptverhandlung vor Gericht strafmildernd berücksichtigt wird. Man wird also im Einzelfall sorgfältig abwägen müssen, jedenfalls solange unser Strafrecht noch den Gedanken von Schuld und Sühne in den Vordergrund stellt.

Neuerdings sehen wir uns mit der Frage konfrontiert, ob man eine gewünschte Kastration überhaupt ablehnen kann, ohne in Gefahr zu kommen, daß der Patient uns eine mangelhafte Unterstützung und Hilfeleistung vorwirft. Der Vorhalt: "Ich wollte mich ja kastrieren lassen, aber man hat es mir verweigert", kann im Wiederholungsfall unangenehme Konsequenzen haben.

Daß wir den Eingriff nicht leichtfertig anwenden, dazu verpflichten uns schon die möglichen Nebenwirkungen, die nach Langelüddeke bei etwa der Hälfte aller Operierten in mehr oder minder ausgeprägter Form auftreten: Schwitzen, Erblassen und Erröten, Hitzewallungen, Schwindelgefühl, Depressionszustände, Gynäkomastie, Veränderung der Körperbehaarung, Gewichtszunahme oder -abnahme, Beunruhigung, Unfähigkeit zum Geschlechtsverkehr u. a.

Zunächst Aufnahme in Sexualtäter-Gruppe

Praktisch gehen wir im Vollzugskrankenhaus Hohenasperg wie folgt vor: Der Behandlungsanwärter wird über die Entmannungsfolgen zunächst durch ein Merkblatt aufgeklärt. Zur Vorbereitung der Kastration und zur Nachbetreuung wird der Patient bei uns seit 1963 in einer speziellen Sexualtäter-Gruppe betreut. Diese Gruppe (zur Methode s. o.) besteht aus etwa zehn Mitgliedern, die dreimal wöchentlich zu einer einstündigen Sitzung zusammentreffen.

Die Gruppe ist für Neuankömmlinge eine wichtige Orientierungshilfe im Hinblick auf ihre endgültige Entscheidung, sich kastrieren zu lassen oder nicht. Diese Gruppe wird von manchen als "Kastrationsbeschwatzungstherapie" angesehen, hinter der das mehr oder weniger deutliche Interesse der Alteingesessenen stehe, es möge dem Neuankömmling genauso ergehen wie ihnen. Hier ist es nützlich und notwendig, die Gruppe nicht allzu direktiv zu handhaben, den Ka-

strierten keine bevorzugte Sonderrolle zukommen zu lassen (die ich für durchaus problematisch halte, weil sie ein eindeutiges Interesse des Therapeuten sichtbar werden läßt) und sich der Behandlungsmethode gegenüber weitgehend neutral zu verhalten, was nicht heißt, daß keine bestimmte Indikation gestellt werden kann und muß.

Seit Bekanntwerden der stereotaktischen Operation ist das "Interesse" für eine Kastration bei uns stark abgeflaut, was wenigstens zum Teil an imaginären Vorstellungen und Erwartungen liegen mag (die neuen Erkenntnisse wurden zunächst wie eine Heilsbotschaft gehandelt).

Stereotaktische Operation — ein Eingriff in das Gehirn

Für stereotaktische Eingriffe im Bereich des Tuber cinereum ("sexual-behaviour-center") zur Ausschaltung bzw. Dämpfung sexuell devianten Verhaltens gibt es in Deutschland nur drei Behandlungszentren 5), nämlich Göttingen (Roeder/Orthner), Hamburg (Krause/Müller) und Homburg/Saar (Horn/Dieckmann), obwohl die technischen Voraussetzungen auch anderenorts gegeben wären und selbst die Bildung der unbedingt notwendigen Teams realisierbar erscheint. In Göttingen kann man auf eine 13jährige Erfahrung zurückblicken (zwischenzeitlich ca. 40 Fälle); in Hamburg arbeitet Müller seit 1973 (ca. 15 Patienten), in Homburg/Saar Dieckmann seit 1972 (ca. 12 Patienten) 6).

Der Eingriff (während der Zielortung ist der Patient bei vollem Bewußtsein) besteht in der Hochfrequenzkoagulation eines genau umschriebenen Bezirkes im Stammhirn (Zwischenhirn), nämlich des Ventromedialkernes im Tuber cinereum in der Größenordnung von etwa 50 Kubikmillimetern.

Die röntgenologische Ortung des Zielgebietes nach vorausgegangener Pneumencephalographie (Luftfüllung der Gehirnkammern) und die Angaben des Patienten ermöglichen eine zuverlässige Treffsicherheit und schließen das Risiko eines hirnorganischen Psychosyndroms weitgehend aus. Der Eingriff ist nicht mit einer hormonellen Veränderung (Dysregulation) verbunden ⁷), wie sie nicht selten bei der Hormontherapie und bei der Kastration zu psychovegetativen Entgleisungen führt (Depression, Adynamie, Initiativlosigkeit, Interesselosigkeit u. a.). Außerdem ist das Operationsergebnis durch Hormonsubstitution nicht aufhebbar.

Die Wirkung tritt sofort ein und besteht in der mehr oder weniger starken Verminderung bzw. dem völligen Erlöschen des sexuellen Triebdruckes, der vorher suchtartigen Charakter hatte und auf bestimmte Teilgebiete fixiert war; das Interesse des Patienten an sexueller Betätigung läßt deutlich nach. Dagegen

⁵⁾ Weitere Zentren existieren neuerdings in Berlin und Freiburg.

⁶⁾ Verschiedene Übersichten und Katamnesen sind inzwischen in der Literatur referiert. Leider hat sich auch die Boulevardpresse sehr schnell in reißerisch und unsachlich aufgemachten Artikeln (und hier macht auch der Aufsatz in "Spiegel" Nr. 33, 1975, keine Ausnahme) dieser therapeutischen Möglichkeit angenommen und den stereotaktischen Eingriff z. T. kritiklos und vorschnell in die Ecke einer höchst bedenklichen und beliebig zu mißbrauchenden Verhaltensmanipulation gestellt.

⁷⁾ Auf die vielschichtigen hormonellen Aspekte kann hier nicht eingegangen werden.

bleiben Erektionsfähigkeit, Ejakulationsfähigkeit und Kohabitationsreflexe, also das was man als Potenz im engeren Sinne bezeichnen könnte, erhalten.

Eine Veränderung der Triebrichtung, die man zunächst für möglich hielt, tritt nicht ein; allenfalls kann es zu einer relativen Verschiebung homosexueller Strebungen (speziell bei Hemmungshomosexuellen) in heterosexuelle Richtungen kommen, über deren Zusammenhänge wir bisher nur Vermutungen aufstellen können.

Die stationäre Unterbringung vor und nach der Operation sollte in einer geeigneten Einrichtung (PLK, Vollzugskrankenhaus) erfolgen, wo entsprechende sozialtherapeutische Hilfen möglich sind. Entsprechend der Voruntersuchung (bei Indikationsstellung) erfolgt eine Kontrolluntersuchung etwa ein halbes Jahr nach dem Eingriff. Danach sollte der Patient, soweit er in einer geschlossenen Einrichtung untergebracht ist, unverzüglich entlassen werden, da sonst die Gefahr besteht, daß die Chance einer Neuorientierung in einer sensiblen Phase nach der Operation vertan wird.

Bedeutendste Gruppe waren bisher Pädophile

Stereotaktisch operiert wurden bisher in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle Pädophile (meist pädophile Hemmungshomosexuelle), wie wir sie häufig im Strafvollzug oder Heilanstalten antreffen. Es handelt sich hier zweifellos um die forensisch bedeutendste Gruppe der Sexualstraftäfer.

In jüngster Zeit wurden auch andere Tätergruppen (Exhibitionisten und Notzüchter) und Fälle von Hypersexualität mit vorwiegend gutem Resultat operiert. Vor Patienten mit Tötungsdelikten aus sexuellen Motiven schreckt man — aus einer ganzen Reihe von Gründen — offenbar noch zurück.

Leider fand die Hypothalamotomie bisher keinen Eingang in das Kastrationsgesetz ⁸), und es sieht nicht danach aus, als ob sich hier in absehbarer Zeit etwas ändern würde. Der inhaftierte und untergebrachte Straftäter konnte bis jetzt nur im Wege der Strafunterbrechung (also auf sein Risiko und seine Kosten) den Eingriff vornehmen lassen ⁹). Bislang funktionierte diese Möglichkeit bei uns durch Zusammenarbeit mit Homburg/Saar einigermaßen reibungslos.

Die Schwierigkeiten bei der Wahl der Therapiemethode

So erfreulich die Tatsache ist, daß wir heute über ein relativ differenziertes und modifiziertes therapeutisches Angebot verfügen, so besteht dennoch in zahlreichen Fällen Unklarheit bezüglich der Wahl der Therapiemethode. Einerseits könnten wir durch die juristischen Aspekte der Sicherheit und Zuverlässigkeit eher geneigt sein, mehr als notwendig zu tun, was ganz sicher nicht im Sinne unseres Klientels ist. Es bestünde dann die Gefahr, den Gesichtspunkt der Spezialprävention zu verabsolutieren und den Ge-

a) Lediglich in Hamburg wird eine Regelung analog dem Kastrationsgesetz praktiziert.

danken einer optimalen Sozialisation und Integration (im Sinne personaler Identität) demgegenüber außer acht zu lassen.

Andererseits kennen wir schon hinsichtlich der Kriminalprognose kaum genügend zuverlässige Kriterien, und es ist noch viel schwieriger, eine optimale Therapie im individuellen Fall durchzuführen, die der Gesamtpersönlichkeit unter Abwägung des Risikos für die Allgemeinheit gerecht wird.

Insofern ist die therapeutische Auseinandersetzung mit dem Kandidaten im Vorfeld der eigentlichen und gezielten Maßnahme sehr wichtig; dazu sind Behandlungsmotivation, Krankheitseinsicht, Leidensdruck und die wesentlichen psychodynamischen Faktoren zu ventilieren. Der Erfolg der Behandlung hängt wohl von der Möglichkeit beider Seiten ab, ein Behandlungsbündnis auf akzeptabler Basis einzugehen, dergestalt, daß sowohl die Methode in Richtung Patient wie auch der Patient in Richtung der Methode angenähert und zur Deckung gebracht werden können (Kompromißbildung).

Dieses Verhältnis mag sich von Fall zu Fall zugunsten somatischer Therapie dort verschieben, wo erhebliche Zweifel an der Einsichtsfähigkeit und an der Mitarbeitsbereitschaft bestehen und das Risiko eines Rückfalles nicht eingegangen werden kann. Selbstverständlich kann aber auch in diesen Fällen eine Zwangsbehandlung nicht in Frage kommen.

Eine Vorzugsstellung schreiben wir der hormonellen Therapie zu, weil sie die geringste psychische Belastung für den Patienten bedeutet und am wenigsten als Zwang empfunden wird, indem sie dem Patienten die Illusion beläßt, seine Potenz zu behalten und vielleicht einmal später auf das Medikament verzichten zu können. Die Entwicklung der Depotform von Cyproteronacetat gestattet zudem eine Verbreiterung des Anwendungsbereiches. Es könnten somit zweifellos weit mehr Delinquenten auf hormoneller Basis behandelt werden, wenn sie rechtzeitig aufgeklärt und beraten würden.

Entsprechend ließe sich die Kastration als ultimo ratio auf wenige Einzelfälle beschränken, um so mehr wenn die stereotaktische Operation sich bewährt und diese vielleicht sogar eines Tages auf einer gesetzlichen Regelung basieren wird (einstweilen sind die Justizbehörden noch überaus zurückhaltend aus Furcht vor Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit möglichen Spätfolgen und — nicht zum geringsten — den beträchtlich höheren Kosten).

Die stereotaktische Operation kann nur eine Alternative zur Kastration sein, gegenüber der sie allerdings eindeutige Vorzüge zu besitzen scheint: geringere psychische Belastung, geringere und leichtere Operationsfolgen, schnellere und (wahrscheinlich) sicherere Wirkung. Soweit wir bei uns vorgekommene Fälle (4) übersehen können, sind die stereotaktisch Operierten zufriedener, ausgeglichener, psychisch stabiler. Wir können die in letzter Zeit mehrfach geäußerte Skepsis verschiedener Sexualwissenschaftler (Meyer, Schmidt, Schorsch, Sigusch) aufgrund unserer eigenen Beobachtungen nicht teilen.

⁹⁾ Der Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 26. 7. 1976 (VAs 79/75) läßt es fraglich erscheinen, ob in Zukunft noch eine Haftunterbrechung zu diesem Zweck gewährt wird.

Literatur

- Binder, S.: Einführendes zur physio-psychologischen Sexualdiagnostik, NJW 3, 321–323 (1973)
- Bresser, P. H.: Die Behandlungsmöglichkeiten bei Triebtätern, Dt. Ärztebl. 67, 1373 ff. (1970)
- Engell, R.: Resozialisierungsarbeit mit psychiatrischen Mitteln im Zentralkrankenhaus für den badisch-württembergischen Strafvollzug, Jb. f. Psychol. Psychother. u. Med. Anthropologie 16, 166 ff. (1968)
- Goudsmit, W.: Bemerkungen zur Indikation der Psychoanalyse bei Tätern mit sehr schweren Delikten, Psyche 28, 684-705 (1974)
- Haesler, W. T.: Psychotherapie bei Delinquenten w\u00e4hrend des Strafvollzuges, Z. Psychother. med. Psychol. 20, 106 ff. (1970)
- Haesler, W. T.: Psychotherapeutische Behandlung von Sexualdelinquenten, Kriminologische Gegenwartsfragen 9, 190 ff. (1970)
- Hauptmann, W.: Zum derzeitigen Stand der somatischen Behandlungsmethoden bei abnormen Sexualdelinquenten, MSchr Krim 56, 1–14, (1973)
- Hiob, J.: Die Behandlung sexueller Deviationen im Strafvollzug, Entwicklungstendenzen biologischer Psychiatrie, S. 114–125 (1975)
- Hoffet, H.: Die medizinischen Behandlungsmöglichkeiten von Sexualdelinquenten, Schweiz. Z. Strafr. 84, 387 ff. (1968)
- Hoffet, H.: Neue Wege in der Behandlung von Sexualdelinquenten, Kriminalistik 23, 407 ff. (1969)
- Horn, H. J.: Die Antiandrogenbehandlung als spezialpräventive Maßnahme bei Sexualdelinquenten, Zbl. ges. Neurol. Psychiatr. 201, 268 (1971)
- Kockott, G. und Dittmar, F.: Verhaltenstherapie sexueller Störungen: Diagnostik und Behandlungsmethoden, Nervenarzt 44, 173–183 (1973) (mit Literaturangaben)
- Krause, W. F. J.: Zur sogenannten hormonalen Kastration, Mat. med. Nordmark 21, 29 (1969)
- Krause, W. F. J.: Freiwillige Entmannung aus medizinischer und kriminalbiologischer Indikation, Stuttgart 1964
- Langelüddeke, A.: Die Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern, Berlin, Walter de Gruyter, 1963
- Laschet, U.: Ergebnisse neuer medikamentöser Behandlungsmethoden bei Sexualdelinquenten, Krim. Gegenwartsfragen 9, 174—179 (1971)

- Luthe, R.: Psychiatrische Probleme der Sexualdelinquenz, Mschr. Krim. 52, 314 (1969)
- Mauch, G.: Psychotherapie im Strafvollzug, Schweiz. Z. Strafr. 82, 403 ff. (1966)
- Mauch, G. und R.: Sozialtherapie und sozialtherapeutische Anstalt, Stuttgart 1971
- Mauch, G. und Bechtel, J.: Kastration im Strafvollzug als Behandlung chronischer Sexualdelinquenten, Mschr, Krim. 51, 200–210 (1968)
- Morgenthaler, F.: Die Stellung der Perversionen in Metapsychologie und Technik, Psyche 28, 1077–1098 (1974)
- 22. Müller, D.: Die Ergebnisse stereotaktischer Eingriffe im Gehirn bei Sexualtriebstörungen, Referat geh. am 20.6. 1974 auf der Tagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Ärzte und Psychologen in der Straffälligenhilfe (BAGÄP) in Bonn-Bad Godesberg
- Roeder, F., Müller, D.: Zur stereotaktischen Heilung der pädophilen Homosexualität, Dt. Med. Wschr. 94, 409 bis 415 (1919)
- Roeder, F., Müller, D. und Orthner, H.: Weitere Erfahrungen mit der stereotaktischen Behandlung sexueller Perversionen, J. neurovisc. Rel. Suppl. 10, 317–324 (1971)
- Schering-Symposium über Sexualdeviationen und ihre medikamentöse Behandlung, Braunschweig, Vieweg, 1972 (mit weiteren Literaturangaben)
- Schlange-Schöningen, H.: Zur operativen Kastration, Mat. med. Nordmark 20/1, 15–22 (1968)
- 27. Schorsch, E.: Sexualstraftäter, Stuttgart, Enke, 1971
- Schumann, H. von: Behandlung und Resozialisierung von Sexualdelinguenten, Kriminalistik, 25, 511 ff. (1971)
- Schwertschlag, A.: Darstellung der Ergebnisse der Rückfallstatistik bei operativ entmannten Sexualstraftätern, Hohenasperg 1975 (unveröffentlicht)
- Sluga, W.: Die psychotherapeutische Situation im Strafvollzug, Z. Psychother. med. Psychol. 20, 77 ff. (1970)
- Smieskol, H. und Blesken, K. W.: Diagnostische Möglichkeiten und Grenzen sexual-psychophysiologischer Untersuchungsmethoden bei Sexualdelinquenten, Gütersloher Fortbildungswoche 1970
- Tyson, R. L. und Sandler, J.: Probleme der Auswahl von Patienten für eine Psychoanalyse, Psyche 28, 530–559 (1974)
- Zuckerman, M.: Physiological Measures of Sexual Arousal in the Human, Psychol. Bull. 75, 297—329 (1971)

Osterreich und die Humanisierung im Strafvollzug

Festvortrag anläßlich der 13. Arbeitstagung der Arbeitsgemeinschaft der Leitenden Strafvollzugsbeamten und Anstaltsärzte Österreichs (6.—8. Oktober 1976 Schloß Seggau bei Leibnitz/Stmk)

In seinem Vorwort zur "Abendländischen Rechtsphilosophie" hält Verdroß die Betrachtung der Geschichte nur insofern von Wert, als sie zur Lösung der Gegenwartsprobleme beiträgt 1). Diesem Rat zu folgen verlangt auch das sonst viel zu weit reichende heutige Thema.

Straftaten haben schon immer Unrechtsfolgen nach sich gezogen. Wenngleich das Postulat des Besserungsgedankens seit alters her, so z. B. schon bei Protagoras ²), immer wieder aufscheint, so finden sich doch die entscheidenden Anstöße zu einer Freiheitsstrafe im modernen Sinn erst im 16. Jahrhundert. Die "Besserung", "das religiöse Besinnen" — "die Armenfürsorge" beginnen eine Rolle zu spielen. Thomas Morus schwebte in seinem Werk "Utopia" ³) eine gesetzliche Ordnung vor, die human und deren Strenge von einer Art ist, daß sie Verbrechen beseitigt, ohne die Menschen zu vernichten.

In den größeren Hafenstädten Nordeuropas entstanden um 1600 die ersten Vollzugsanstalten (z. B. 1595 Amsterdam, 1609 Bremen, 1612 Lübeck), die auf Erzielung eines möglichst großen Arbeitserfolges gerichtet waren ⁴). Um die kleine Kriminalität zu bekämpfen, errichtete Karl VI. 1714 Arbeitshäuser in Wien und anderen Orten. Die Gerichtsordnung Maria Theresias 1768 verlangt im Art. 4 § 2 als hauptsächlichen Zweck, daß der Übeltäter gebessert werde. Seit 1787 (Josefinisches Gesetzbuch) gab es schon ein ausgebildeteres System der Strafen, insbesondere der Freiheitsstrafen.

Das bis 31. 12. 1974 in Geltung gestandene österreichische Strafgesetz von 1852, basierend auf dem StG 1803, brachte bedeutende Verbesserungen und einen Ausbau der Freiheitsstrafen. Dies bedeutet, daß Strafanstalten notwendig wurden. Die großen österreichischen Strafvollzugsanstalten Stein (1851), Garsten (1851) und Suben (1855) wurden daher in der Mitte des vorigen Jahrhunderts eingerichtet. Seither sind also rund 120 Jahre vergangen, die wir als engere Geschichte unseres Vollzugs von Freiheitsstrafen in Österreich bezeichnen können.

In der Mitte des vorigen Jahrhunderts war "die moralische Besserung" ein programmatisches Schlagwort im Strafvollzug. Aus einem Bericht über die Sitzung der bayrischen Abgeordneten-Kammer vom 30. 4. 1846 geht hervor, daß Bayern die "moralische Besserung" auf religiöser Grundlage anstrebt und daß "Humanität", nicht aber Schrecken und Gewalt

das bleibende Prinzip der Gefängnisanstalten sein sollen 5).

Franz von Liszt verstand seinerzeit unter Besserung nicht nur eine sittliche, sondern auch eine rechtliche Besserung, also die Erziehung zu rechtlicher Lebensführung. Statt Moralität nun Legalität, wie Albert Krebs es bezeichnet ⁶). Das erste, näher formulierte Vollzugsziel, nämlich, nicht Vergeltung, sondern zwangsweise Erziehung zur Arbeit ⁷), war 1597 aus der Inschrift des Spinnhauses in Amsterdam zu ersehen.

Verschiedene Definitionen des Begriffs "Resozialisierung"

Begriff und Inhalt von "Resozialisierung" haben unendlich viele schon zu definieren versucht. Zweifellos fehlt es nicht, wie Schüler-Springorum sagt, an "erhellenden Aussagen". Es wird z. B. angeführt, daß es bei der "Sozialmachung um den erforderlichen Anpassungsprozeß an die geistige und gesellschaftliche Situation des heutigen Menschen" geht. Man spricht von einem "umfassenden, sozialen Lernprozeß" von "sozialpädagogischen Ertüchtigungsaufgaben" und nicht zuletzt von "einer Art von Erwachsenenbildung" §). Die Generallinie ist bei allen in gleicher Weise erkennbar, nämlich, daß der Gefangene lerne, sich straffrei, also gesetzestreu zu verhalten. Dies wird auch in den Mindestgrundsätzen von 1955 zum Ausdruck gebracht §).

Alle zeitgemäß formulierten Vollzugsziele sind darauf ausgerichtet. Mögen auch die Formulierungen voneinander abweichen, wenn etwa "von der Vorbereitung auf die Rückkehr in das gesellschaftliche Leben" in den Niederlanden oder "auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben" in der Schweiz die Rede ist. Die Briten wollen "die Führung eines guten und nützlichen Lebens, der Vollzug soll den Menschen dazu fit machen" 10). Schweden spricht von der "Anpassung an die Gesellschaft". Die italienische Zielsetzung geht ebenfalls in Richtung "Reintegration, Entwicklung der Persönlichkeit und Wiederanpassung an das soziale Leben". Die BRD hat das derzeit jüngste Strafvollzugsgesetz vom 16. 3. 1976. Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

¹) Alfred Verdroß "Abendländische Rechtsphilosophie" Springer Verlag, Wien 1963, Vorwort.

²) Wie 1. S. 19.

³⁾ Gerhard Ritter, Reclam Stuttgart 1964, S. 37.

¹⁾ Dr. Viktor Weinzetl, Strafvollzug, einst und Jetzt, Vorabdruck aus der Osterr. Arztezeitung.

⁵) Jahrbücher der Gefängniskunde, 1. Bd., 2. u. 3. Heft, Hermann Johann Keßler Verlag 1846, Frankfurt/M., S. 283.

Albert Krebs, Zeitschrift für den Strafvollzug, Wiesbaden, März 1973, S. 4.
 Kaiser-Schöch-Eidt-Kerner, Strafvollzug, C. F. Müller-Verlag,

Karlsruhe 1974, S. 45. 8) Dr. Julia Plohovich, Lesebuch (2) der Weltliteratur, Österr. Bun-

desverlag, S. 157.

*) Dipl.-Psychologe Günther Neulandt, Rockenberg, "Zum Problem der sogenannten Resozialisierung", Heft 6, Dez. 1961, S. 325.

¹⁰⁾ Wie 8, S. 158.

In Österreich gilt das Bundesgesetz vom 26. März 1969 über den Vollzug der Freiheitsstrafen und der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen, in seiner letzten Fassung durch das Strafvollzugsanpassungsgesetz. Nach diesem soll gemäß § 20 Abs. 1 der Vollzug der Freiheitsstrafen den Verurteilten zu einer rechtschaffenen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepaßten Lebenseinstellung verhelfen und ihn abhalten, schädlichen Neigungen nachzugehen. Der Vollzug soll außerdem den Unwert des der Verurteilung zugrundeliegenden Verhaltens aufzeigen.

Die Strafgefangenen sind nach § 22 StVG mit Ruhe, Ernst und Festigkeit gerecht sowie unter Achtung ihres Ehrgefühls und der Menschenwürde zu behandeln. Den Gefangenen dürfen nur nach Maßgabe der Gesetze Beschränkungen auferlegt und Lockerungen des Strafvollzugs gewährt werden. Diese Grundsätze gelten sinngemäß für den Maßnahmenvollzug (§§ 164 und 171).

Sozialisation im Vollzug bedingt ein Engagement an zwei Fronten:

- Vermeidung schädlicher Mittel und Einflüsse
- alles zu tun, was dem Besserungsgedanken nützt (im Inneren der Anstalt und im Kontakt nach außen).

Daß der Vollzug ganz besonders die Gefahr einer Infantilisierung in sich trägt, hat Holtzendorff schon 1865 mit den Worten ausgedrückt: "Im Gefängnis ist es windstill" ¹¹). Die universelle Fremdbestimmtheit aller Lebensvollzüge reduziert die Handlungsautonomie des Individuums auf ein Minimum und verdrängt die Realität des Lebens. Alle Bedürfnisse unterliegen zahlreichen Restriktionen und nicht mehr der vollen eigenen Disposition.

Und hier beginnt die allerschwierigste Aufgabe für den Vollzug. Demselben Gefangenen, dem zuerst seine Selbständigkeit in weitem Maße genommen wird, soll eine Persönlichkeitsbildung, und zwar wieder zur Selbständigkeit zuteil werden. Soziale Fehlprägungen von durchgängig ohnehin fehlorientierten Menschen werden durch die Einflüsse der Subkultur geschaffen bzw. vertieft. Über die Grundsätze im Strafvollzug gibt es schon seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts überregionale Kontakte ¹²).

Die Vereinten Nationen mit dem Problem befaßt

Die Vollversammlung der VN hat mit Beschluß vom 1. 12. 1950 die Fortführung der Internationalen Strafrechts- und Gefängniskongresse übernommen, deren erster 1872 in London abgehalten worden war. In Ausführung dieses Beschlusses fanden bisher fünf UNO-Kongresse über die Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger statt, und zwar 1955 in Genf, 1960 in London, 1965 in Stockholm, 1970 in Kyoto und 1975 wieder in Genf. Der zuständige Wirtschafts- und Sozialrat der VN hat die 1955 vom 1. Kongreß vorgeschlagenen Richtlinien mit Entschließung vom 31. 7. 1957 gebilligt und als "einheitliche

Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen" empfohlen, in denen das Gedankengut der freien Welt über grundlegende Probleme des Strafvollzugs seinen Ausdruck gefunden hat und eine Wiedereingliederung mit humanen Mitteln angestrebt wird. Die Mindestgrundsätze sind leider nur Empfehlungen und stellen daher keine verbindlichen Normen dar. 1974 stellen Kaiser-Schöch-Eidt-Kerner 13) in ihrem Buch über "Strafvollzug" betrübt fest, daß eben 20 Jahre später diese minima nur von weniger als zehn Ländern in ausreichendem Maße praktiziert werden.

Am 19. 10. 1973 wurden die 94 Mindestgrundsätze in überarbeiteter Form als europäische Neufassung, die weit höhere Ansprüche konzipierte, vom Europarat angenommen ¹⁴). Begünstigt war die verbesserte Lösung durch den begrenzten Teilnehmerkreis mit weitgehend ähnlichen wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, aber auch höherem kulturellem Niveau. Die Resolution des Ministerkomitees weist besonders auf die fortschreitende Ersetzung freiheitsentziehender Strafen durch andere Strafsanktionen hin. Der Grundsatz der Achtung und des Schutzes der Menschenwürde wurde nunmehr in der Empfehlung Nr. 3 ausdrücklich angesprochen und in Nr. 5 Abs. 3 (vgl. Nr. 6 alt) nochmals bekräftigt.

Detailempfehlungen finden sich z. B. für den Vollzugsablauf, insbesondere bezüglich Unterbringung, persönlicher Hygiene, Verpflegung, Bekleidung, Freizeitbeschäftigung, Besuchsregelung, Weiterbildung, Erholung, Sport, ärztliche Versorgung, Kontakt mit der Außenwelt, der Disziplinarstrafen und eben aller jener anderen Bereiche, die alle grundsätzlich in die Einteilung und Behandlung in unserem eigenen Strafvollzugsgesetz ebenfalls in der unseren Verhältnissen entsprechenden Form aufgenommen wurden.

Mehr Rechte für die Gefangenen

Dem Anstaltspersonal und den Fachkräften sind die Empfehlungen Nr. 46 bis 55 gewidmet. Sorgfältige Auswahl, entsprechendes Bildungsniveau, Rechtschaffenheit, Menschlichkeit, Eignung und Ausbildung stehen im Mittelpunkt.

Der Gefangene selbst soll wirksam in seine eigene Behandlung einbezogen werden. Nr. 65 verlangt eine wirksame Nachbetreuung. Nach Nr. 72 (1) darf die Gefängnisarbeit keinen Strafcharakter haben. Es werden zivile Sicherheits- und Gesundheitsvorkehrungen verlangt. Für Geisteskranke und geistig abnorme Rechtsbrecher werden geeignete Sonderanstalten (Nr. 82) gefordert.

Der zuletzt in der Zeit vom 1.—12. 9. 1975 in Genf abgehaltene 5. Kongreß der VN über Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger befaßt sich zwar auch mit den Mindestgrundsätzen, verabschiedet jedoch nur eine "Anti-Folter-Deklaration". Folter wurde als Zufügung körperlicher und seelischer Schmerzen definiert, die in der Absicht zugefügt wer-

¹¹) Wie 8, S. 171.

 $^{^{12})}$ Erich Corves, MinDir., Bonn, Zeitschrift für Strafvollzug, Wiesbaden, März 1976, S. 14–18.

¹³) Wie 7, S, 13 ff.

¹⁴) Wolfgang Doleisch, Walter Dübl, Klaus Meyer, Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen, europäische Fassung, C. F. Müller. Juristischer Verlag, Karlsruhe 1975.

den, Geständnisse, Informationen oder andere Nachrichten zu erhalten oder um zu bestrafen oder einzuschüchtern ¹⁵).

Am 4.5.1976 führte der Vorsitzende der österreichischen Sektion von "amnesty international", Mag Franz Schneider, in einem Vortrag aus, daß auch heute noch in nicht weniger als 107 Ländern der Welt die Folter als Mittel der Unterdrückung, der Einschüchterung und der Erpressung von Informationen systematisch angewendet wird ¹⁶). Wir müssen mit größtem Bedauern feststellen, daß die Abschaffung der Tortur noch zu den Weltproblemen des 20. Jahrhunderts gehört.

Vor etwa 20 Jahren hat der damalige Präsident des Obersten Gerichtshofes, Dr. Strobele, in Wien nach einem Vortrag eines ausländischen Gastes über Probleme der Gewaltenteilung auf Befragen nachdenklich gesagt: Ja, diese Probleme kennen wir, wir haben sie auch gehabt . . . vor mehr als 100 Jahren! So steht es bei uns, wenn wir uns heute noch mit der Folter befassen müßten. Ja, solche Probleme haben wir auch gehabt, aber vor 200 Jahren! In Österreich erfolgte die Abschaffung am 2. 12. 1775 ¹⁷). (Die Kettenstrafe und jede körperliche Züchtigung wurde als Strafe mit Ges. v. 15. 11. 1867 ausnahmslos abgeschafft ¹⁸).)

Der Ruf nach Humanität ist nicht neu

Es wurde schon immer viel von Humanisierung gesprochen. Gemeiniglich wird unter "human" menschlich, menschenfreundlich bzw. das, was der Würde des Menschen als sittlicher Person entspricht, verstanden. Die Humanität äußert sich daher in einer Teilnahme und Hilfsbereitschaft für den Mitmenschen, in Verständnis und Duldsamkeit für seine Lebensform ¹⁹). Eine Humanisierung im Strafvollzug muß daher ihren Niederschlag finden einerseits in der Rechtsstellung des Insassen und andererseits in den Organisationsformen und ihren Bedingungen.

Der Ruf nach Humanität und Reformen wurde in der Mitte des vorigen Jahrhunderts unüberhörbar ²⁰). Der großhessische Hofgerichtsrat Dr. Friedrich Nöllner schrieb 1846 über das System der Freiheitsstrafe in Hannover: "Die diffizilsten Streitfragen im Strafrecht wurden oft mit Scharfsinn gelöst. Wie steht es aber mit der Frage, in welcher Weise der ganze Zweck der Strafgerechtigkeit am sichersten zu erreichen sei, wie die Strafanstalten mit den Anforderungen des Rechts, der Kriminalpolitik und Humanität einzurichten seien?" Diese wichtigste Frage wurde entweder — so sagt er — leichtfertig übersprungen oder zur späteren Verhandlung ausgesetzt ²¹). Für Nöllner ist die Einschränkung der Freiheit durch die Beachtung der Humanität begrenzt ²²).

15) Zeitschrift für Strafvollzug, Wiesbaden, Heft 2/75.

Auch ein Wiener Hofdekret vom 7. 12. 1815 zeigte in diese Richtung und formulierte anläßlich der Einrichtung des "Wiener Zuchthauses" Grundsätze hinsichtlich Lagerstätten, Verpflegung und der Verdienstrücklage für die Entlassung ^{23, 24}). Rolf Kramer hat sich mit den Aufgaben und Grenzen des humanen Strafvollzugs ²⁵) befaßt. Nach ihm kann nur der Strafvollzug, der den Menschen in seiner Menschlichkeit ernst nimmt, human genannt werden.

Immer mehr und mehr sind im Laufe der Zeit die sogenannten Menschenrechte von Bedeutung geworden. Unsere Gegenwart ist überstrahlt nicht mehr von regionalem oder nationalem, sondern weltweitem Denken. Einen Meilenstein auf dem Wege zum Weltstaat und der Freiheit des einzelnen stellt die "Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen" vom 10. Dezember 1948 dar. Sie wurde als gemeinsame Richtschnur für alle Völker und Nationen verkündet, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich bemühen, durch Belehrung und Erziehung die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu entwickeln, da die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie zukommenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet.

Die Verwirklichung dieser detailliert angeführten Rechte, Gebote und Verbote in aller Welt würde eine gewaltige Humanisierung für die Menschheit bringen. Global gesehen, blieb es vielfach beim frommen Wunsch.

Anders ist die Lage in Europa. Die Achtung der Menschenrechte stellt ein kulturelles Erbe dar. Am 5. Mai 1949 wurde das Statut des Europarates in London unterzeichnet.

Grundrechte in Österreich schon seit langem gewährleistet

Europarat und Schutz der Menschenrechte sind von Haus aus eng miteinander verknüpft. Schon das erste Übereinkommen im Rahmen des Europarates war die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Die Unterfertigung durch 13 Regierungen erfolgte bereits am 4. November 1950 in Rom. 16 Monate später hat das Ministerkomitee des Europarates ein Zusatzprotokoll zu dieser Konvention angenommen ²⁶). Die Konvention ist 1953, das Zusatzprotokoll ist 1954 in Kraft getreten. Österreich hat im Dezember 1957 unterzeichnet.

Der Berichterstatter, Abgeordneter Dr. Kranzlmayer, hob anläßlich der Beratungen über die Konvention zum Schutz der Menschenrechte in der Sitzung des österreichischen Nationalrates am 10. Juli 1958 besonders hervor, daß die in der Konvention und dem Zusatzprotokoll geschützten Rechte und Grundfreiheiten durch die österreichische Rechtsordnung schon seit langer Zeit im wesentlichen gewährleistet sind.

¹⁶⁾ Wiener Zeitung v. 6, 5, 1976, S. 5, Inquisition lebt wieder auf, Vortrag anläßlich der Woche der Menschenrechte.

¹⁷) Friedrich Hartl, Humanität und Strafrecht, ÖJZ 1976, S. 149.

¹⁸⁾ RGBI. Nr. 131/1867.

¹⁹⁾ Brockhaus, Enzyklopädie 1969, Band 8, H-J, K, S. 731.

²⁰) Wie 7, S. 30-33.

²¹) Jahrbücher der Gefängniskunde, Hermann Johann Keßler Verlag, Frankfurt/Main 1846, 9. Band, 1. Heft, S. 4.

²²⁾ Horst Schüler-Springorum, "Strafvollzug im Übergang", Verlag Otto Schwartz & Co., Göttingen 1969, S. 179.

²³) Wie 22, S. 23.

²⁴⁾ Wie 22, S. 24.

²⁵) Rudolf Kramer, Der Dienst an Strafgefangenen, die Aufgaben und Grenzen des humanen Strafvollzugs, Zeitschrift für Strafvollzug, Heft 2, April 1966, S. 109 ff.

 $^{^{26})\,}$ Die Europäische Konvention über Menschenrechte, 2. Aufl., Straßburg 1960.

Zum Teil gehen die durch die österreichische Verfassungsrechtsordnung geschützten Grund- und Freiheitsrechte sogar darüber hinaus.

Die persönliche Freiheit und der Schutz gegen jede willkürliche Verhaftung oder sonstige Form des Freiheitsentzugs (Art. 5 MRK bzw. Art. 9 der Erklärung der VN) wird in Österreich bereits durch das Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit aus 1862, durch das Staatsgrundgesetz von 1867, den Staatsverträgen von Saint Germain und von Wien (Art. 6) sowie durch die österreichische Bundesverfassung garantiert.

Auf die Bestimmungen der Konvention, die sich auf die Zwangs- oder Pflichtarbeit sowie auf gerichtliche Verfahren beziehen, wurde bei der Strafrechts- und insbesondere bei der Strafvollzugsreform sehr sorgfältig Bedacht genommen. Auch das österreichische Verfahrensrecht steht nicht in Widerspruch zur Menschenrechtskonvention.

Um die durch die Konvention und das Zusatzabkommen geschützten Rechte durchsetzen zu können, wurde eine Europäische Kommission für Menschenrechte geschaffen. Das durchzuführende Verfahren ist genau geregelt. Das Recht auf eine wirksame Beschwerde (Art. 13), insbesondere der Individualbeschwerde, stellt ein Kernstück der MRK dar.

Zu den Menschenrechten und Grundfreiheiten hat sich niemand geringerer als Papst Johannes der XXIII. zu Wort gemeldet, u. a. in seiner Sozial-Enzyklika "Mater et Magistra" vom 15. Mai 1961 und der vielbeachteten Friedens-Enzyklika "Pacem in Terris" vom Gründonnerstag, den 11. April 1963. Für Johannes den XXIII. ruht die Ordnung im Staat auf den Menschenrechten. Er entwirft schließlich das Bild eines Weltstaates. Als Vorboten eines solchen Weltstaates bezeichnete der Papst die Organisation der Vereinten Nationen und vor allem die allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948.

Der frühere österreichische Justizminister Univ.-Prof. Dr. Hans Klecatsky ²⁷) schrieb 1964 unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention: "Das Völkerrecht unternimmt es bereits, den Staatsbürger vor seinem eigenen Staat zu schützen. Der einzelne schreitet so der Völkerrechtsunmittelbarkeit entgegen." Leider, so müssen wir betonen, bilden lediglich die Mitglieder des Europarates jene einzige, noch viel zu kleine Zone, wo die Wahrung der Grundrechte und Grundfreiheiten durch eine internationale Institution geschützt ist.

Für den Strafvollzug in Österreich gilt das schon erwähnte, mit 1. 1. 1970 in Kraft getretene StVG in seiner durch das Strafvollzugsanpassungsgesetz vom 11. 7. 1974 erfolgten letzten Fassung, und zwar als Bundesgesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen und der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen. Schon der Titel des Gesetzes läßt seinen vollen Umfang erkennen.

Am 1. 1. 1975 trat schließlich das neue StGB mit den Begleitgesetzen in Kraft. 1970 und 1975 brachten daher neue Aufgaben. Neben den Regelvollzug trat der Sondervollzug nach § 8 des StVG und in der

²⁷) Dr. Hans Kiecatsky, Juristische Blätter, Heft 13/14 aus 1964.

Folge der Vollzug der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen (Strafvollzugsanpassungsgesetz BGBI. Nr. 424/1974).

Bei der Verabschiedung des StVG hat der damalige Justizminister Dr. Hans Klecatsky unterstrichen, daß die Durchführung des StVG auch die Erfüllung internationaler Verpflichtungen und Empfehlungen bedeutet ²⁸), nämlich der EMR-Konvention und insbesondere der Empfehlungen der Mindestregeln über die Behandlung von Gefangenen.

Es sei in diesem Zusammenhang auch noch gestattet, auf Art. 10 des Weltpaktes für bürgerliche und politische Rechte zu verweisen, den die GenVers. d. VN am 16. 12. 1966 verabschiedet hat. Danach ist jede ihrer Freiheit beraubte Person menschlich, mit Achtung der dem Menschen angeborenen Würde zu behandeln.

Seit 1865 (allerhöchste Entschließung vom 16. 10. 1865) wurde in Österreich die Leitung der Verwaltung des Gefängniswesens aus dem Ressort des Staatsministeriums ausgeschieden und in jene des Justizministeriums übertragen. Ursprünglich wurden diese Agenden einem Generalinspektor des Gefängniswesens im Justizministerium zugewiesen. Man kann daraus vielleicht etwas erstaunt ersehen, daß die österreichische Justiz erst seit 110 Jahren in eigener Verantwortung den Vollzug von Freiheitsstrafen durchzuführen hat.

Strafvollzug mehr als bloßes Einsperren

Der moderne Gesetzgeber hat erkannt, daß in der Vollziehung stationärer Kriminalsanktionen erhebliche Gefahren, insbesondere bei den Erstkontakten bestehen. Justizminister Dr. Broda hat 1965 29) eine ihm erteilte Antwort des Präsidenten eines Bundes-Berufungsgerichts in USA zitiert; sie lautet: "Wenn Sie mich jetzt fragen, warum und zu welchem Zweck wir Menschen ihrer Freiheit berauben, dann antworte ich Ihnen, weil wir noch nichts Besseres wissen". Elf Jahre später (1976) konnte Justizminister Dr. Broda in seinem Geleitwort zum Buch "Recht und Strafe" von Werner Olscher, diesen Bericht wiederholend, eine wohl sehr bedeutende Ergänzung hinzufügen, nämlich: "Inzwischen ist uns aber doch schon viel mehr eingefallen als das bloße "Einsperren" "30). Unter diesen Gesichtspunkt dürfen die weiteren Ausführungen gestellt werden.

Die Einführung des Geldbußensystems durch das neue StGB mit 1. 1. 1975 erspart in Österreich gar manchem bisher durchaus ehrenwerten Bürger die Bekanntschaft mit den dem Freiheitsstrafensystem anhaftenden negativen Wirkungen. Zweifellos ein maßgeblicher Schritt einer Humanisierung für den in geringerem Maße strafrechtliche Normen verletzenden Rechtsbrecher. Den gleichen Überlegungen diente die Schaffung einer Möglichkeit des Absehens von einer Bestrafung und der Ausbau des Institutes der bedingten Verurteilung und der Bewährungshilfe.

²⁸) Dr. Hans Klecatsky, Stenogr. Prot. d. NatRat S. 11675/1969.

²⁹) Dr. Christian Broda, Die österr. Strafrechtsreform, Verlag des OGB 1965, S. 74.

³⁰) Werner Olscher, Recht und Strafe, Molden Verlag 1976, S. 18.

Die Vollziehung stationärer Kriminalsanktionen steht zweifellos, insbesondere seit dem Inkrafttreten des StVG und nunmehr der gesamten Strafrechtsreform, unter geänderten Vorzeichen. Organisatorisch bedeutsam war die Schließung der letzten bg Gefangenenhäuser, da in ihnen ein dem Gesetz entsprechender Vollzug nicht möglich war. Man sieht dies schon aus dem organischen Schwund:

1950 gab es noch insges. 136 bg Gefangenenhäuser,

1960 69, 1970 24.

1973 22 (17 durch Gerichtsbeamte geführt),

und am 31.12.1974 wurden die letzten bg Gefangenenhäuser geschlossen.

Versöhnung als Inhalt der Sühne

Wenn wir uns den Gefangenen selbst zuwenden, so sollten wir zunächst den Inhalt von Sühne nicht als Buße oder Vergeltung, sondern vor allem in Richtung zur Genugtuung und Wiedergutmachung, insbesondere aber als Versöhnung sehen, Versöhnung mit der Gesellschaft und mit sich selbst. Versöhnung verlangt aber Einsicht und damit den Willen zur Abstandnahme von künftigen, strafrechtlichen Gesetzesverletzungen.

Zur Verbrechensaufklärung müssen daher alle Mittel, auch der modernen Technik und der Medien eingesetzt werden. Der Staatsbürger hat Anspruch, daß alles geschieht, seine rechtsbruchanfälligen Mitbürger insbesondere durch eine hohe Aufklärungsquote davon zu überzeugen, daß sich Verbrechen eben nicht lohnt. Wenn der Täter überhaupt etwas einkalkuliert, dann ist es die Chance, unerkannt und ungestraft zu entkommen, meint Werner Olscher. Wenn er mit seiner Ergreifung rechnen würde, wäre praktisch jedes Verbrechen, zumindest in der Regel, unrentabel ³¹).

Der Strafvollzug hat es sehr oft mit unreifen, gestörten oder gar fehlentwickelten Persönlichkeiten zu tun, die vielfach erst zum ersten Mal gesellschaftstauglich gemacht werden sollen 32). In allen, aber gerade in diesen Fällen besonders, bedarf es des eigenen positiven Willens des Verurteilten zur Sozialanpassung, es bedarf seiner Resozialisierungswilligkeit. Es ist dasselbe wie beim Drogenentzug. Auch der Drogenabhängige muß den Abbruch selber leisten.

Die Aufrichtigkeit dieser Willigkeit ist nun nicht unbedingt verläßlich erkennbar. Jeder Praktiker kennt die weitgefächerte Art nicht leicht durchschaubarer Scheinanpassung. Auf einen erkennbar Resozialisierungsunwilligen kann man sich einstellen. Dies trifft aber im Falle der Nichterkennung, der Täuschung, nicht zu.

Es gilt in allen Fällen, die Gefangenen aus der weitverbreiteten Resignation herauszubringen. Die erfolgte Abschaffung der Strafverschärfungen z.B. bedeutet zweifellos auch einen Schritt zur Beseitigung von Negativeffekten. Humanisierungsbemühungen müssen als ein Mittel zur Aktivierung moralischer und sozialer Besinnung verstanden werden, als ein Bemühen, schwere Seelenverluste auszugleichen. Ein Gestrauchelter will kein lautes, öffentlich verkündetes Almosen, keine aufdringliche, demütigende Barmherzigkeit, vielleicht sogar um der Anerkennung der eigenen Güte und Genugtuung willen, sondern eine angemessene Vorsorge zum möglichst reibungslosen Übertritt in die Gesellschaft und zum stillen, aber vollen Akzept.

Der frühere Leiter des landesgerichtlichen Gefangenenhauses I Wien, Hofrat Max Birnstein, hat 1928 gefordert: gibt den Beflissenen Arbeit, auch wenn deren Sittennot einen schwarzen Punkt aufweist, sonst ist alle Mühe vergebens 33). Der österreichische Strafvollzug soll daher nicht spektakulär, sondern menschenwirksam erfolgen. Rasche, unmittelbare persönliche Hilfen verlieren ihren menschlichen Bezugscharakter, wenn sie zum Aufhänger anerkennungssüchtiger Mitteilungen werden. Auch Rechtsbrecher brauchen zu ihrer Entwicklung für das Normalleben ihre Intimsphäre und eine respektvolle Schonung ihrer aufzubauenden Persönlichkeit. Auch Humanisierung ist unteilbar. Sie bedeutet für uns nicht Schlagwort, nicht Illusion, sondern Vollzugswirklichkeit.

Im Spannungsfeld zwischen Behandlung und Sicherheit

Nun zur Frage, wie kann man eine größere Aufgeschlossenheit und damit das Sozialanpassungsziel einerseits, aber auch größere Sicherheit für die Bevölkerung während und vor allem aber auch nach dem Vollzug von Freiheitsstrafen erreichen? Die methodischen Probleme haben eine personelle und eine sachliche Institutionalbezogenheit.

Das Personal steht im Spannungsfeld zwischen Behandlung und Sicherheit. Das kustodiale Ziel verlangt generelles Mißtrauen, die Behandlung aber aufgeschlossenes Vertrauen. Ein moderner Vollzug braucht die Ausgewogenheit und deshalb ein harmonisches Zusammenwirken verschiedenster Fachsparten. Diese reichen von der Bewachung über Seelsorge, Fürsorge, ärztliche, psychiatrische, psychologische und soziale Betreuung weit hinein in Unterricht, Berufsausbildung und Freizeitgestaltung. Die Ausbildung aller Mitarbeiter für die diffizilen und vielfältigen Aufgaben ist ein besonderes Anliegen. Unsere Justizwachschule ist ein wichtiges Instrument dazu. Die Berufsrolle des Beamten hat neue Zielsetzungen erhalten.

Auch die Nachbetreuung ist im entscheidenden Maße ein Personalproblem, ohne daß wir deshalb die Grundsatzfragen der Methoden übersehen dürfen. In dem Ausbau der ambulanten Betreuung, sei es der Bewährungshilfe, der Entwöhnungsbetreuung und anderer sozialer oder medizinischer Vorsorgen, liegt ein weites Feld noch nicht voll erfaßter Chancen.

³¹) Wie 30, S. 40.

³²) Hellmuth Mayer, Kiel, Zeitschrift für Strafvollzug, Heft 6/1966, S. 323.

²³) Max Birnstein, Almanach der sozialen Gerichtshilfe 1928, S. 42.

Die Schaffung von Voraussetzungen für ein aufgeschlossenes Klima innerhalb der Justizanstalten kann man aus den verschiedensten Blickwinkeln schwerpunktmäßig anstreben. Z. B. kann man die Dringlichkeit und Sanierung je nach dem Vollzug an Jugendlichen, Frauen und Männern ausrichten. Die Dringlichkeitsreihung könnte nach Regel-, Sonder- und Maßnahmenvollzug unterscheiden. Der tägliche Ablauf in den Justizanstalten läßt sich in Arbeits,- Freizeit- und Ruhezeit zusammenfassen.

Die unterschiedlichen Notwendigkeiten bei Ausländern und Inländern nehmen an Bedeutung immer mehr zu. Die Schaffung von entsprechenden Einrichtungen etwa im Bibliothekswesen und auf anderen Gebieten befaßt uns bereits merklich. Es sei hier z. B. als Stichtag, von dem wir genaue Zahlen wissen, der 20. September 1975 genannt. Damals waren sieben Prozent unseres Gesamtbelages in den österreichischen Justizanstalten Ausländer, nämlich 586. Diese stammten aus nicht weniger als 38 Nationen.

Bei einer Fülle offener Fragen kann man immer nur nach Schwerpunkten vorgehen. Der geltende Strafvollzug in Österreich und seine grundsätzlichen Probleme sind besonders gezeichnet durch drei entscheidende gesetzliche Maßnahmen, dem StG 1852, dem StVG 1969 und dem neuen StGB. 1852 wurde durch das wiederverlautbarte Strafgesetz von 1803 ein ausgeprägteres Freiheitsstrafensystem eingeführt, ohne daß die entsprechenden Einrichtungen bestanden. Es wurden aber nicht geeignete Strafvollzugsanstalten neu gebaut, sondern vorhandene, für völlig andere Zwecke errichtete Gebäude umgewidmet. Stein, Garsten, Graz/Karlau sind markante Beispiele. Justizanstalten aber, deren Eignung damals schon in Frage stand, entsprechen um so weniger den Vollzugsvorstellungen des 20. Jahrhunderts. Dies wurde mit dem Inkrafttreten des StVG am 1. 1. 1970 ganz besonders ins Bewußtsein gerufen. Auch der Nationalrat hat dies erkannt und am 12.11.1970 den Bundesminister für Justiz um einen Bericht über die Lage des Strafvollzugs ersucht.

Die seit dem Inkrafttreten des StVG laufenden Schwerpunktprogramme können unter Weglassen von Details inhaltlich etwa so zusammengefaßt werden:

- Deckung des Nachholbedarfs,
- Erfüllung der Verpflichtungen nach dem StVG 1969,
- Vorbereitung der damals zu erwartenden Verpflichtungen aus dem StGB und schließlich nunmehr deren Erfüllung.

Jede einzelne der bestehenden alten Justizanstalten hat ihre eigenen Probleme der General- oder Teilsanierung. Auch sonstige Maßnahmen erfolgten systematisch, z. B. die Errichtung von Sonderabtellungen und Freizeiträumen, der Ausbau von Sicherheitsvorkehrungen, Alarmanlagen, Ausbruchsvorkehrungen, Fernsehüberwachung, Notstromaggregaten u. ä.

Unterbringungsmöglichkeiten wurden verbessert

Die — wie man denken möchte — bescheidenste und doch schwierige Forderung eines humanen Vollzugs ist, daß die Justizanstalten nicht überfüllt sind.

Jeder Mensch braucht einen Lebensraum. In fast allen Staaten Europas wird Klage geführt, daß Gefangene in Hafträume gepfercht werden. Auch für Österreich bildete die Beseitigung des Überbelages ein großes Problem. Durch eine ständige Hilfe der benachbarten gerichtlichen Gefangenenhäuser wurde der Überbelag der Ig Gefangenenhäuser Wien I und Salzburg weitestgehend behoben, so daß die Insassen von dem unwürdigen Druck, der durch die unmenschlichen Belagsverhältnisse auf ihnen ruhte, entlastet werden konnten.

Aber auch in einem finsteren, unfreundlichen Raum mit schlechter Frischluftversorgung, bei düsterer Ausstattung und Kleidung und unterwertiger hygienischer Einrichtungen geraumer Vorzeit kann ein aufgeschlossener Insasse nicht erwartet werden.

Zweifellos wird auch der Beamte in einer freundlichen Umgebung für seine schwierigen Aufgaben besser motiviert. Ludwig Thoma hat 1906, während er eine sechswöchige Freiheitsstrafe wegen Ehrenbeleidigung in Stadelheim zu verbüßen hatte, in sein Tagebuch geschrieben: "Man glaubt gar nicht, wie verwahrlost ein Mensch aussieht, wenn er ohne Hemdkragen in der kurzen Jacke aus groben Loden steckt" 34). In Österreich ist man jedenfalls bemüht, von den deprimierenden, wenig geschmackvollen Formen und Farben der bisherigen Kleidung wegzukommen. Die laufende Verbesserung in der Befriedigung der Grundbedürfnisse wie Verpflegung, Bekleidung, Unterbringung sowie der hygienischen Verhältnisse und der ärztlichen, sozialen und seelsorgerischen Betreuung ist eine ständige, aber auch selbstverständliche Sorge.

Besonderer Schwerpunkt: Arbeitsbereich

Verbesserungen der Organisation und der Vollzugsbedingungen dürfen aber nicht zu einer technischen Perfektionierung des Vollzugs durch Verschärfung der traditionellen Isolierung führen und damit nur die gesellschaftliche Arbeitsposition der Strafgefangenen verschärfen. Ein besonderes Augenmerk wird der Arbeit und ihrer erzieherischen Wirkung zugewendet. Zur Sicherung ausreichender Arbeitsflächen, von Maschinenplätzen und der Vorratsstapelung sowie der Sicherheitseinrichtungen gegen Unfall wurde für alle größeren und großen Justizanstalten ein Werkstättenprogramm erstellt und zum größten Teil schon erfüllt. Die Vollbeschäftigung stellt ein Kernproblem dar, dem die allergrößten Anstrengungen gewidmet sind.

Vor 130 Jahren noch hat Nöllner (1846) darauf hingewiesen ³⁵), daß Arbeit außerhalb der Anstalt eine öffentliche Kränkung des Strafgefangenen darstelle. Wir sind wohl der Meinung, daß eine solche Kränkung bei entsprechender Vorsorge, wie dies bei Freigängern erfolgt, heute wohl vermeidbar geworden ist. Das neue österreichische StVG hat in den §§ 56 bis 65 eine erzieherische Betreuung und Freizeitbeschäftigung vorgesehen.

35) Wie 5, S. 16.

 $^{^{34}\}rangle$ Ludwig Thoma, Aus dem Stadelheimer Tagebuch, Zeitschrift für Strafvollzug, Mai 1959, S. 253.

In unserem Denkmodell haben Arbeit, Freizeit, Fortbildung und insbesondere Aufholung des Bildungsdefizites durch entsprechende Schulung bzw. Einrichtungen für Erwachsenenbildung ihren gebührenden Platz. Sie erfordern aber andere Einrichtungen als früher. Seit 1973 wird eine Neugestaltung des Büchereiwesens mit Unterstützung des Verbandes österreichischer Volksbüchereien mit seinem geschäftsführenden Obmann, Senatsrat Dr. Müller, dem wir zu größtem Dank verbunden sind, durchgeführt. Im gleichen Jahr begann eine weitgehende Ausstattung der Justizanstalten mit Fernsehgeräten und Videorecordern. Die Veranstaltungen nach § 65 StVG werden nicht nur regelmäßig durchgeführt, sondern erhalten stets größere Variationsbreiten.

Freizeitgestaltung ist aber nur möglich, wenn genügend Freizeiträume, dazu gehören auch Sportstätten, gestaltet werden können. Dies geschieht laufend. Infolge Zeitnot soll aus dem großen Bemühen der sinnvollen Gestaltung der Freizeit ein Teilgebiet herausgehoben werden, zu dem bisher Grundsätzliches noch nicht ausreichend gesagt worden ist.

Sport in der Vollzugsanstalt

Gemäß § 58 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes ist den Strafgefangenen Gelegenheit zu sportlicher Betätigung zu geben. Dem Sport kommt im Strafvollzug eine weit größere Bedeutung zu, als dies früher beachtet wurde. Hacker sieht im Sport eine Möglichkeit der Aggressionskanalisierung und Aggressionsbindung ³⁶).

Sicherlich wird dem Sport eine gewisse prophylaktische Wirkung nicht abzusprechen sein, nämlich dem Aufkommen eines Aggressionsstaues wirksam zu begegnen, und zwar eben durch rechtzeitigen Verbrauch eines gewissen Kraft- und Initiativpotentials.

Ich selbst möchte aber entschieden vor einer Gleichsetzung jener der Beherrschung entzogenen Aggression mit wohlüberlegtem Offensivgeist und kontrollierter sportlicher Leistung warnen. Sport weist gerade im Mannschaftssport statuszuweisende Kriterien auf, aktiviert ein systematisches, daher wohl überlegtes Leistungsstreben und ist motiviert durch eine eigene Bereitwilligkeit zur "Gesunderhaltung" und zur eigenen "körperlichen Fitneß".

Es ist zu unterscheiden zwischen dem natürlichen, jedem innewohnenden gesunden Aktivitätsbedürfnis und der Aggression als Ausdruck feindlicher Gesinnung! Wir brauchen den sozialen Effekt der Begegnung im Sport und nicht den asozialen Effekt der Brutalität. Balthasar Gareis, katholischer Anstaltsgeistlicher in Ebrach bei Bamberg, bezieht sich in seiner Psychagogik im Strafvollzug ³⁷) auf Bührle (1969), der zum Sport in Justizanstalten folgendes meint:

"Das hautenge – miteinander – Anstrengen, das Miteinandersingen und Miteinanderverlieren, das Angewiesensein auf die Hilfeleistung des Mitspielers macht offen für menschliche Kontakte. Sport hat Re-

 34) Balthasar Gareis, "Die Bedeutung des Sports", ZfStVo, März 1975, S. 41.

geln und Ethos. Wer sich außerhalb stellt, erfährt die Sanktionen seiner Mitspieler und wird notfalls ausgeschlossen. Damit er aber dabeibleiben kann, praktiziert der Sportausübende einfache Sittlichkeit."

Gerade Gefangene haben Schwierigkeiten, die Regeln menschlichen Zusammenseins und gesellschaftlicher Interaktivität zu beherrschen. Sluga-Grünberger geht es um die Festigung der therapeutischen Gemeinschaft im sozialen Vorfeld 38). Ich meine, ein realistisches "soziales" Trainingsfeld stellen nun eben auch sportliche Kampfstätten bzw. Sportplätze dar. Dort gelingt es, die Gefangenen ebenfalls mit Regeln zu konfrontieren. Training erfolgt nicht nur in der Gruppe, sondern insbesondere auch im Rahmen der sportlichen Veranstaltungen selbst. Es entsteht ein prägender Effekt, der soweit gehen kann, daß die Gesetze menschlichen Zusammenlebens, vor allem Fairneß und Rücksichtnahme, in die Kontrollinstanzen der Persönlichkeit eingebaut werden. So ist die Sportstätte gerade für Personen, die Schwierigkeiten in der gesellschaftlichen Kommunikation haben, eine Möglichkeit des Nachlernens und des Übens von Regeln menschlichen Zusammenseins.

Durch Einfügung in eine Sportgemeinschaft, eine Mannschaft, kann zweifellos ein Beitrag zu einem gesunden, sozialen Verhalten geleistet werden. Die Existenz in der Sportgemeinschaft macht jeden sozialpflichtig. Gareis-Wiesnet ³⁹) meinen, daß der Sport auch eine enorme Aufschlußkraft über charakterliche Qualifikationen der Gefangenen aufweist. Es wird behauptet, daß eine Untersuchung in der StVA Ebrach positive Veränderungen von Charaktermerkmalen gezeigt hat, z. B. bei Selbstvertrauen, Lebensfreude, Kontaktfähigkeit usw.

Wir haben daher im österreichischen Strafvollzug ein zielstrebiges Programm erstellt zur Schaffung von Sportanlagen und zur Anschaffung geeigneter Sportgeräte. Im Laufe der Zeit werden die Justizanstalten weit besser als früher und heute für eine Sportausübung geeignet sein. Es wurde sogar der Versuch unternommen, bei Platzmangel, wie z.B. im Jugendgerichtshof, einen künstlichen Rasen zu legen. Es ist andererseits vorgesehen, in Eisenstadt eine Kunstrasendecke zu erproben. Wir wollen die Sportausübung fördern und den Gesetzesauftrag erfüllen. Deshalb gilt das besondere Augenmerk auch der Unfallvorbeugung 40) und der Anleitung durch möglichst besonders kundige Sportleiter. Sport bietet auch Kommunikationsmöglichkeiten zur Außenwelt, etwa durch eigene sportliche Begegnungen und Weckung oder Verstärkung des Interesses an Sportberichten.

Die Sportarten in den Strafvollzugsanstalten müssen freilich für die Erreichung der dargelegten Vorstellungen auch geeignet sein. Zur Brutalität werden wir niemals erziehen. Schließlich gibt Sport Anregungen zur sinnvollen Freizeitgestaltung auch nach der Entlassung. Dies ist deshalb so wichtig, weil unausgefüllte Freizeit häufig zu neuerlichen Straftaten

³⁷) Balthasar Gareis, Psychagogik im Strafvollzug, Goldmann Verlag, München 1971, S. 45.

³⁸⁾ Sluga und Grünberger; Verbrechen – Schuld oder Schicksal? Zur Reform des Strafwesens: Gruppenpsychotherapie in Strafanstalten, Arbeitsweise und Erfahrungen, Ernst Klett Verlag, Stuttgart 1968, S. 196, 201.

³⁹) Wie 36, S. 41 ff.

⁴⁰) B. Gareis und E. Wiesnet, Grundprobleme im Strafvollzug, Konferenzverlag, Landsberg/Lech 1974, S. 156.

führt. Ähnliche therapeutische Überlegungen, wie sie eben dargelegt wurden, gelten für manch andere Gebiete und Möglichkeiten der Freizeitgestaltung je nach Eignung des einzelnen; z.B. für das Malen, Modellieren, Musizieren u.a.

Die Ausführungen mußten zweifellos auf das Grundsätzliche begrenzt bleiben. Trotzdem sei ein kleiner Ausflug in spezifische Entwicklungen des Österreichischen Strafvollzugs noch gestattet:

Gesunderhaltung als Teil der Humanisierung

Ein solches Spezifikum stellt die viel zu wenig beachtete Lungenheilstätte Wilhelmshöhe dar. Zur Humanisierung gehört insbesondere die Vorsorge der Erhaltung der Gesundheit und der Arbeitskratt. Zur Jahrhundertwende war die Tbc ein ganz besonders weit verbreitetes Übel in Österreich. 1902 wurden Vorschriften zur Eindämmung der Tbc herausgegeben, die die Absonderung der Strafgefangenen und der Gebrauchsgegenstände vorsahen. Am 25. 5. 1904 wurde durch JMErlaß 543 aus 1904 sogar ein Märken der Kleider und andere Vorsichtsmaßnahmen für solche Erkrankte angeordnet.

Das hat zunächst einen großen Schock ausgelöst. Tbc-Verdächtige mußten eine große Null und Tbc-Kranke zwei große Nullen auf ihren Kleidern tragen. Die Strafgefangenen jener Zeit stellten sich oft vor: "Ich bin ein Nuller" oder "Ich bin ein Doppelnuller". Es bestand mit Recht große Angst vor einer Anstekkungsgefahr, und die Sterbezahlen dieser Jahre bestätigen die Berechtigung dieser Angst.

Diese große Angst ist auch noch nach dem Zweiten Weltkrieg geblieben. Am 27. Oktober 1955 wurde deshalb die Lungenheilstätte "Wilhelmshöhe" als eine Außenstelle des landesgerichtlichen Gefangenenhauses I Wien eröffnet. Die Gesamtbelagsfähigkeit beträgt 69, wovon 10 Plätze für Frauen bestimmt sind. Alle diese Plätze sind nahezu vollständig ausgenützt. Die Betreuung funktioniert hervorragend.

Die nun 20 Jahre im Betrieb befindliche Modellanstalt mit besonders günstiger Naturlage und optimaler Heilbehandlung ist das Beispiel eines ganz hervorragend bewährten, humanen Sondervollzugs österreichischer Prägung. Die damals schon seit 15 Jahren bestehende Anstalt wurde durch das Strafvollzugsgesetz mit 1. 1. 1970 legistisch als Sondervollzug anerkannt. Bewährte österreichische Methode: erprobt — legalisiert.

Im Anschluß an die Revolte in der Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige Kaiserebersdorf am 19. 12. 1952 wurde Psychotherapie im österreichischen Strafvollzug erstmals an kriminellen Jugendlichen durchgeführt. Aufgrund eines Vertrages mit der psychiatrischen Universitätsklinik erfolgte dann ab 1. 10. 1963 eine psychiatrische Betreuung von Strafgefangenen mit psychischen Besonderheiten in der SA Mittersteig. Ein psychiatrischer Dienst wurde auch noch 1966 für die Erstbestraftenanstalt Oberfucha eingerichtet.

Der weitere psychiatrisch-psychologische Dienst befindet sich im Ausbau. Schon lange vor dem Inkrafttreten des StGB wurde im Sinne des zu erwartenden § 22 eine Therapiestation für Suchtmittelanfällige im Gefangenenhaus Wien-Favoriten am 9. 11. 1972 in Betrieb genommen, die 1974 auf Alkoholkranke ausgedehnt wurde. Das neue StGB sieht ab 1. 1. 1975 eine Unterbringung von geistig abnormen Rechtsbrechern in neu zu schaffenden Anstalten vor.

Um den Erstanfall zu erfassen, bzw. um auch die ersten Erfahrungen zu sammeln, wurde mit dem Krankenhaus der Stadt Wien ein Übereinkommen getroffen und in allerkürzester Zeit ein bestehender Krankenpavillon umgebaut. Aufgrund der Erfahrungen in der Sonderanstalt Mittersteig konnte eine gründliche Planung und Ausgestaltung des Pavillons XXIII erfolgen, der, so weit man das jetzt schon überblicken kann, bedeutende neue Erfahrungswerte liefern wird, zumal auch Personal in einem bisher noch nicht erreichten Ausmaß vorgesehen ist. Die getroffene Vorsorge und die nach den Umständen offenbar optimal erreichten Einrichtung lassen den bisher größten therapeutischen Spielraum erwarten.

Frauenstrafvollzug mit geringsten Sicherheitsrisiken

Die Jugendlichen und die Frauen haben im Strafvollzug ihren besonderen Stellenwert. Gerade über die SA Gerasdorf und die Frauenstrafvollzugsanstalt Schwarzau wäre viel Erfolgreiches in Richtung Humanisierung zu berichten. Hier sollen nur noch ein paar kurze Hinweise erlaubt sein.

Der tatsächliche Belag der Frauenstrafvollzugsanstalt Schwarzau betrug am 31. 7. 1976 lediglich 91 bei einer ohnehin bereits herabgesetzten Belagsfähigkeit von 246 Plätzen. Der Frauenstrafvollzug weist die geringsten Sicherheitsrisiken auf. Eine weitgehende Öffnung nach innen und eine Betonung des zivileren Charakters in der Gesamtführung ist vielfach möglich. Auf eine freundliche Haftraumgestaltung mit Blumen, Bildern, Tischtüchern und auf überwiegend peinlichste Reinlichkeit wird von den Frauen selbst geachtet. In der Strafvollzugsanstalt Schwarzau wurden in letzter Zeit ein Sportplatz und ein Friseurraum neu errichtet. Bei der Ausgestaltung des Vollzugs, bei der Ausbildung, den Kantinenartikeln, der Bekleidung und der Wäsche wird auf die spezifisch fraulichen Eigenheiten in größtmöglichster Weise Bedacht genommen. Ab 1974 wurde z. B. auch ermöglicht, daß in Strafhaft befindliche Ehefrauen sich mit ihren in einer anderen Haftanstalt untergebrachten Ehegatten - 1975 waren es zuletzt sieben solche Ehepaare - einmal jährlich, insbesondere im Hinblick auf ihre Familie, persönlich aussprechen können. Das ist wohl ein bisher nicht realisiert gewesener, sicherlich von jedermann zu billigender menschlicher Gedanke. Wir glauben, daß in letzter Zeit ein entscheidender Wandel zur positiven Motivierung im Frauenstrafvollzug geglückt ist. 1975 war für Schwarzau wohl zweifellos ein Jahr der Frau.

Über die Sanierung des Jugendstrafvollzugs bei längerfristigen Strafen durch die hervorragenden Einrichtungen und Methoden in der Sonderanstalt Gerasdorf ist bekannt, in welch vorbildlicher Weise diese Modellanstalt funktioniert. Es wäre wünschenswert, wenn alle Sparten unseres Vollzugs diesen Standard aufweisen würden. Die musterhaften Ausbildungsstätten, das modernste Sprachlabor, die Werkstätten

und Sporteinrichtungen finden im In- und Ausland höchste Anerkennung. Es sind aber nicht nur die geschaffenen Einrichtungen, die Respekt verdienen, sondern vor allem das hervorragende Anstaltsklima und das ausgezeichnete Personal.

Der österreichische Strafvollzug, und das werden auch künftige Novellierungen zeigen, strebt in seiner Gesamtheit einen vertretbaren Weg der Humanisierung unter Einhaltung aller internationalen Verpflichtungen und Empfehlungen, die, wie schon ausgeführt,

für Österreich ohnehin nur als ein Minimum aufgefaßt werden, an. Es genügt nicht — was in unserer Zeit leider doch zu gerne geschieht —, zum Strafvollzug verbal spektakuläre Ratschläge zu erteilen. Die gegenwärtige Generation der für den Strafvollzug Verantwortlichen — und das sollte außer Streit stehen — muß ständig bemüht sein können, generationsgerechte Zustände, und zwar so schnell wie möglich, zu schaffen und damit für die Sicherheit der gesamten Bevölkerung zu arbeiten.

Die sozialtherapeutische Anstalt Ludwigsburg

Vollzugskonzept und Neubauplanung für eine sozialtherapeutische Anstalt

Einige Vorbemerkungen zum Thema "Vollzugsbau": Das Land Baden-Württemberg betreibt 59 Justizvollzugsanstalten. Hiervon sind 35 ganz oder in ihren wesentlichen Teilen vor 1900 erbaut, 2 (Untersuchungshaftanstalt Stuttgart-Stammheim und Jugendvollzugsanstalt Adelsheim) sind nach dem Zweiten Weltkrieg neu erstellte Gebäude, 3 wurden in den letzten Jahren grundlegend erneuert. — Nach unserer Kenntnis besteht kein Grund zur Annahme, daß die baulichen Verhältnisse der Vollzugsanstalten in anderen Bundesländern besser sind.

Am 1. Januar 1977 trat das neue Strafvollzugsgesetz in Kraft. Mit diesem Gesetz wird nach einer über hundertjährigen Diskussion ein deutlicher Einschnitt in Inhalt und Organisation des Strafvollzugs markiert: Die freiheitsentziehenden Sanktionen werden als Teil eines Sozialisationsprozesses begriffen.

Für Planung und Bau von Vollzugsanstalten ergeben sich hieraus mehrere Konsequenzen:

- Neu- und Umbau von Vollzugsanstalten werden in Zukunft nicht nur ein qualitatives, sondern auch ein quantitatives Problem. Der Umfang notwendiger Investitionen in diesem Bereich wird drastisch erhöht werden müssen, um die Praxis des Strafvollzugs in Einklang zu bringen mit den gesetzlichen Grundlagen des Vollzugs.
- Durch Neu- oder Umbauten müssen jene baulichen Voraussetzungen in allen Vollzugsanstalten geschaffen werden, welche die neuen Organisationsformen des Vollzugs erst ermöglichen (Übergang zum Behandlungsvollzug, Gruppenarbeit und vielfältige Formen der Therapie, Einzelunterkunft etc.).
- Umfangreiche bauliche Maßnahmen werden in Zukunft erforderlich werden, wenn jene Sätze aus § 3 des Strafvollzugsgesetzes in allen Anstalten Realität werden sollen: "Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken". Dieses und vieles andere in diesem Gesetz geht über organisatorische Reformen zur Erzielung von mehr Effektivität im Vollzug deutlich hinaus. Hier wird eine Tendenz zu einer humanen Vollzugspraxis sichtbar, die den straffällig gewordenen als Glied der sozialen Gemeinschaft sieht, und es ist evident, daß einer solchen humanen Vollzugspraxis Gebäude und Milieu entsprechen müssen.

Organisationsformen, Sicherheitsmaßnahmen, Kosten und vieles andere sind wichtige und nicht zu vernachlässigende Aspekte des Vollzugsbaus, aber die Grundfrage nach Eignung und Angemessenheit eines Gebäudes für den Strafvollzug wird erst dann positiv beantwortet sein, wenn die baulichen Elemente — über die Strafwirkung durch Freiheitsentzug hinaus — nichts zur Strafe beitragen.

Es ist zu hoffen, daß bei den notwendigen Erörterungen der Aspekte von Sicherheit und Organisation diese zentrale Frage nach humanen Bauformen nicht an den Rand rückt.

Sowohl der große Nachholbedarf an Bauinvestitionen im Bereich des Vollzugsbaus wie auch die konzeptionelle Unsicherheit in weiten Teilbereichen des Vollzugs (Sicherheitselemente, Gruppengrößen, gestufter Übergang zu offenem Vollzug etc.) und die geringe Information über bauliche Probleme machen eine Beschäftigung mit diesem Thema notwendig und lassen eine breite Diskussion der angeschnittenen Themen erhoffen.

Aufgaben und Ziele einer Sozialtherapeutischen Anstalt

Die Voraussetzungen für eine grundlegende Reform des gesamten Strafvollzugs vom Verwahrvollzug zum Behandlungsvollzug werden in absehbarer Zeit nicht zu schaffen sein. Das 2. Strafrechtsreformgesetz zieht mit dem § 65 und seiner Verpflichtung zur Errichtung Sozialtherapeutischer Anstalten die Konsequenz aus dieser Erkenntnis und bietet zugleich die Chance, Organisationsformen und Behandlungsmethoden zu entwickeln, die nach erfolgreicher Erprobung vom Regelvollzug übernommen werden können. Der Gesetzgeber sah sich mit der Frage konfrontiert, welcher Personenkreis mit der arbeits- und personalintensiven neuen Maßnahme erfaßt werden sollte. Er entschloß sich. Tätergruppen dafür auszuwählen, bei denen das Vollzugsziel im Regelvollzug nach den Erfahrungen im In- und Ausland nicht erreicht werden kann, weil sie mit herkömmlichen Methoden nicht zu beeinflussen sind. Hier handelt es sich um den Kreis von Rückfallstraftätern mit hoher krimineller Intensität und kurzen Straffreiheitsintervallen, um jüngere Kriminelle, bei denen sich die Entwicklung zum Hangtäter abzeichnet, schließlich um Sexualdelinguenten, deren Gefährlichkeit durch den Freiheitsentzug allein nicht begegnet werden kann.

Der Hebel soll also ausdrücklich dort angesetzt werden, wo die Erfolgschancen für konventionelle Maßnahmen am geringsten sind. Hierzu entschloß man sich nicht zuletzt unter dem Eindruck von Erfahrungen, die seit Mitte der 50er Jahre in Baden-Württemberg auf dem Hohenasperg durch den Einsatz psychiatrisch-psychotherapeutischer Methoden bei der Resozialisierung persönlichkeitsgestörter Rückfallkrimineller erzielt werden konnten. Man bedient sich dabei der Erkenntnisse, die im nord- und westeuropäischen Ausland, insbesondere in Holland und Dänemark, an einem vergleichbaren Kreis von Delinquenten gesammelt worden sind.

Der Gesetzgeber bezeichnet die Persönlichkeitseigenart, durch die sich dieser Personenkreis von anderen Tätergruppen unterscheidet, als "schwere Persönlichkeitsstörung". Der Begriff wird nicht näher

definiert, soll aber sinngemäß ausdrücken, daß die Normabweichung die Grenze des "Krankheitartigen" berührt und sich dem Bereich nähert, in dem psychiatrische und psychotherapeutische Arbeit im Rahmen der klinischen Psychiatrie, der Psychotherapie und Psychologie und der aus diesen Disziplinen entwikkelten Behandlungsmethoden ihren angestammten Platz hat. Dieser Personenkreis weist schwere Defizite im Verhaltens- und Erlebnisbereich auf, die zum Teil auch durch Deprivationserscheinungen verstärkt werden, die längere Freiheitsstrafen nahezu zwangsläufig zur Folge haben.

In der Sozialtherapeutischen Anstalt müssen Lernprozesse in Gang gesetzt werden, die es ermöglichen,
die Ursachen des eigenen Fehlverhaltens zu erkennen und das Potential an sozialen Verhaltensmöglichkeiten soweit zu aktivieren und zu erweitern, wie es
für die Bewältigung der Anforderungen unserer Gesellschaft erforderlich ist. Insofern ist Sozialtherapie
nicht ohne weiteres mit Psychotherapie in einem eng
verstandenen Sinne identisch. Sie muß vielmehr mit
anderen Behandlungsmethoden kombiniert werden,
die insgesamt darauf abzielen, Erkenntnisse, die in
psychotherapeutischer Arbeit erworben werden, im
Alltagsleben zu erproben und hierfür geeignete Verhaltensmuster einzuüben.

Wenn auch das Primat unter dem Gesichtspunkt, daß soziale Verwahrlosung auf früh erworbene Einengung der Persönlichkeitsentfaltung mit der Folge von Ausweichreaktionen in enger Analogie zu neurotischen Fehlentwicklungen basiert, nach hiesiger Meinung der psychotherapeutisch erzielbaren Strukturveränderung gebührt, so sind doch vorbereitende Maßnahmen, die die Therapiefähigkeit überhaupt erst erzielen sollen, und weitere Maßnahmen, die auf den Psychotherapieerfolg aufbauen, von gleicher Bedeutung. Hierbei handelt es sich um Beschäftigungstherapie, Rhythmikbehandlung, Musiktherapie, bildnerisches Gestalten, insbesondere aber auch sportliche Betätigung.

Arbeitstraining im Hinblick auf die Entlassung

Da die Anwärter für eine sozialtherapeutische Behandlung im allgemeinen keine Berufsausbildung und nur geringe oder auch keine Fähigkeiten für eine verwertbare Arbeitstätigkeit mitbringen, muß Arbeitserziehung, Arbeitstraining und der Erwerb aller Fähigkeiten, die im Arbeitsleben gefordert werden, eine bedeutende Rolle spielen, sofern anspruchsvolle Lehrausbildung nicht angeboten werden können, muß wenigstens eine Anlerntätigkeit vermittelt werden, die gestattet oder erleichtert, nach der Entlassung einen Arbeitsplatz zu finden. Eine sinnvolle Freizeitgestaltung soll die Insassen Sozialtherapeutischer Anstalten darin üben, ihre Zeit nach der Entlassung anders als zuvor nutzen zu lernen und sich aus dem alten Milieu, das unbestreitbar einen erheblichen Sog ausübt, herauszulösen.

Unter Erfolgsaspekten stellt die sozialtherapeutische Arbeit an den Insassen Anforderungen, die bei der Kandidatenauswahl berücksichtigt werden müssen und sich auf Lebensalter, Flexibilität, Intelligenz, geistige Gesundheit und verfügbare Behandlungszeit beziehen.

Es werden gegenwärtig in nahezu allen Bundesländern Konzepte für die Sozialtherapie entwickelt, wobei über die Auswahl der Methoden im psychotherapeutischen Kernbereich bisher keine Einigkeit erzielt wurde. Übereinstimmung herrscht darüber, daß der oben skizzierte Rahmen ausgefüllt werden muß und daß der Behandlungserfolg unter anderem auch davon abhängt, ob es gelingt, eine therapeutische Atmosphäre zu schaffen, die das Behandlungsklima in den sozialtherapeutischen Anstalten günstig gestaltet und dadurch einen deutlichen Unterschied zum Regelvollzug schafft.

Die Behandlung vollzieht sich in Phasen, denen auch bei der baulichen Gestaltung der Anstalten Rechnung getragen werden muß.

Der Eingangsdiagnostik folgt die Aufnahmephase, in der sich die Eignung des Behandlungskandidaten für die Therapie erweisen soll. Den größten Teil der verfügbaren Zeit verbringt der Insasse in der zentralen Behandlungsphase, wobei das Schwergewicht auf der Arbeit an der Persönlichkeit liegt und eine allmähliche Ausweitung des Freiheitsspielraumes angestrebt wird. In der Entlassungsphase schließlich, die etwa die letzten sechs Monate des Anstaltsaufenthaltes umfassen soll, verlegt sich der Behandlungsschwerpunkt auf die allmähliche Überleitung in die Freiheit und auf die Gewöhnung an das Leben in der Freiheit, während die psychotherapeutische Arbeit zurücktritt. Nach der Entlassung soll der Insasse die Möglichkeit haben, in Krisensituationen seinen Behandler in der Anstalt aufzusuchen, ohne den geschlossenen Teil der Anstalt betreten zu müssen.

Dieser Behandlungskreislauf mit unterschiedlichen therapeutischen Schwerpunkten und unterschiedlichem Freiheitsspielraum muß bei der baulichen Gestaltung der Anstalt berücksichtigt werden. Der reibungslose Ablauf des Behandlungsprogramms ist weitgehend davon abhängig, ob es gelingt, Sicherheitserfordernissen und den Bedürfnissen einer therapeutischen Atmosphäre gleichermaßen Rechnung zu tragen.

Die Sozialtherapeutische Anstalt stellt einen besonderen Vollzugstyp dar, mit intensiven Behandlungsprogrammen, entsprechend hohem Bedarf an qualifiziertem Fachpersonal und relativ aufwendigen baulichen Erfordernissen. Ihre Notwendigkeit und Berechtigung leitet sich her aus dem Anspruch der Gesellschaft auf wirksamen Schutz vor Schwerkriminalität und dem Anspruch des Rückfallkriminellen, in den Genuß einer Behandlung zu kommen, die ihm ein Leben ohne Zwang zur Straffälligkeit ermöglicht.

Planungsablauf und Planungsgrundlagen

Im September 1971 schrieb das Land Baden-Württemberg einen Ideen-Wettbewerb aus, um städtebauliche und funktionelle Grundlagen für den Bau einer Sozialtherapeutischen Anstalt mit 220 Plätzen, einer offenen Vollzugsanstalt mit 400 Plätzen sowie gemeinsamen Wirtschaftsbetrieben und Dienstwohnungen in Ludwigsburg Tammer Feld zu erhalten. Nach einer 2. Wettbewerbsstufe im Jahr 1973 erhielten die Verfasser der mit dem 1. Preis ausgezeichneten Arbeit den Planungsauftrag.

Die hier wiedergegebenen Pläne zeigen das gegenwärtige Stadium der Entwurfsbearbeitung für die Sozialtherapeutische Anstalt und die Wirtschaftsbetriebe, welche als 1. Bauabschnitt der Gesamtmaßnahme realisiert werden sollen.

Anders als bei sonstigen Bauaufgaben sieht sich der Architekt beim Vollzugsbau mit einem Problem konfrontiert, dem er ohne eigene Erfahrung gegenübersteht. Sowohl die juristischen wie die praktischen und organisatorischen Fragen des Strafvollzugs sind uns fremd; das Ausgeschlossensein des Strafvollzugs aus der sozialen Gemeinschaft und ihrem Leben wird als erster Tatbestand erfahren. Man erinnert sich an Bilder aus Literatur und Filmen: Papillon oder Burt Lancaster in "Alcatraz", an Presseberichte über Gefangenenmeuterei oder Resozialisierungsversuche, an das bauliche Repertoire: Gitter, Galerien, Mauern, Türen mit Spionen, WC in der Zelle, an akustische Eindrücke: das Klirren von Schlüsselbunden, das Dröhnen zugeschlagener Türen.

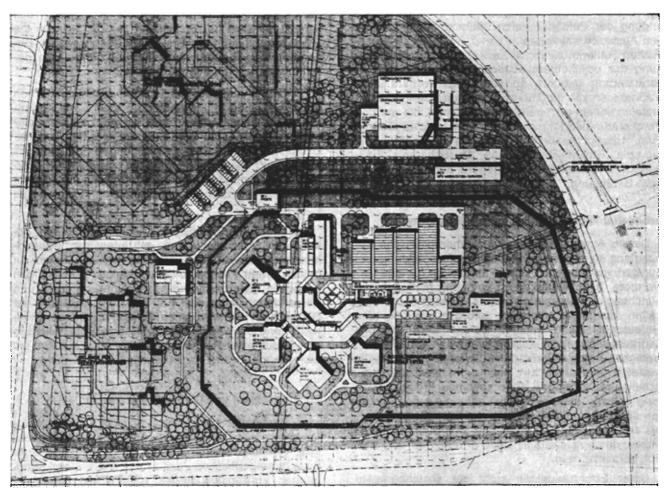
Man versucht sich vorzustellen, was es bedeutet, eingeschlossen zu sein, 1 Jahr, 2 Jahre, 5 Jahre = 1825 Tage. Man versucht sich die Arbeit der Beamten vorzustellen: aufschließen, zuschließen, bis zur Pensionierung. Man erinnert sich aber auch an den Satz: "Die Würde des Menschen ist unantastbar". Der Architekt stellt sich schließlich die für seine Arbeit

übliche, aber zugleich entscheidende Frage: "Müssen Gefängnisse immer wie Gefängnisse aussehen?"

In dieser Lage nahmen wir bereitwillig die vielen Hilfen der Bau- und Justizverwaltung an, die zu dem Wettbewerb bereitgestellt wurden:

- ein ausführliches Bau- und Funktionsprogramm mit der Formulierung baulicher Grundvorstellungen
- umfangreiche Literaturangaben
- die Möglichkeit eines Anstaltsbesuchs auf dem Hohenasperg (Landesvollzugskrankenhaus mit sozialtherapeutischer Abteilung) mit Kolloquium
- schließlich bei der weiteren Bearbeitung der Bauaufgabe die laufende beratende Mitarbeit der Justizverwaltung.

Die Situation aller an der Planung Beteiligten war insofern außergewöhnlich, als das Problem "Sozialtherapeutische Anstalt" für alle Mitwirkenden neu war, eine Orientierung an bestehenden Vollzugsbauten kaum möglich war und Infragestellung von Vorgaben und Innovationen ausdrücklich erwartet wurden. — Im folgenden werden auszugsweise die Vorgaben des Raumprogramms sowie die Formulierung "baulicher Grundvorstellungen" des Nutzers wiedergegeben.



Lageplan der Gesamtanlage Tammer Feld

Über den westlich der offenen Vollzugsanstalt verlaufenden Grünzug sowie über den Bereich der Dienstwohnungen soll langfristig versucht werden, die Vollzugseinrichtungen mit den angrenzenden Gebieten der Gemeinden Tamm und Asperg zu verflechten.

Raumprogramm

Auszüge aus der Wettbewerbsausschreibung vom September 1971.

Aufgestellt vom Staatlichen Hochbauamt Ludwigsburg in Zusammenarbeit mit dem Justizministerium Baden-Württemberg.

Größe: In eine Sozialtherapeutische Anstalt sollen nicht mehr als 200 Personen aufgenommen werden. Um in den verschiedenen Behandlungsphasen eine Flexibilität für die jeweilige Belegung zu erreichen, empfahl der Unterausschuß des Strafvollzugsausschusses der Länder zur Erarbeitung von Modellen zur Einrichtung sozialtherapeutischer Anstalten eine Reserve von zehn Prozent der Unterbringungsplätze. Daher ist die Aufnahmefähigkeit im Raumbedarfsplan für 220 Plätze angesetzt.

Bereiche und Funktionseinheiten

Verwaltung

Der Bereich der Verwaltung umfaßt folgende Funktionseinheiten: Eingangsbereich mit Pforte und Schleuse, Besuchs- und Sprechräume, Diensträume der Verwaltung, Sozialräume für Anstaltspersonal und eine Station für ambulante Nachbehandlung. (Diese Abteilung soll es den Entlassenen ermöglichen, im Bedarfsfalle die Behandlungspersonen der Anstalt zu nachbetreuender Einzel- oder Gruppentherapie aufzusuchen.)

Aufnahmebereich

Dieser Bereich besteht aus folgenden Einheiten: Aufnahme und Kammer sowie Unterkunftsbereich (Aufnahmephase) mit Diagnose-Abteilung. Die Aufnahmephase hat das Ziel, die Behandlung des Untergebrachten vorzubereiten, sie dient ferner der Information des Untergebrachten und der Überwindung von Anfangsschwierigkeiten.

Behandlungsbereich

Je nach dem Behandlungsfortschritt werden die Untergebrachten im Sinne einer Progression verschiedenen Wohngruppen in den geschlossenen und gelockerten Abteilungen zugewiesen, bis sie in der Regel gegen Ende des Vollzugs in die Übergangsphase (offener Vollzug) übernommen werden. Die Wohngruppe ist eines der wesentlichen Behandlungselemente. Sie stellt eine Gruppe von bis zu zehn Untergebrachten dar, die nach bestimmten Kriterien zusammengefaßt werden. Jeweils zwei Gruppen bilden zusammen eine Abteilung, deren Bedeutung jedoch nicht auf funktionellem, sondern auf wirtschaftlichem Gebiet (Personalbedarf, Raumnutzung) liegt.

Behandlungszentrum

Das Behandlungszentrum gliedert sich in drei funktionell in sich selbständige Bereiche:

- Revier mit Ambulanz, Krankenstation, Klinische Abteilung
- Station f
 ür Gutachterf
 älle

 Diensträume für Therapiepersonal, Behandlungsräume, Forschungsabteilung.

In die klinische Abteilung werden eingewiesen:

1. Untergebrachte, die aus therapeutischen Gründen, ohne unbedingt somatisch erkrankt zu sein, einer besonderen und intensiven klinischen Betreuung bedürfen, die weder im stationären Teil des Reviers noch in den Unterkünften gewährt werden kann. Der Aufenthalt ist stets nur vorübergehend. 2. Untergebrachte, die nicht gruppenverträglich sind und Untergebrachte, die mangels Eignung in den Regelvollzug überwiesen werden.

In der Station für Gutachterfälle erfolgt die Begutachtung von Personen im Strafverfahren oder von Gefangenen im Strafvollzug. Mit dieser Begutachtung ist ein stationärer Aufenthalt bis zu drei Monaten verbunden. Die Station bildet eine selbständige und abgeschlossene Einheit. Diensträume für das Therapiepersonal und Behandlungsräume bilden eines der Anstaltszentren. Hier finden im wesentlichen Einzelund Gruppentherapie statt.

Kulturbereich

Der Kulturbereich umfaßt drei funktionell selbständige Teilbereiche:

Unterrichts- und Fortbildungsräume mit Lehrerzimmern

Bücherei und Musikraum

Mehrzweckraum für größere Veranstaltungen und Gottesdienst.

Sportbereich

bestehend aus Sporthalle 15/27, Schwimmbecken 9/16,7 sowie Freisportanlagen.

Werkstätten

Der Werkstattbereich umfaßt folgende funktionell selbständige Einheiten: Arbeitstherapeutische und Orientierungswerkstätten, Ausbildungswerkstätten, Produktionswerkstätten, Werkstätten für Bauunterhaltung sowie Sonderräume (Speiseräume etc.).

Übergangsbereich (Übergangsphase)

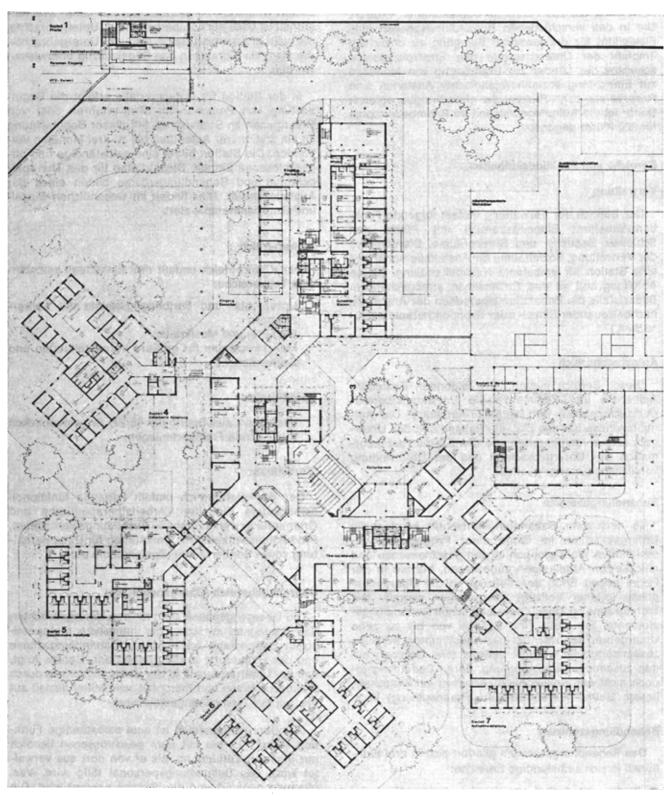
Die Übergangsphase stellt für den Untergebrachten das Bindeglied zwischen der intensiven therapeutischen Behandlung während der Behandlungsphase und der Entlassung in die Freiheit dar. Daraus folgt, daß der Untergebrachte in der Übergangsphase durch praktische Hilfen und therapeutische Mittel gezielt auf die Zeit der Freiheit eingestellt wird.

Der Übergangsbereich ist eine selbständige Funktionseinheit. Er hat mit dem geschlossenen Bereich nur insoweit Verbindung, als er von dort aus verwaltet wird, das Behandlungspersonal tätig wird, Verpflegung geliefert und die Wäsche besorgt wird. Die Untergebrachten betreten den Anstaltsbereich nicht mehr, es sei denn, daß sich die Notwendigkeit ergibt, sie in die Behandlungsphase zurückzunehmen.

Bauliche Grundvorstellungen

Die Grundsätze der Strafvollzugskommission zum Thema "Sozialtherapeutische Anstalten" besagen, daß diese selbständige Einrichtungen sind, die auch baulich den Zielen und Methoden der Maßregel entsprechen müssen. Daher sollte die gesamte Baukonzeption — abgeleitet aus der Zweckbestimmung — eindeutig darauf ausgerichtet sein, mit allen sinn-

vollen und wirtschaftlichen Möglichkeiten baulicher Gestaltung die Behandlung als Dominante herauszustellen. Ein Anstaltsbau herkömmlicher Prägung, der innen und außen unverkennbar durch die strengen Bauelemente der Sicherheit, Übersicht und Ordnung gekennzeichnet ist, erfüllt nicht diese Anforderungen. Zwar kann auch in der Sozialtherapie auf gewisse Sicherheitselemente nicht verzichtet werden, sie soll-



Grundriß Erdgeschoß

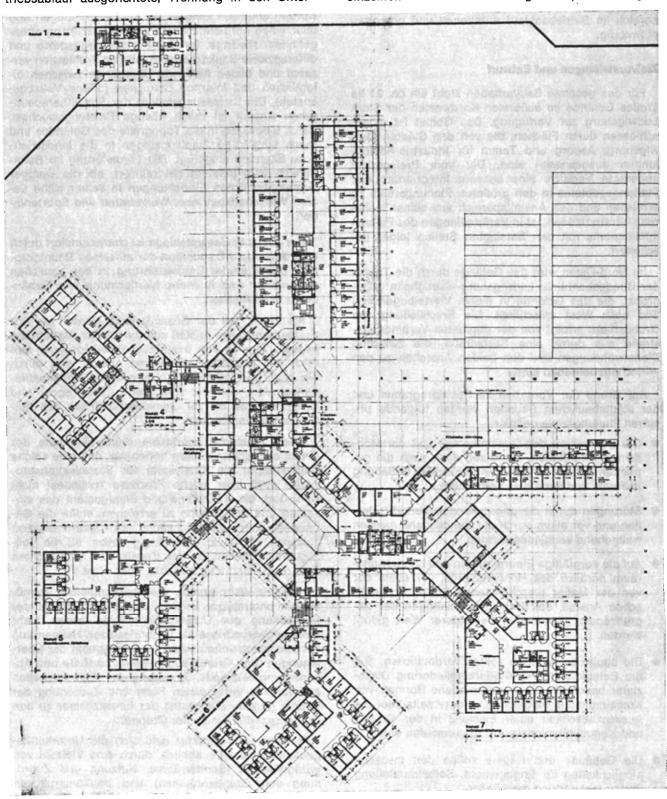
Der Grundriß zeigt das Zentrum der Sozialtherapeutischen Anstalt und macht die Zuordnung der Unterkunftsgebäude zum Zentralbereich mit Therapieräumen, Mehrzwecksaal, Bibliothek und Ausbildungsräumen deutlich.

ten jedoch baulich, soweit dies möglich ist, in den Hintergrund treten.

Es sollte ein Kompromiß gefunden werden, der allen Gesichtspunkten – auch soweit sie gegensätzlich sind – möglichst weitgehend Rechnung trägt, also – formelhaft ausgedrückt – eine nach Funktionsbereichen deutlich gegliederte, auf rationellen Betriebsablauf ausgerichtete, Trennung in den Unter-

kunftsbereichen ermöglichende, aufgelockerte Bauanlage mit kurzen Entfernungen.

Die gesamte Anstaltsanlage setzt sich aus verschiedenen selbständigen und in sich geschlossenen Funktionsbereichen zusammen, die auch in der baulichen Gliederung ablesbar sein sollen. Für die Unterkünfte werden in den genannten Grundsätzen, den einzelnen Phasen des Vollzugs entsprechend, ge-



Grundriß Obergeschoß

Im Obergeschoß des 2 geschossigen Hauptgebäudes sind die weniger frequentierten Abteilungen wie Krankenabteilung, Ambulanz, klinische Abteilung sowie, dem Aufnahmebereich zugeordnet, die Diagnoseabteilung.

trennte bauliche Bereiche gefordert. Daher scheidet die — theoretische — Möglichkeit aus, alle Anstaltseinrichtungen in einem entsprechend dimensionierten Baukörper unterzubringen. Das andere Extrem wäre, alle Funktionsbereiche und zudem alle Wohngruppen bzw. -abteilungen in besonderen Gebäuden unterzubringen. Diese Bauweise wäre nicht nur flächenintensiv und unwirtschaftlich, sondern durch die vielen und weiten Wege und die starke Bewegung im Anstaltsbereich im Betriebsablauf unrationell und personalaufwendig.

Zielvorstellungen und Entwurf

Für das gesamte Bauvorhaben steht ein ca. 21 ha großes Gelände im äußersten Nordwesten der Stadt Ludwigsburg zur Verfügung. Das Gebiet ist eingeschlossen durch Flächen, die von den Städten Ludwigsburg, Asperg und Tamm für Industrie-Ansiedlungen ausgewiesen sind. Der vom Preisgericht angeregte Versuch, eine bessere Integrierung des Planungsgebietes in den größeren Planungsraum zu erreichen und den Anstaltsbereich aus seiner Isolierung herauszulösen, ist in Verhandlungen des Finanzministeriums mit den beteiligten Stellen leider gescheitert.

Im Nord-Osten wird das Gelände durch die Trasse der Bundesbahnlinie Ludwigsburg-Bietigheim abgegrenzt, die das Gelände in einem Viertelbogen von Süd nach West umschließt. Die Erschließung des Grundstücks erfolgt von der geplanten Verbindungsstraße aus durch eine Stichstraße, die zwischen Dienstwohnungen und den beiden Anstalten zu den Wirtschaftsbetrieben führt.

Auf Grund der Vorgaben im Raumprogramm und der städtebaulichen Situation wurden folgende primären Planungsziele definiert:

- Die Disposition der Gesamtanlage soll die Möglichkeit offenhalten, langfristig doch noch die geplanten Gebäude mit der angrenzenden Bebauung in Tamm und Asperg zu verflechten.
- Störungen durch die angrenzenden Verkehrsstraßen und vor allem durch die Bundesbahn müssen weitgehend vermieden werden.
- Auf die sorgfältige Einordnung in den Landschaftsraum nördlich des Hohenaspergs, vor allem der von der Mauer umschlossenen Sozialtherapeutischen Anstalt, soll trotz der Planungen der angrenzenden Gemeinden besonderer Wert gelegt werden.
- Die baulichen Anlagen sollten verdeutlichen, daß die Behandlung und Wiedereingliederung Dissozialer besonders über verschiedene Formen von Kommunikation möglich ist, andererseits aber die Ausschließlichkeit einer Existenz in der Gruppe und Kommunikationsterror zu vermeiden sind.
- Die Gebäude und Räume sollen den Insassen Möglichkeiten für Engagement, Selbstdarstellung und Verantwortung erschließen.
- Den sicherheitstechnischen Anforderungen soll, soweit möglich, unaufdringlich entsprochen werden.

Diesen definierten Zielen wird mit folgenden Planungsmaßnahmen entsprochen:

Die abgestuften Beziehungen der drei Hauptbereiche Sozialtherapeutische Anstalt, Offene Vollzugsanstalt und Dienstwohnungen zur Öffentlichkeit wurden durch Lage und Ausformung verdeutlicht. Möglichkeiten, die Gesamtanlage mit angrenzenden Baugebieten im Westen und Norden zu verflechten, wurden über den Bereich der Dienstwohnungen und über einen nord-südlich verlaufenden Grünzug offengehalten. Niedrige, im Umriß stark gegliederte und differenzierte Baukörper sind mit den Freiflächen verzahnt und bilden fließende Übergänge zwischen öffentlichen und internen Bereichen (offene Vollzugsanstalt). Die Umfassungsmauer der Sozialtherapeutischen Anstalt ist durch häufige Richtungswechsel, durch Einpassen in die Topografie des Geländes und durch sorgfältige Einpflanzungen in die landschaftliche Situation eingefügt. Die Lärmstörung im Bahnbereich wird insofern neutralisiert, als die weniger lärmempfindlichen Einrichtungen in seiner Nähe liegen: Wirtschaftsbetriebe, Werkstätten und Sportanlagen.

Die geplante Gesamtanlage ist charakterisiert durch eine dezentrale Disposition der einzelnen Raumgruppen, durch starke Differenzierung in der baulichen Ausformung und intensive Verflechtung von Gebäuden und Freiflächen.

Als erster Teil der Gesamtanlage werden die Sozialtherapeutische Anstalt und die Wirtschaftsbetriebe geplant. In dem von der Mauer umschlossenen Bereich der Sozialtherapeutischen Anstalt wird durch die bauliche Ausformung eine gestufte Kommunikationsstruktur von der Einzelzelle über Tages- und Gruppenräume bis zur Gemeinschaftszone des Kulturbereichs verdeutlicht.

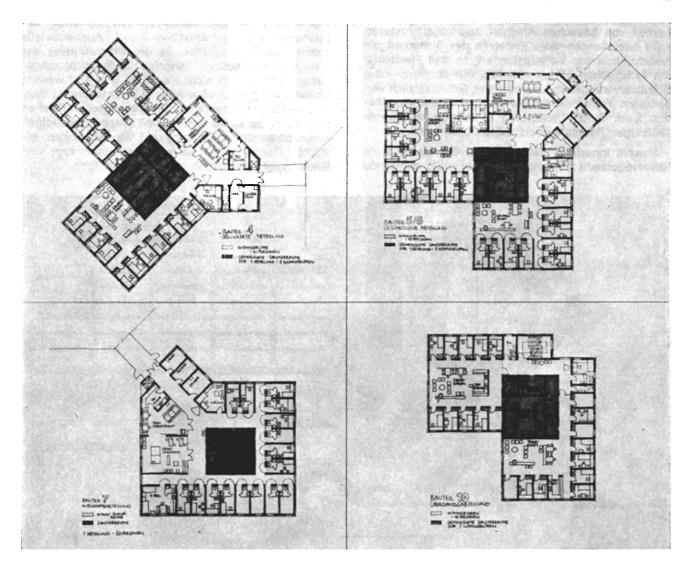
Diese räumliche Hierarchie dient einerseits der Orientierung, zum andern hoffen wir, daß eine solche Raumstruktur als Katalysator für Sozialisationsprozesse wirkt oder solche Prozesse zumindest nicht behindert. Um Teilnahme und Engagement des einzelnen und der Gruppe zu erreichen, sollte die Gebäudestruktur ein Höchstmaß an Dezentralisation zulassen, und zwar unabhängig davon, ob die Vollzugspraxis diesen, in der Baustruktur ermöglichten Spielraum kurzfristig ausnützt oder nicht.

Humane Wohnformen, die therapeutische Bemühungen unterstützen können, sind angestrebt. Bei der Entwicklung der Unterkunftsgebäude waren mehr Wohnungsgrundrisse als Grundrisse von Heimen und Gemeinschaftsunterkünften Ausgangspunkt der Überlegungen. Den Grundbedürfnissen von Ruhe und Absonderung einerseits, Bewegung und Kommunikation andererseits entsprechen Form und Zuordnung der Räume (direkte Zuordnung der Einzelzimmer zu den Gemeinschaftsräumen der Gruppe).

In ihrer Grundstruktur sind sich die Unterkunftsgebäude zwar sehr ähnlich, durch eine Vielzahl von grundrißlichen (Sanitärräume, Nutzung und Zuordnung von Gruppenräumen) und baukonstruktiven (Fenstervergitterung, Zellentüren) Differenzierungen wird jedoch der stufenweisen Behandlung mit unterschiedlichen therapeutischen Schwerpunkten und unterschiedlichem Freiheitsspielraum entsprochen.

Dem Ziel, "das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich anzupassen", kann mit baulichen Mitteln nur durch Vielfalt entsprochen werden: unterschiedliche Gebäude- und Raumformen, differenzierte Belichtung und Beleuchtung, vielfältige Verflechtungen von verschiedenen Nutzungszonen und Raumgruppen, fließende Übergänge zwischen Innen- und Außenräumen, Vielfalt in Material- und Farbwahl und vor allem Verfügbarlassen von Freiräumen für die Menschen, die dort leben und arbeiten. Die Tatsache, daß der Benutzer dieser Architektur sich ihr nicht, auch nicht zeitweise, entziehen kann, legt dem Planer eine besondere Verantwortung und in manchen Bereichen besondere Zurückhaltung nahe.

Verwaltung, Behandlungsbereich und Kulturbereich sind in einem zweigeschossigen, mehrfach geknickten Hauptbau zusammengefaßt. Die innere, zweigeschossige Haupterschließungszone wird mit ihren Ausweitungen und angelagerten Nutzzonen des Kulturbereichs und des Behandlungsbereichs zur wichtigsten Kommunikationszone der Anstalt. Die Unterkunftsgebäude sind diesem Hauptbau direkt zugeordnet. Mit Ausnahme des Sportgebäudes sind alle Bauteile intern, d. h. abschließbar und leicht überwachbar miteinander verbunden. Diese Konzeption entspricht der Forderung nach hoher Sicherheit einerseits und dem Wunsch, möglichst viel Freiheit im Innern zu ermöglichen.



Unterkunftsgebäude

Durch differenzierte Ausformung und Ausstattung der Unterkunftsgebäude wird den verschiedenen Behandlungs- und Vollzugsphasen entsprochen.

In der Aufnahmeabteilung (BT 7) ist die 10er-Gruppe noch nicht konstituiert. Die im Umriß gleichen Gebäude für die geschlossenen und offenen Abteilungen verdeutlichen auf jedem Geschoß die Ausbildung von je 2 Gruppenwohnungen (je 10 Einzelzimmer) und deren Zuordnung zu gemeinsamen Tages- und Mehrzweckräumen. Die gelockerten Abteilungen unterscheiden sich von den geschlossenen durch zentrale Sanitärräume und reduzierte Sicherheitsmaßnahmen (Fenstergitter, Zellentür). Die Übergangsabteilung (BT 10) liegt außerhalb der Mauer. Die Gruppenwohnung wird noch stärker verselbständigt (keine gemeinsamen Tagesräume mehr, Zuordnung von Teeküchen und Speiseräumen zu jeder Gruppe).

Die Sozialtherapeutische Anstalt ist eine Vollzugsanstalt mit hoher Sicherheit. Als Sicherungsmittel nach außen wurde nach langen Diskussionen zwischen Therapeuten und Vollzugsfachleuten die 5,50 m hohe Mauer gewählt und der Planung zugrunde gelegt. Die Planungsabsicht, Elemente der Sicherheit möglichst unaufdringlich zu behandeln, ist durch Mauer, Gitter und andere Bauteile stark eingeschränkt, und es wird sich zeigen, inwieweit das therapeutische Milieu hierdurch gestört ist. Andererseits erschließt absolute Sicherheit nach außen die Möglichkeit, den Freiheitsspielraum im Innern zu vergrößern und je nach Behandlungsphase und Behandlungserfolg zu differenzieren.

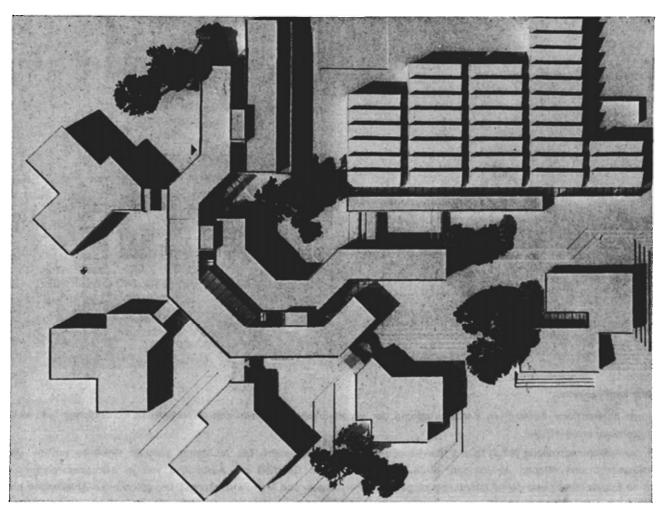
Durch die Unschärfe von Prognosen hinsichtlich Zielen, Methoden und Ergebnissen bei der Behandlung Dissozialer wird die Forderung nach Veränderbarkeit von baulichen Anlagen begründet. Andererseits beeinflussen viele Elemente der Sicherheit die Konstruktion von Vollzugsbauten, so daß Flexibilität mit technischen Mitteln, ähnlich wie im Büro- oder Schulbau, weitgehend ausscheidet. Grundsätzlich veränderten Vollzugskonzeptionen und Therapiemethoden kann durch Umnutzung eines von vornherein vielfältigen Raumangebots entsprochen werden.

Sowohl innerhalb wie außerhalb der Mauer steht Reservegelände für langfristig notwendig werdende Erweiterungen zur Verfügung. Hierbei ist im wesentlichen an Werkstätten und Wirtschaftsbetriebe gedacht. Erweiterungen im Bereich der Unterkunftsbauten und des Hauptbaus sind nicht vorgesehen.

Die geplanten Wirtschaftsbetriebe enthalten die technische Zentrale, die Küche, eine Zentralwäscherei und Kfz-Betriebe. Technische Zentrale, Küche und Kfz-Betriebe sind für die beiden auf dem Tammer Feld geplanten Anstalten (STA und OVA) ausgelegt, während das Einzugsgebiet der Zentralwäscherei fast alle Vollzugsanstalten in Nordwürttemberg umfaßt.

Weiterentwicklung des Projekts

Die hier in Text und Zeichnungen vorgestellte bauliche Konzeption für die Sozialtherapeutische Anstalt Ludwigsburg stellt den augenblicklichen Stand der Planung dar. Auf eine weitergehende Erörterung von beabsichtigten Konstruktions- und Ausbaudetails wurde bewußt verzichtet, da die Durchführung der Gesamtbaumaßnahme finanziell noch nicht abgesichert und zeitlich nicht fixiert ist. Zur Zeit werden Untersuchungen für eine weitere Unterteilung in Bauabschnitte sowie begrenzte Einsparungen an Flächen angestellt. Es ist zu hoffen, daß diese notwendigen Maßnahmen die geforderte, und wie wir hoffen, erreichte Übereinstimmung von Vollzugskonzept und Baukonzept nicht nachhaltig beeinträchtigen.



Modeliblid der sozialtherapeutischen Anstalt

Bidlingmaier + Egenhofer · Dipl.-Ing. · Freie Architekten BDA · 7000 Stuttgart.

Der zeitgemäße Jugendstrafvollzug*

Der Jugendstrafvollzug als soziale Drehscheibe

Der Strafvollzug der Gegenwart steht eindeutig im Zeichen der Wandlung und der Erneuerung. In dieser Phase des Umbruchs - in der der Mensch in wahrer Erkenntnis der sozialen Wirklichkeit immer mehr und mehr als ein Teil des Ganzen der Gesellschaft betrachtet und behandelt wird - erscheint die Idee der Liberalisierung und Demokratisierung der Gemeinschaftsstrukturen im Bereich des Strafvollzugs als tragender und für die gegebenen Zielsetzungen signifikanter Pfeiler. Der traditionelle Strafvollzug, in dem in einem starren System hierarchischer Prägung den Strafgefangenen kaum ausreichende Möglichkeiten zu sozialen Interaktionen gegeben wurden, ist auf Grund der weitgehend künstlich geschaffenen Lebenssituationen durch eine beachtliche Wirklichkeitsverzerrung charakterisiert und dem Wiedereingliederungsbestreben in mannigfacher Weise entgegenstehend. Aus dieser Sicht gesehen ist der traditionelle Verwahrvollzug als eine Einrichtung zu verstehen, die infolge starker kriminogener Wirkung im Laufe der Zeit aus sogenannten Anfängern echte professionelle Verbrecher - und dies in beachtlicher Anzahl - zu produzieren vermag. Nicht zuletzt deswegen wurde der Strafvollzug - der Jugendstrafvollzug nicht ausgenommen -- mit Recht als "Ansteckungsvollzug" bezeichnet. Der von längst überholten Auffassungen über die Behandlung von Rechtsbrechern getragene Verwahrvollzug ist auf diese Weise zum Symbol sozialer Einsichtslosigkeit und menschlicher Lieblosigkeit geworden. Kein Wunder, wenn derartige Vollzugsanstalten als Treibhäuser des Verbrechens gelten, in denen den Insassen all das an kriminellen Techniken vermittelt wird, was ihnen noch zum perfekten Ganoven fehlt. Die Folge dieser Art von Menschenbehandlung ist den Ergebnissen der zahlreichen kriminologischen Untersuchungen hinsichtlich der Rückfallquote der aus dem Jugendstrafvollzug Entlassenen - soweit die Verhältnisse der Bundesrepublik Deutschland herangezogen werden - zu entnehmen und liegt bei 75 bis 80 Prozent. Diese Zahlen haben aber auch für österreichische Verhältnisse annähernd Gültigkeit, soweit sie sich auf den überkommenen Verwahrvollzug beziehen.

Wenn man bedenkt, daß im Sinne der traditionellen Zielvorstellungen die Behandlung der jugendlichen Rechtsbrecher fast ausschließlich auf Bestrafung und Einsperrung ausgerichtet war, sind derart hohe Rückfallzahlen keineswegs außergewöhnlich. Die durch die im Freiheitsentzug alten Stils begründete Einengung der Lebensmöglichkeiten bewirkte in den meisten Fällen eine beachtliche Verkümmerung der sozialen Fähigkeiten und führte nach der Entlassung zu unzureichender Sozialanpassung bzw. zu kriminellen Verhaltensweisen. Mit der Strafe sollte der durch das Gericht zur Verantwortung gezogene

Rechtsbrecher zur Abbüßung der Schuld veranlaßt und – dies durfte aber nicht allzu laut ausgesprochen werden – für einige Zeit aus dem "gesellschaftlichen Verkehr" gezogen werden. Ein Aussätziger sollte unter Quarantäne gesetzt – die Gesellschaft von Außenseitern befreit werden.

Im alten Strafvollzug wurden die Jugendlichen bzw. Heranwachsenden unter Lebensbedingungen gestellt, die infolge des bestehenden Desinteresses am Lebensschicksal des einzelnen zu nicht übersehbaren Regressionserscheinungen geführt und in einem hohen Maße Unselbständigkeit, Initiativlosigkeit und fortschreitende soziale Desintegration bewirkt haben. Unter derartigen Beziehungen müssen junge Menschen — wie Pestalozzi einmal zu sagen pflegte — an ihrer Strafe verwildern.

Dem Menschen, der als soziales Lebewesen — als Zoonpolitikon — geboren und daher auf soziales Verhalten angelegt ist, in der Isolation der Strafhaft auf eine "Besserung" — d. h. auf eine echte Bewältigung in der Auseinandersetzung mit der Umwelt — vorzubereiten, kann nur als eine Utopie angesehen werden. Trotzdem war diese Vorstellung in noch nicht ganz überwundener Vergangenheit ernste Strafvollzugswirklichkeit.

In der totalen Institution - dem Gefängnis althergekommener Auffassung - hat man den Gefangenen einer depersonalisierenden Abgeschlossenheit ausgesetzt und ihn - herausgerissen aus der bisher gewohnten Umgebung — in ein Leben ohne bestimmte Zielsetzung — also in die von Hoffnungslosigkeit erfüllte Leere des Daseins - geführt. Die einem Rechtsbrecher auferlegte Strafe wurde auf diese Weise zu einem Leben in einer von gesellschaftsbestimmenden Normen und Werten entbundenen Welt - einer Welt der Trostlosigkeit und der Verlassenheit. Die totale Institution bleibt daher ohne Zweifel eine riskante Institution. In der Isolierung wird sowohl der Erzieher als auch der Zögling in eine Einkapselung geführt, aus der heraus eine Integrierung mit der Umwelt nur sehr schwer - wenn überhaupt - gelingen kann. Die Mechanismen der totalen Institution lassen die Entfaltung eigenverantwortlichen Handelns fast überhaupt nicht zu. Wo Reste von Eigeninitiativen noch vorhanden sind, verkümmern auch diese sehr bald. In einem totalen System verlieren die Jugendlichen ihre Persönlichkeit und werden zu nichtssagenden Wesen. Als organisierte und administrierte Lebewesen gelangen sie mit der Einweisung in den Strafvollzug in ein von sozialer Chancenlosigkeit gekennzeichnetes Stadium. Die Jugendlichen, die gleichsam auf dem Nullpunkt ihres Lebens angekommen sind, werden unter diesen Umständen zu unbedeutenden Nummern. In der totalen Institution erscheint der einzelne – durch bestimmte Verwaltungsvorgänge beherrscht – persönlich im

^{*} Vortrag anläßlich einer Jugendrichtertagung in Lienz (Osttirol).

wahrsten Sinne des Wortes in beachtlichem Ausmaß der Handlungsfreiheit entkleidet oder — wie man auch formulieren könnte — entpersonalisiert. In diesem Zustand der Lethargie dem Bösen zu entrinnen, ist — und dies versteht sich von selbst — eine aussichtslose Angelegenheit. Im Zeichen des Leidens und des Resignierens bleibt einem Jugendlichen nur das mehr oder weniger intensive Gefühl der Ablehnung und Feindseligkeit gegenüber der Gesellschaft. Die Vollzugsanstalten alter Prägung waren demnach Institutionen, in denen gerade die Probleme in einer beachtlichen Weise verstärkt wurden, die den Jugendlichen im Verlaufe der Zeit in diese Anstalten geführt haben.

Die Zielsetzung staatlicher Reaktion auf abweichendes Sozialverhalten war vorerst im wesentlichen das Ausschalten bzw. Auslöschen der gesellschaftsstörenden Vorgänge und nicht das helfende Eingreifen zur Aufrechterhaltung der Ordnung. Glauben Sie, verehrte Zuhörer, nun nicht, daß ich Ihnen eine lebensphilosophische Abhandlung - bar jeder Lebenswirklichkeit - vorzutragen beabsichtige. Im Gegenteil - als langjähriger Leiter einer Strafvollzugsanstalt für jugendliche Rechtsbrecher habe ich wohl die Notwendigkeit der Institution des Jugendstrafvollzugs erkannt. Es gibt auch keineswegs Zweifel darüber, daß die Gesellschaft aus einem elementaren Existenzbedürfnis heraus stets auf das abweichende Sozialverhalten eines einzelnen bzw. einer Gruppe mit entsprechenden Sanktionen zu antworten hat. Junge Menschen, die als Teil des gesellschaftlichen Ganzen in die bestehende Normenwelt hineinzuwachsen bestimmt sind, werden also im Falle des Nichtgelingens der Einpendelung in den vorherrschenden Sozialrhythmus mit regulierenden Maßnahmen einschneidender Art konfrontiert. Es erhebt sich in diesem Zusammenhang allerdings die Frage, ob diese Maßnahmen ausschließlich bzw. vorwiegend als Sanktionen mit Straf- bzw. Repressionscharakter in Erscheinung treten müssen oder ob sie nicht doch mehr oder weniger den Charakter sozialtherapeutischer Maßnahmen zu tragen hätten. Die Verurteilung eines jugendlichen Rechtsbrechers zu einer unbedingten Jugendstrafe ist letzten Endes als repressive Maßnahme der Gesellschaft zu verstehen, mit der in einer nicht zu übersehenden Überheblichkeit und unter Außerachtlassung des Mitverantwortungsauftrages die nach Lebensbewältigung suchenden jungen Menschen von der Gesellschaft zurückgewiesen werden. Gerade aber wegen dieser im Gesellschaftsbewußtsein nach wie vor noch stark verankerten Anschauung von der Behandlung junger Rechtsbrecher im Strafvollzug, ist eine Präzisierung der Aufgaben und Zielsetzungen des Jugendstrafvollzugs der Gegenwart unbedingt erforderlich.

Im Rahmen der "Österreichischen Gesellschaft für Strafvollzugskunde" hat sich die von mir geleitete Arbeitsgemeinschaft "Jugendstrafvollzug" im Jahre 1975 eingehend mit den aufgezeigten Problemen auseinandergesetzt. Aus dem im Mai 1975 in Bregenz gehaltenen Referat erlaube ich mir wörtlich zu zitieren: "In einer Zeit der umwälzenden Veränderungen der Sozialstrukturen haben ohne Zweifel neue Wertmaße für die Einordnung sozialer Teilbereiche in das Gesellschaftsganze zu gelten. In Erkennung dieser Gegebenheit ergibt sich zwangsläufig die Notwen-

digkeit zur Neubestimmung der Position des institutionalisierten Jugendstrafvollzugs im gesellschaftlichen Raum. Von der Tatsache ausgehend, daß der Rechtsbrecher als ein Teil des Ganzen der Gesellschaft zu betrachten ist, erscheint die Neubestimmung des Standortes der Institution Jugendstrafvollzug nur unter dem Kriterium der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung im Geiste des richtigen Aufeinanderbezogenseins bewerkstelligt werden zu können. Die Strafvollzugseinrichtung für jugendliche Rechtsbrecher hat daher unbedingt einen auf die sozialen Integrationsprozesse ausgerichteten Charakter aufzuweisen. Jugendkriminalität entwickelt sich nämlich im allgemeinen in der Folge des Ablaufs der auf der Grundlage defekter Sozialstrukturen sich ergebenden Sozialprozesse."

Die sich aus dieser Erkenntnis über die Ursächlichkeiten der Jugendkriminalität ergebenden Folgerungen haben den österreichischen Jugendstrafvollzug in eine Entwicklung geführt, in der es im Zuge eines akzentuierten Liberalisierungsprozesses bereits zu einer betonten Anwendung sozialpädagogischer und sozialtherapeutischer Maßnahmen gekommen ist. Als eine der wesentlichsten Vorgänge ist die Öffnung bzw. Aufschließung der inneren Vollzugsbereiche der Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf - der einzigen Strafvollzugsanstalt für männliche Jugendliche zu erwähnen. Die jugendlichen Strafgefangenen, die ihren Haftraum während des Tagesbetriebes - also in der Zeit von 6.30 bis 22.00 Uhr - mit einem eigenen Schlüssel auf- und zusperren können, dürfen sich im inneren Strafvollzugsbereich vollkommen frei und ungehindert bewegen und sind daher in keiner Weise dem marionettenhaften Geführtwerden ausgesetzt. Ob zur Arbeit, zu den Mahlzeiten oder aber in die Freizeit - die jungen Insassen werden nicht mehr von einem Bewachungs- bzw. Aufsichtsorgan begleitet. Auf diese Weise - also durch ein erhöhtes Maß an Vertrauen - erhalten die Jugendlichen die Möglichkeit zur Entfaltung der Bereitschaft für eigenverantwortliche Entscheidungen. Wenn die Jugendlichen im Strafvollzug auf ein Leben in der offenen Gesellschaft vorbereitet - somit im wahrsten Sinne des Wortes auf die Resozialisierung eingestellt werden sollen - sind dieselben echten sozialen Lernprozessen zu unterstellen. Dabei handelt es sich um Prozesse, in denen die auf soziales Verhalten angelegten Individuen ausreichend Gelegenheit zur weitgehend ungezwungenen Sammlung von Erfahrungen in selbstbestimmbaren Handlungsvorgängen Bereich einer durch Regeln geordneten Gesellschaft erhalten. Erfolgreiches Handeln wird dabei zum positiven Erlebnis und damit zu einer wesentlichen Voraussetzung der Bejahung der gesellschaftlichen Gegebenheiten. In gegenteiligen Sinne erlebtes Handeln - also die Erfahrung der Ablehnung und Zurückweisung - wird aber unter Umständen auch das Bedürfnis zu einer Verhaltensänderung begründen.

In diesem freien Prozeß der Wechselwirkung zwischen Handeln und Rückempfindung der Folgen des Handelns — in der Sprache der Kybernetik übrigens als kompensatorische Rückkoppelung bezeichnet — reguliert sich letztlich die soziale Grundhaltung des Jugendlichen zur Gesellschaft. Mit der inneren Aufschließung des Jugendstrafvollzugs, wodurch der

junge Mensch in betonter Weise in der Totalität seiner Möglichkeiten bejaht wird, kommt es zu einem weitgehenden Abbau bzw. zu einer Lockerung der bisher starren, auf einem hierarchischen System beruhenden Reglementierung des Lebens. Für die Jugendlichen im Strafvollzug verändert sich also durch das neue System - ein System der Horizontalisierung - der soziale Nahraum aus einem Getto zu einem echten Vorfeld der offenen Gesellschaft. In Zukunft wird der österreichische Jugendstrafvollzug also weder als die totale Institution noch als ein Getto angesehen werden dürfen, in das die Gesellschaft mit mehr oder weniger gutem Gewissen ihre mißratenen Kinder abzuschieben vermag. Der Jugendstrafvollzug - schon durch den im Motivenbericht zum Jugendgerichtsgesetz 1928 formulierten Grundgedanken "Erziehung statt Strafe und Strafe als ein Mittel der Erziehung" in der Entwicklungsrichtung eindeutig bestimmt - darf nicht als Institution in Erscheinung treten, in der der Rechtsbrecher bei totaler Einkapselung nur einen kümmerlichen Handlungsspielraum in repressiver Atmosphäre erlebt. Der Jugendstrafvollzug hat vielmehr zu einer echten Basis für das Erleben des Resozialisierungsprozesses zu werden.

Aus der bereits zitierten Erkenntnis, wonach Jugendkriminalität weitestgehend als ein Produkt der Sozialprozesse zu erkennen ist, kann abgeleitet werden, daß die Behandlung der jungen Rechtsbrecher im traditionellen Jugendstrafvollzug kriminalpolitisch - wie aus der relativ hohen Rückfallquote schon zu ersehen ist - nicht von großem Erfolg begleitet wird. Nur wenn der Jugendstrafvollzug als kreative und dynamische Einrichtung der Gesellschaft soziale Interaktion in erhöhtem Umfange ermöglicht, wird sich diese Institution als wirklich sinnvoll und nützlich erweisen. Die kriminelle Entwicklung Jugendlicher kann - wie bereits hinreichend bekannt ist nicht durch den bloßen Aufenthalt in einem mehr oder weniger stigmatisierenden Strafvollzug unterbunden werden, sondern ausschließlich nur durch die im Vollzug erlebten positiven Sozialprozesse. Diese Sozialprozesse müssen - wenn die Behandlung der jungen Rechtsbrecher im Strafvollzug Anspruch auf Erfolg erheben will - nahtlos an die nach der Entlassung zu erwartenden gesellschaftlichen Vorgänge anschließen. So verstanden wird die Institution des Jugendstrafvollzugs zu einer bedeutsamen Schaltstelle. Eine Schaltstelle, die in klarer Auslegung des Wortes als soziale Drehscheibe verstanden werden darf.

Die im Sozialisationsprozeß stehenden Jugendlichen müssen am Strafvollzug unter normalen sozioklimatischen Bedingungen auf die Möglichkeiten der individuellen Entfaltung im sozialen Raum ausgerichtet werden. Der Entzug der Freiheit allein kann – da dadurch die Hoffnungslosigkeit, Trostlosigkeit und Vereinsamung begründet wird – niemals den Sozialisationsprozeß tragen, geschweige denn in Gang halten. Ein Strafvollzug, der die Frage nach dem "WOHIN" in jeder Weise offen läßt, ist daher mit Recht als bedenklich und unter Umständen sogar als gefährlich anzusehen. Welchen Erfolg die unbedingte Jugendstrafe im Einzelfall bewirken kann, hängt daher weitestgehend von den individual- und sozialpädagogischen Zielsetzungen ab. Damit aber wird

die Frage nach dem "DANACH" - also dem "Was geschieht nach dem Vollzug der Strafe" - für den gesamten Erziehungsprozeß von entscheidender Bedeutung. Echte soziale Integration jugendlicher Rechtsbrecher - sofern diese nicht in alttestamentarischem Sinne als Sündenböcke betrachtet werden wird im bzw. durch den Strafvollzug aber nur erreicht werden können, wenn deren Reindividualisierung. d. i. die Befreiung aus bestehenden Gruppenzwängen und das Sich-Bewußtwerden der gegebenen Eigenverantwortlichkeit, im Zuge der Erziehungsvorgänge bewerkstelligt werden konnte. Das Verlernen krimineller Verhaltensweisen wird demnach als Folge der Aufgabe der bisher gegebenen Orientierung an gruppenspezifische Normen krimineller Artung eintreten. Um den Prozeß der Sozialisation über die sogenannte Reindividuation wirklich erfolgreich begründen zu können, gelangen im österreichischen Jugendstrafvollzug Methoden zur Anwendung, die eine intensive Begegnung, Auseinandersetzung und Zuwendung zu jedem einzelnen Insassen ermöglichen. In diesem Zusammenhang wird auf die Gesprächspsychotherapie hingewiesen, die nun - abgesehen von den traditionellen Trägern dieser Aufgabe - auf breiter Basis im Rahmen eines internen Patenschaftssystems von der gesamten Erzieherschaft getragen wird. Jeder Bedienstete, gleichgültig ob er in einer Abteilung, einer Werkstätte oder einer Kanzlei tätig ist, hat sich neben seiner Hauptbeschäftigung um einige Insassen - maximal aber 5 Personen - in ganz besonderer Weise zu bemühen, d. h. ihnen bei der positiven Bewältigung der Lebensgestaltung behilflich zu sein. In diesem System, in dem der Pate zu einer ständigen Bezugsperson wird, spielt das Gespräch eine dominierende Rolle. Das durch die Bezugsperson kontinuierlich geführte Gespräch erzielt - wie die Beobachtung eindeutig gezeigt hat - in vielen Fällen eine echte psychotherapeutische Wirkung. Gesprächspsychotherapie - wie sie im Jugendstrafvollzug angesetzt wird - ist also eine bestimmte Art der verbalen Kommunikation sowie sozialer Interaktion zwischen zwei oder mehreren Personen mit der Absicht der Veränderung der psychischen Prozesse des Erlebens und des Verhaltens. Mit den Worten einer großen Persönlichkeit des 19. Jahrhunderts - Mathilda Wrede würde man sagen: "Viele Menschen sprechen Gefangene an, was diese aber brauchen, ist, daß jemand dem zuhört, was sie zu sagen haben."

Aus der gleichen Überlegung heraus — nämlich der therapeutischen Effektivität des Gesprächs werden im Jugendstrafvollzug mehrere Gesprächsgruppen geführt. Die Teilnahme an diesen Gruppen ist — ebenso wie die andere Lebensgestaltung — freiwillig. Lediglich die gemäß § 44 StVG bestimmte Arbeitsverpflichtung muß von den Insassen ausnahmslos beachtet werden. Allerdings wird auch in diesem Zusammenhang — wie später noch ausgeführt werden wird — weitgehende Entscheidungsfreiheit im Hinblick auf die Wahl der Arbeit oder der Berufsausbildung gewährt.

Die jungen Strafgefangenen und die gemäß § 58 JGG dem Jugendstrafvollzug unterstellten Erwachsenen erhalten im Jugendstrafvollzug eine vom üblichen Zwang gelöste, auf weitgehende Eigenverantwortlichkeit aufgebaute Lebensfreiheit. Das mario-

nettenhafte Gelebtwerden, das in vielen Fällen infolge sozialer Inaktivität zu einem Schwund der noch vorhanden gewesenen sozialen Fähigkeiten geführt hat, kann im Jugendstrafvollzug als weitgehend überwunden betrachtet werden. In der offenen Sozialsituation der Strafvollzugsgemeinschaft, in der die Jugendlichen echten Belastungen ausgesetzt werden, vermag die Bereitschaft zur Umkehr viel eher begründet werden als in der eingeengten kommunikationsarmen Atmosphäre des konservativen Vollzugs. Voraussetzung ist allerdings, daß zwischen allen in der Gemeinschaft lebenden Personen - also auch zwischen Erziehern und Insassen - ein richtiges Aufeinanderbezogensein hergestellt wird. Dazu hilft aber u. a. auch der Umstand, daß die Justizwachbeamten - sie sind doch die eigentlichen Träger des Jugendstrafvollzugs - seit dem Jahre 1973 bei ihrer Tätigkeit in den Erziehungsbereichen (Wohngruppen, Werkstätten und Freizeitbereichen) in ziviler Bekleidung ihren Dienst versehen und daher kraft ihrer Persönlichkeit zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgabe gelangen.

Die Auflockerung der inneren Vollzugsbereiche wurde u. a. auch aus der Erkenntnis geboren, daß es im pädagogisch konstruierten Schonraum einer "Anstalt" niemals zu einer günstigen Persönlichkeitsentfaltung kommen kann und die Unterbringung im Strafvollzug alter Prägung letzten Endes - wie schon eingangs erwähnt - zu entwürdigender Degradierung der Eingewiesenen führt. Der Vollzug der unbedingten Jugendstrafe ist eben nur unter der Voraussetzung sinnvoll und zielführend, solange die negativen Einflüsse in der Gemeinschaft neutralisiert, die Jugendlichen vor sozialem Fehlverhalten weitgehend bewahrt und darüber hinaus zu einer positiven Sozialorientierung gebracht werden können. Leistungen, die sich - wie der moderne Strafvollzug oft genug stolz hervorhebt - nur auf die berufliche Tätigkeit bzw. Ausbildung, auf die schulische Betreuung und die Freizeitgestaltung erstrecken, sind unzureichend. Der Heranwachsende muß in der offenen Sozialstruktur der Vollzugsgemeinschaft wirklich ausreichende Möglichkeiten zur selbstverantwortlichen Mitgestaltung erhalten können. Im österreichischen Jugendstrafvollzug sind in dieser Hinsicht brauchbare Ansätze gegeben. In der Sonderanstalt Gerasdorf besteht seit 1971 ein Jugendsenat. Dieser Jugendsenat setzt sich aus 9 Mitgliedern - sogenannten Senatoren - zusammen. Auf Grund der geltenden Bestimmungen werden jeweils 2 Insassen für einen Oberlandesgerichtssprengel in einer freien und geheimen Wahl ermittelt. Somit sind 8 Senatoren -1 Erzieher ist ständiges Mitglied - für die Dauer von jeweils 6 Monaten amtierend. Der Senat hat die Möglichkeit zu allen internen und externen Problemen Stellung zu nehmen und auf Grund der Mehrheitsinteressen entsprechende Vorschläge der Anstaltsleitung zu übermitteln. In gemeinsamer Absprache wird schließlich über die Verwendbarkeit der erbrachten Vorschläge beraten und die Grundlage für die Entscheidung erarbeitet. Durch die Institution Jugendsenat soll den Jugendlichen das Wesen der Demokratie so weit als möglich nahegebracht werden. Aus eigener Lebenserfahrung sollen die Jugendlichen erkennen, daß unter Demokratie niemals etwas Endgültiges zu verstehen ist und die jeweils veränderten Verhältnisse daher auch eine dementsprechende Einstellung des einzelnen erfordern.

Als eine wesentliche Voraussetzung für die allgemeine Hebung des Mitverantwortungsbewußtseins ist die Notwendigkeit zu ausreichender Information über alle in der Vollzugsgemeinschaft und in der offenen Gesellschaft vorsichgehenden bedeutsamen Vorgänge anzusehen. Nur ein hinreichend informierter Mensch wird die für sein Leben erforderlichen Entscheidungen mit einem hohen Grad sozialer Angepaßtheit zu treffen vermögen. Die im österreichischen Jugendstrafvollzug bestehenden Informationseinrichtungen, wie z.B. die Hauszeitung, die durch Jugendliche betriebene Rundfunkanlage Radio Gerasdorf - das Zeitschriften- und Zeitungslesezimmer, die Freihandbücherei u. a. m., werden im Laufe der kommenden Zeit noch weiter ausgebaut bzw. ergänzt werden. So ist z. B. an die Errichtung eines Informationskiosks gedacht, in dem sowohl für die Insassen als auch für eventuelle Besucher der Sonderanstalt genaue schriftliche Darstellungen über die tatsächlich gegebenen Möglichkeiten zur Lebensgestaltung aufliegen werden. Schon heute wird jeder Neuzugang innerhalb der ersten Woche durch die Anstalt geführt und er kann seine Entscheidungen für die Berufswahl, die Freizeitgestaltung u. a. m. auf Grund der ausreichenden Informiertheit in vernünftiger Weise unter Beachtung gegebener Realitäten wozu letzten Endes auch seine persönlichen Interessen zu zählen sind - bestimmen. Im Hinblick auf die den Sozialisationsprozeß mittragenden Bildungsvorgänge hat der Jugendstrafvollzug eine an sich beachtliche Palette von Angeboten aufzuweisen. Die Berufsausbildung ist in 10 Lehrwerkstätten möglich und wird auf der Grundlage der Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes zur Durchführung gebracht. Auch wenn eine Lehrzeit nicht vollendet werden kann, ist die in der Anstaltslehrwerkstätte zugebrachte Teillehrzeit auf eine allenfalls nach der Entlassung aus der Strafhaft aufgenommene Lehrausbildung anrechenbar. Die in der Anstaltslehrwerkstätte zugebrachte Ausbildungszeit - sei sie auch noch so kurz - wird dem Insassen seitens der Kammer der Gewerblichen Wirtschaft bestätigt. Ausbildungsmöglichkeiten bestehen für Friseure, Schuhmacher, Herrenkleidermacher, Maurer, Maler- und Anstreicher, Kraftfahrzeuglackierer, Kraftfahrzeugmechaniker, Schlosser, Tischler und Bäcker. Darüber hinaus gibt es eine Reihe anderer Arbeitsmöglichkeiten, wie z. B. für Keramiker, Gärtner und Landar-

Parallel zu der praktischen Berufsausbildung in den Lehrwerkstätten verfügt der Jugendstrafvollzug auch über die Berufsschule des Bundes in Gerasdorf, die — da mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattet — zur Ausgabe staatsgültiger Zeugnisse berechtigt ist. Für die nicht in Lehrausbildung stehenden Insassen ist eine Anstaltsschule eingerichtet, deren Ziel der Abbau der schulischen Verwahrlosung im Bereiche des elementaren Wissen ist.

Die Erlernung anderer als der bereits aufgezeigten Berufe ist nur im Rahmen von Fernlehrgängen möglich, wird aber weitgehend — auch finanziell — gefördert. Die Befreiung von anderweitigen Arbeiten der an einem Fernstudium ernsthaft teilnehmenden Insassen wird angestrebt.

Um die positive Einstellung zur Arbeit in geeigneter Weise zu fördern, ist auch an die Einführung eines internen Arbeitsurlaubes bei Weitergewährung der Arbeitsvergütung gedacht.

Um den Insassen ein relativ breites Wissensband zur Verfügung stellen zu können, wurde in der Sonderanstalt eine Jugenduniversität gegründet, in der Vortragsreihen in populär-wissenschaftlichem Stil über verschiedene Wissensgebiete, wie z. B. Geschichts- und Naturwissenschaft, Zukunftsforschung, aktuelle Wirtschaftsfragen, Sozialwissenschaft u. a. geboten werden.

In Ergänzung zu dieser Einrichtung, durch die eine geistige Auseinandersetzung mit menschlichen Problemen ermöglicht wird, wurde auch eine Diskothek, d. h. ein Sprachlabor aufgebaut. In diesem Sprachlabor wird überdies ein Selbstlernzentrum eingerichtet. Das hierzu notwendige Bandmaterial steht bereits zur Verfügung.

Verschiedene Lehrgänge bzw. Vortragsreihen, z. B. über Erste Hilfe, Landesverteidigung u. a. m. ergänzen die Bemühungen um die Erweiterung des Wissenshorizontes. Mit gleicher Umsicht wird den Insassen ein die vorhandenen Interessen, Neigungen und Begabungen weckendes Angebot für die Freizeitgestaltung gemacht. In zahlreichen Hobbygruppen, die sich mit Modellbauen, Basteln, Keramik, Theaterspiel, Musik, Sport u. a. m. auseinandersetzen, erhalten die Jugendlichen eine echte Möglichkeit zur kulturbezogener Lebensgestaltung. Mit welchem Eifer die Jugendlichen diese Möglichkeiten wahrnehmen, kann vor allem an dem Beispiel der von der Musikgruppe der Sonderanstalt gesetzten Leistungen aufgezeigt werden. Diese Gruppe - sie nennt sich übrigens "JOY FOR YOU" - hat in den letzten Jahren eine beachtliche Anzahl von Veranstaltungen - davon viele in anderen Justizanstalten und offenen Einrichtungen, wie Schulen, Internaten und Klubs - mit großem Erfolg abgehalten.

Welche Bedeutung dem Sport beigemessen wird, kann schon von den hierfür bestehenden Einrichtungen abgeleitet werden. Neben einem geräumigen Turnsaal und einem Hallenschwimmbad stehen geeignete Freiluftsportanlagen (Fußballplatz, Handballplatz, Laufbahn und Sprunggrube) zur Verfügung. Den Jugendlichen, die im Rahmen von Interessensportgruppen zu sportlicher Aktivität herangeführt werden, wird auch in diesem Bereich die Teilnahme freigestellt. Frühsport oder Tagespflichtreport — wie dies noch vor Jahren der Fall war — wurde abgeschafft. Auch in der sogenannten Bewegung im Freien, die seit langem in aufgelockerter Form durchgeführt wird, kann von den Insassen Sport und Spiel in einer von ihnen angestrebten Art und Weise durchgeführt werden

In der Freizeit besteht übrigens die Möglichkeit der freien Kommunikation zwischen den Insassen, für deren Unterbringung mit voller Absicht keine bestimmten Kriterien gelten. Der Heranwachsende, der nach seiner Entlassung wieder in der heterogen strukturierten Gesellschaft sein Leben zu bewältigen haben wird, hat seine sozialen Verhaltensweisen schon in der Vollzugsgemeinschaft unter ähnlichen Spannungsverhältnissen zu erlernen. Eine Beschrän-

kung der Kommunikationsmöglichkeiten - vor allem in der Freizeit - ist daher nicht mehr gegeben. Die Insassen können sich in andere Wohngruppen bzw. Wohnräume (es gibt 100 Einzelwohnräume und 11 Mehrmannwohnräume) begeben - alleinige Voraussetzung ist der Umstand des Akzeptiertwerdens. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, daß bereits in vielen Fällen der an der Haftraumtür eingebaute Spion - übrigens ein Relikt aus dem konservativen Strafvollzug - abgedeckt und somit aus der Verwendung gezogen wurde. Ständiges Kontrolliertwerden führt nämlich in gleichem Maße zu einer menschlich entwürdigenden psychischen Einschränkung und Unterdrückung wie alle anderen auf Zwangsreglementierung beruhenden Lebensvor-

Die Zielsetzung all dieser im Zuge der Aufschließung des inneren Vollzugsbereiches ermöglichten Aktivitäten und Interaktionsprozesse ist letzten Endes auf die Vorbereitung der Insassen für die echte Reinte gration in die Gesellschaft abgestimmt. Nur ein Jugendstrafvollzug, der die Gemeinschaft an sich in das Behandlungskonzept einbezieht, kann auf ein erfolgversprechendes Ergebnis der Bemühungen hoffen. Die Jugendlichen müssen also mit der realen Welt — die sie letzten Endes zu bewältigen haben — konfrontiert werden. Institutionen, die sie nur zu einer Anpassung an die Anstaltsordnung ermutigen, werden dieses Ziel aber nie erreichen.

Der im österreichischen Jugendstrafvollzug bereits vollzogenen Öffnung des Innenbereiches hat aber eine Entwicklung zu folgen, die - in bescheidenen Ansätzen schon angezeigt - eine den Sozialisationsprozeß der Insassen fördernde Aufschließung nach außen in angemessener sowie vertretbarer Weise vorsieht. Der unter realistischen Lebensbedingungen angesetzte Prozeß der Rückführung in die offene Gesellschaft darf nicht an den gegenwärtig noch ziemlich hart gezeichneten Grenzen der Vollzugsgemeinschaft abprallen. Wenn auch schon beachtliche Möglichkeiten zur Überwindung dieser Grenzen gegeben sind - ich verweise u. a. auf die verschiedenen Formen des gelockerten Strafvollzugs, die Gruppenausgänge, die Exkursionen im Zusammenhang mit der Berufsausbildung, den Freigang im Entlassungsvollzug und den Ausgang vor der Entlassung - so erscheint der von der Gesellschaft aufgebaute Schutzwall in vielen Fällen heute noch fast unüberwindbar. Aus diesem Grunde müssen daher neue Organisationsstrukturen entwickelt werden, durch die eine fächerartige Öffnung nach a u B e n - und dies nicht erst in der letzten Phase des Vollzugs - verwirklicht werden kann. Eine derartige Öffnung des Vollzugs wird sich aber in erster Linie an der Erweiterung des Personenkreises zu orientieren haben, die als soziale Bezugspersonen, wie z. B. Familienmitglieder, Arbeitgeber, Freunde, Bekannte u. a., in der Zukunft in Frage kommen. In diesem Zusammenhang wird auch die Forderung danach erhoben, daß die Institution Jugendstrafvollzug und die Bewährungshilfe einen noch höheren Grad der Integriertheit erlangen als dies in der Gegenwart der Fall ist. Solange Bewährungshilfe und Strafvollzug nur in einem losen Kommunikationsverhältnis stehen, werden sie die ihnen übertragenen

Aufgaben trotz gleicher Zielsetzung nicht voll bewältigen können. Zwischen dem Jugendstrafvollzug und der Bewährungshilfe gibt es aber bereits bedeutende Ansatzpunkte, von denen aus das angezeigte Ineinanderwachsen angestrebt und letzten Endes auch erreicht werden kann. Im Interesse des Probanden müssen daher die bereits bestehenden Brückenköpfe, dies ist auf der Seite des Strafvollzugs das Patenschaftssystem und auf Seite der Bewährungshilfe die Kooperationseinrichtung, weiter ausgebaut und schließlich als Träger des künftigen Brückenbogens in Betracht gezogen werden. Wie auch bei der bautechnischen Vorgangsweise im Brückenbau die Arbeit von beiden Seiten bis zur Vereinigung vorangetrieben wird, so erscheint dieser Vorgang auch für die bezeichneten Vollzugseinrichtungen als geeignet. Das seit vielen Jahren im Jugendstrafvollzug praktizierte Patenschaftssystem ist für die aufgezeigte Entwicklung - die Vertiefung der Horizontalverbindung der genannten Strukturbereiche - außerordentlich prädestiniert. Demnach soll in Zukunft der Pate die Beziehung zum voraussichtlichen Bewährungshelfer aufbauen und damit eine echte Vorbereitung für die Verwirklichung eines nahtlosen Integrationsprozesses ermöglichen.

Es steht außer Zweifel, daß ein derartiger Entwicklungsvorgang - so das Ergebnis nicht nur als temporäres Ereignis in Erscheinung treten soll - vorerst nur langsam und behutsam in Gang gebracht werden darf. Entsprechende Voraussetzungen dieser sozialpädagogischen Konstruktion müssen auf beiden Seiten erst ausreichend begründet werden. Im Bereich des Strafvollzugs wird der Pate eine der Bedeutung der ihm übertragenen Aufgabe entsprechende Aufwertung zu erfahren haben. Der Pate, der dem Probanden schon während des Vollzugs zur Seite steht, hat ausreichend Gelegenheit zur Abwicklung der kommunikationsfördernden Begegnung im Gespräch - sowohl innerhalb als auch außerhalb der Anstaltsgemeinschaft - zu erhalten. Mit anderen Worten heißt dies, daß dem Paten bei Notwendigkeit - wenigstens aber einmal im Monat ein auf die künftigen Sozialbezüge ausgerichteter Ausgang mit dem Probanden gewährt werden sollte. Abgesehen von der Schaffung der für die Durchführung dieser Vorgänge erforderlichen gesetzlichen Grundlagen, wird sich auch die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Geldmittel

als notwendig erweisen. Selbst wenn der Pate die vorgesehenen Gesprächskontakte auf dem neutralen Boden der hauseigenen Kantine zur Verwirklichung bringt, wird er wenigstens über bescheidene Mittel zur Begleichung der dadurch entstandenen Unkosten verfügen müssen.

Der Pate, der als soziale Bezugsperson an sich eine beachtliche Rolle spielt, wird in der vorgesehenen Aufgabe in einem über die Grenzen der Anstaltsgemeinschaft weit hinausgehenden Aktionsradius zur Herstellung der für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft unerläßlichen Interaktionen im sozialen Raum ermächtigt. In diesem Geschehen wird sich die Konfrontation mit den zu erwartenden sozialen Gegebenheiten unter Einbeziehung des voraussichtlichen Bewährungshelfers - soweit ein solcher vorgesehen ist - vollziehen können. Mit dieser Entwicklung - die das Prestige des im Jugendstrafvollzug als Erzieher tätigen Justizwachbeamten wesentlich anhebt - wird die Liberalisierung des Jugendstrafvollzugs sinnvoll ausgebaut. Gleichzeitig aber wird sie auf den Abbau eventuell noch vorhandener Relikte einer defensiven Haltung des Anstaltspersonals hinwirken.

Wenn überdies der Forderung nach Errichtung eines Freigängerhauses in unmittelbarer Nähe der Sonderanstalt Rechnung getragen wird, ist eine auf die derzeit gegebenen soziokulturellen Verhältnisse abgestimmte maximale Ausschöpfung der sozialpädagogischen Möglichkeiten erreicht.

Durch die auf der Grundlage einer gesellschaftsbezogenen Dynamisierung des Zusammenlebens beruhende Harmonisierung der zwischenmenschlichen Beziehungen wird eine für die soziale Nachreifung günstige Klimatisierung des Lebensraumes im Jugendstrafvollzug erzielt. Mit den Worten Pestalozzis würde das bedeuten, daß eine Vollzugsanstalt nichts anderes zu sein hat, als eine rückführende Schule des verirrten Menschen in die Bahn und den Zustand, in welchem er gewesen wäre ohne seine Verirrung. Deshalb - so sagt Pestalozzi weiter - müssen diese Häuser alle den allgemeinen Bedürfnissen des Menschenherzens, wenn selbiges zu allem Guten zurückgeführt werden soll, angemessen sein und im ganzen ihres Tuns den Bedürfnissen dieses wesentlichen Endzweckes der Sache selber entsprechen.

Suchtkranke, Transsexualismus, Kastration und Terrorismus

Bericht über die 11. Tagung der Gesellschaft für vorbeugende Verbrechensbekämpfung in Verbindung mit der Akademie für kriminologische Grundlagenforschung vom 27.—29. Januar 1977 in Kassel

Unter dem Rahmenthema "Abweichendes Verhalten" standen im Mittelpunkt der Tagung Fragen zur Behandlung Suchtkranker, das Problem des Transsexualismus, der Kastration sowie eine Studie über Terrorismus.

In seiner Begrüßungsrede vor mehr als 100 Fachärzten, Juristen, Psychologen und Kriminologen der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der Schweiz skizzierte der Präsident der Akademie, Dr. Gustav Nass, Kassel, kurz Entwicklungsgeschichte und Zielsetzung dieser interdisziplinären Institution, die sich seit ihrer Gründung im Jahre 1969 die Erforschung der Kriminalität hinsichtlich Ätiologie, Prophylaxe und Therapie zur Aufgabe macht. Zur Gesellschaft für vorbeugende Verbrechensbekämpfung, die sich seit 1966 primär der Informierung der Öffentlichkeit über Verbrechensursachen und -vorbeugung widmet, bestehen enge Kontakte.

Aufgrund von biographischen Analysen (30 Terroristen des vorigen Jahrhunderts) legte Nass dar, daß Anarchoterrorismus als ein entwicklungspsychologisches Phänomen zu verstehen ist. Der Terrorist scheitert an dem Erlebnis der Diskrepanz zwischen seinem einseitig-ideologischen, sozialpolitischen Anspruch und der Realität etablierter Machtstrukturen, das als Auslöser für anarchoterroristische Aktivitäten fungiert und ein Abblocken des Reifungsprozesses mit Retardierung auf der Stufe der Spätpubertät bzw. Adoleszenz zur Folge hat.

Erläuterung des Transsexualismus

In einer interessanten Fallstudie stellte Dr. Gerhard Schleuß eine transsexuelle Patientin vor, die nach zahlreichen massiven - insbesondere psychischen, sozialen und bürokratischen Schwierigkeiten - endlich Ende letzten Jahres eine operative Geschlechtsumwandlung durchsetzen konnte. Transsexualismus, so die wissenschaftliche Arbeitshypothese, beruht auf einer Embryopathie, d. h. einer hormonalen Entwicklungsstörung im Hypothalamus-Hypophysen-System etwa zu Beginn des 5. Schwangerschaftsmonats; bei einem nach primären und sekundären Geschlechtsmerkmalen männlichen Fetus kommt es durch Wirkung von Antiandrogynen zu einer weiblich-zyklischen (oder im umgekehrten Fall bei kontinuierlichen) cerebralen Differenzierung. Daraus resultiert für den Transsexuellen eine vollständige psychische Identifikation mit dem, seinem eigenen Körper entgegengesetzten Geschlecht.

Dr. Fritz-Ulrich von Kracht, Düsseldorf, rererierte aus seiner Praxis über einen Fall von psychogen bedingtem Transsexualismus.

In der Diskussion berichteten die Genetiker Professor Dr. Jörgensen und Dr. Wiedeking, Göttingen, aufgrund umfangreicher Erfahrungen über das Krank-

heitsbild des Transsexualismus und seine Behandlung aus der Sicht des Genetikers, und zwar über schwerst sexualdominante Patienten mit Anomalien der Geschlechtschromosomen XYY und XXY.

Die Ausführungen der Professoren Dr. Fritz-Douglas Roeder, Göttingen, und Dr. Dieter Müller, Hamburg, zur Frage der stereotaktischen Operation wurden mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt, nachdem die Anwendung der Hypothalamotomie in den letzten Monaten wegen der bislang nicht eindeutig geklärten möglichen Risiken und Spätfolgen in Fachkreisen noch heftig umstritten gewesen war. Das Hamburger Team, das bisher keine Operationspause einlegte, schaltete vor Durchführung eines jeden Eingriffs als unabhängige Gutachterstelle den Kastrationsausschuß ein.

Nachdem dieser hirnchirurgische Eingriff zunächst primär bei therapieresistenten sexuellen Deviationen durchgeführt wurde, werden jetzt zunehmend auch chronische Suchtkranke operiert — ausgehend von neurophysiologischen Forschungsergebnissen, denen zufolge verschiedene Suchtstoffe besondere Affinitäten zu bestimmten cerebralen Zentren entwickeln und eine Charakterisierung der Drogenabhängigkeit als künstlich erzeugten Trieb begründen. Von den bisher stereotaktisch behandelten 20 suchtkranken Patienten wurden in 40 bis 50 Prozent der Fälle positive Operationsergebnisse erzielt (bei einem allerdings noch relativ kurzen Beobachtungszeitraum).

Im Vergleich zu früheren Äußerungen wurde eine distanziertere, kritischere Einschätzung der Anwendungsmöglichkeiten und Effizienz stereotaktischer Operationen deutlich; Spätfolgen, wie eine gestörte Merkfähigkeit und Auftreten vorübergehender Psychosyndrome, wurden selten beobachtet. Einige vor längerer Zeit mit der Roeder'schen Methode operierte Patienten wurden vorgestellt. Diese äußerten sich sehr positiv und unbeeinflußt über den Erfolg der Operation und brachten immer wieder ihre Dankbarkeit gegenüber dem Operationsteam und ihre Freude darüber, endlich von ihrem Leidensdruck befreit zu sein, zum Ausdruck.

Bedauerlicherweise waren Wissenschaftler, die sich in der Vergangenheit gegen stereotaktische Eingriffe aussprachen, einer Einladung zur Teilnahme an der Diskussion nicht gefolgt.

Kastration keine Therapie

Dipl.-Psych. Klaus Heim, Konstanz, berichtete über die Ergebnisse einer katamnestischen Studie über die Folgen der Kastration bei entlassenen Sexualstraftätern, wobei er besonders auf das Sozialverhalten, die berufliche Situation, die Selbstwahrnehmung körperlicher Veränderungen oder Beschwerden sowie auf die Kriminalitätsrate der Kastrierten einging

Der Referent kam zu dem Schluß, daß "die Kastration keine Therapie, sondern ein malum in se und daher aus ethischen, moralischen, medizinischen sowie sozialpsychologischen Gründen zu verwerfen" sei.

Über Wandlungen im Erscheinungsbild der weiblichen Kriminalität sprach Ernst Greif, Lübeck. Die Ursachen der Zunahme der Gewaltkriminalität bei Frauen könne jetzt noch nicht mit Sicherheit festgestellt werden, weil das umfangreiche Untersuchungsmaterial daraufhin zur Zeit analysiert wird. Darüber werde noch später ausführlich berichtet werden.

Interessante Informationen lieferte ein Bericht von Professor Dr. Balthasar Gareis, Fulda, der die Veränderungen des sexuellen Verhaltens und Erlebens von jugendlichen Strafgefangenen durch die Inhaftierung empirisch untersuchte.

Die erweiterten Referate der Autoren Gareis, Nass, Roeder und Schleuß sind unter dem Titel "Medizinische und psychologische Aspekte zur forensischen Beurteilung abweichenden Verhaltens, Suchten, Transsexualismus und Terrorismus" im Verlag der Gesellschaft für vorbeugende Verbrechensbekämpfung, Kassel, Klinikstraße 7, erschienen, die übrigen Abhandlungen sind in Vorbereitung und erscheinen im Herbst 1977.

NEU AUF DEM BÜCHERMARKT

- Straffälligenhilfe. Aktuelle und historische Aspekte der Strafvollzugsreform durch Staat und engagierte Bürger (Wuppertaler Beiträge zur Straffälligenpädagogik, Delinquenzprophylaxe und Rehabilitation WBS 2). Hrsg. von Gerhard Deimling und Josef M. Häußling. Peter Hammer Verlag, Wuppertal 1977. 225 S., DM 28,—.
- Willibald Sluga: Geisteskranke Rechtsbrecher. Forensische Psychiatrie und Strafrechtspflege. Verlage Manz, Wien, C. H. Beck, München 1977. XVI, 173 S. DM 42,50.
- Gerd Schulz-Lüke und Manfred Wolf: Gewalttaten und Opferentschädigung. Kommentar zum Gesetz über die Entschädigung von Opfer von Gewalttaten (Sammlung Guttentag). Walter de Gruyter, Berlin/New York 1977. XII, 233 S. Geb. DM 68,—.
- Wilfried Rasch (Hrsg.): Forensische Sozialtherapie. Erfahrungen in Düren (Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft Bd. 16). C. F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg 1977. Ca. 272 S. Ca. 12 Tab. DM 78,—.
- Thomas Schalt: Der Freigang im Jugendstrafvollzug, dargestellt am Beispiel der Fliedner-Häuser des Landes Hessen (Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft Bd. 17). C. F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg 1977. XVII, 108 S., 35 Tab. DM 44,—.
- Wolfgang Ohler: Die Strafvollzugsanstalt als soziales System — Entwurf einer Organisationstheorie zum Strafvollzug (Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft Bd. 18). C. F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg 1977. Ca. 184 S. 10 Tab. DM 56,—.
- Horst Dudek: Selbstbehauptungstraining durch Mitverantwortung. Kommentar mit praktischer Anleitung zu § 160 Strafvollzugsgesetz. Berlin 1977. 192 S. Kart. DM 11,80 (zu beziehen bei Horst G. Dudek, Eisenbahnstr. 6, 1000 Berlin 36).
- Klaus Höfer: Verhaltensprognosen bei jugendlichen Gefangenen. Empirische Untersuchung über die

- Zusammenhänge zwischen Haftverhalten, bedingter Entlassung und Legalbewährung bei jugendlichen und heranwachsenden Strafgefangenen ("Das Wissenschaftliche Taschenbuch", Abteilung Rechts- und Staatswissenschaften Re 51). Wilhelm Goldmann Verlag, München 1977. 128 S. DM 12,—.
- Hans Joachim Schneider: Kriminologie. Standpunkte und Probleme (Sammlung Göschen 2804). Zweite, überarbeitete Auflage. Walter de Gruyter, Berlin/New York 1977, 287 S. DM 14.80.
- Thilo Eisenhardt: Die Wirkungen der kurzen Haft auf Jugendliche. Eine repräsentative empirische psychologisch-kriminologische Studie über delinquente Jugendliche und die Auswirkungen des Vollzugs auf ihre Persönlichkeit und ihre soziale Einstellungen, Fachbuchhandlung für Psychologie, Verlagsabteilung, Frankfurt a. M. 1977, VIII, 637 S. DM 29,80.
- Hilde Kaufmann: Kriminologie III. Strafvollzug und Sozialtherapie. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 1977. Ca. 270 S. Ca. DM 49,—.
- Evangelische Akademie Hofgeismar: Was ist eigentlich Sozialtherapie? Akademietagung vom 16. bis 18. Januar 1976 (Protokoll Nr. 122/1976), Hofgeismar 1976. 9 S. mit Anhang. DM 6,50 (zuzüglich Porto).
- Evangelische Akademie Hofgeismar: Suizidprobleme im Strafvollzug. Akademietagung vom 10. bis 12. Januar 1977 (Protokoll Nr. 126/1977). 59 S. DM 5,50 (zuzüglich Porto).
- Rolf-Peter Calliess und Heinz Müller-Dietz: Strafvollzugsgesetz (Beck'sche Kurzkommentare Bd. 19). C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1977. XII, 443 S., DM 68,—.

AKTUELLE INFORMATIONEN

Deutsch - italienisches Seminar zur Prophylaxe und Behandlung der Jugendkriminalität in Trient

Vom 21. bis 25. 3. 1977 fand in Trient ein deutschitalienisches Seminar unter dem Arbeitsthema "Prophylaxe und Behandlung der Jugendkriminalität" statt. Die Veranstaltung wurde von deutscher Seite von der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe getragen. Es nahmen von beiden Seiten Wissenschaftler, Praktiker und Mitarbeiter der Sozialverwaltung teil. In einleitenden Koreferaten wurden aktuelle Probleme der Jugendkriminalität in der BRD und in Italien dargestellt. Fachreferenten beider Länder berichteten über Einrichtungen der Rechtsprechung, der Jugendgerichtshilfe, des Strafvollzugs und der Bewährungshilfe

Angesichts der Tatsache, daß sowohl in Italien als auch in der BRD sich die Jugendstrafrechtspflege nicht mehr von den allgemeinen Maßnahmen der Jugendhilfe trennen läßt, wurden doch Maßnahmen der Jugendhilfe (Heimerziehung, ambulante Dienste, Jugendberatung, Erziehungskurse) in den Erfahrungsaustausch einbezogen. Wenn auch die ökonomischen und ökologischen Bedingungen in beiden Ländern sehr verschieden sind, ergab sich doch eine Fülle von gemeinsamen Problemen und Lösungsversuchen.

Für die deutschen Teilnehmer war besonders instruktiv eine Exkursion nach Mailand. Dort wurde die Beobachtungs- und Untersuchungshaftanstalt für Jugendliche (14 bis 18 Jahre) "Cesare Beccaria" und eine entsprechende Einrichtung für Mädchen besucht. Die absolute Trennung junger männlicher Untersuchungsgefangener von erwachsenen Untersuchungsgefangenen in einer eigenen und mit Er-

ziehungspersonal hervorragend ausgestatteten Anstalt hat in der BRD leider nur wenige Parallelen (Frankfurt/M.-Höchst).

Im Bereich der Delinguenzprophylaxe, bei der sich durch das Nord-Süd-Gefälle in Italien und durch die allgemein schwierige Wirtschaftslage in den Sozialdiensten besondere Schwierigkeiten ergeben, waren besonders wertvoll die Einblicke in die in den Provinzen Trient und Bozen durchgeführten Versuche mit Wohngemeinschaften (Focolari). Die hier durchgeführten Versuche heben sich angenehm von manchen im Bereich der Jugendhilfe gestarteten Experimenten dadurch ab, daß sie weder durch theoretische noch ideologische Vorentscheidungen eingeengt sind, sondern durchaus auf wissenschaftlich reflektiertem Niveau unmittelbar praktisch von den erkennbaren Bedürfnissen der Jugendlichen ausgehen. Wohngemeinschaften werden dort nicht von vornherein als "Familienersatz" oder als Alternative zur Familienerziehung gesehen, sondern als eine notwendige Einrichtung betrachtet, die insbesondere solchen Jugendlichen dienen soll, deren Familie zerstört ist oder die von ihren Familien getrennt leben. Es wird aktiv versucht, die Verbindung zur Familie und auch zur geschädigten oder zur Restfamilie herzustellen, um zu einer Kooperation und eventuell sogar zu einer Rückführung in den Familienbereich zu gelangen. Der umfassende Erfahrungsaustausch soll durch ein weiteres deutsch-italienisches Seminar in der BRD im kommenden Jahr fortgesetzt werden.

Max Busch

Stellungnahme zur lebenslangen Freiheitsstrafe

Der Fachausschuß I "Strafrecht und Strafvollzug" des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe begrüßt den Vorlagebeschluß des Landgerichts Verden vom 5. 3. 1976, weil dieser zur Klärung der verfassungsrechtlichen und kriminalpolitischen Problematik der lebenslangen Freiheitsstrafe beiträgt. Dadurch wird die notwendige öffentliche Diskussion über diese Strafsanktion gefördert.

Die absolute Strafdrohung für Mord läßt keine hinreichende Differenzierung nach dem jeweiligen Unrechts- und Schuldgehalt der Tat zu. Dem Gesetzgeber ist es nicht gelungen, die Tatbestände des Mordes und des Totschlags in sachgerechter Weise gegeneinander abzugrenzen. Aus beiden Gründen hält der Fachausschuß die Strafvorschrift für Mord (§ 211 StGB) für bedenklich.

Der Fachausschuß sieht es als Gebot einer sinn-

vollen und humanen Kriminalpolitik an, die bedingte Entlassung auch den zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten zu ermöglichen. Das Gnadenverfahren trägt dieser Forderung nicht hinreichend Rechnung. Die Einführung der bedingten Entlassung zieht für die zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten die Konsequenz daraus, daß nach dem Strafvollzugsgesetz alle Gefangenen auf die Eingliederung in die Gesellschaft vorbereitet werden sollen. Die gesetzliche Regelung sollte daher — soweit das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit nicht entgegensteht — den zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten die rechtlich begründete Erwartung einräumen, nach Ablauf einer angemessenen Zeit bedingt entlassen zu werden.

Bonn-Bad Godesberg, im Mai 1977

Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz Vorsitzender

Hilfe für die Opfer von Verbrechen

Opfer vor allem von Gewaltverbrechen will der "Weiße Ring" unterstützen, ein Verein, der sich jetzt in Frankfurt der Öffentlichkeit vorgestellt hat. Der erste Vorsitzende des fast vor einem Jahr gegründeten gemeinnützigen "Weißen Rings", der Fernsehjournalist Eduard Zimmermann, nannte darüber hinaus die vorbeugende Verbrechensbekämpfung als wichtigste Aufgabe des Vereins.

Nahziel des Vereins, zu dessen Gründungsmitgliedern neben dem Rechtsanwalt Dr. Josef Augstein und dem Präsidenten des Bundeskriminalamtes, Dr. Horst Herold, auch zahlreiche Wissenschaftler gehören, ist eine bundesweite Organisation mit regionalen Außenstellen. Dort werden sich künftig — so hoffen die Initiatoren — die Opfer von Verbrechen melden, denen die Mitglieder des "Weißen Rings" dann unbürokratisch und schnell helfen wollen. Vor allem materielle Unterstützung, persönlichen Beistand und Hilfe bei den Bemühungen, rechtliche Ersatzansprüche aufgrund des am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen Opferentschädigungsgesetzes durchzusetzen, will der "Weiße Ring" geben, erläuterte Zimmermann.

Augstein hob hervor, daß das Schicksal unschuldiger Opfer von Gewalttaten in der Offentlichkeit allzu oft in den Hintergrund trete. Die Opfer seien dann lediglich "Abfallprodukte", um die sich niemand

kümmere. Hier wolle der Verein, dessen Vorbild die amerikanische "Opferhilfe" ist, ein neues Bewußtsein in der Bevölkerung schaffen, das deutlich mache, daß es — bei aller Berechtigung einer ausgewogenen Resozialisierung — ungerecht sei, für die Täter mehr zu tun als für die Opfer.

Der Rechtsanwalt vertrat die Auffassung, die Rückfallkriminalität könne nur dann verringert werden, wenn nicht einseitig für die Täter Partei ergriffen werde und dafür der Gesellschaft und damit auch den Opfern Vorwürfe gemacht würden. Es sei vielmehr eine Aussöhnung zwischen diesen beiden Gruppen erforderlich. Hierzu könne der Verein beitragen, indem er Haßgefühle bei den Opfern abbaue.

Nahziel des Vereins ist es, ein Netz von Außenstellen über die Bundesrepublik Deutschland zu ziehen, wo ehrenamtlich Mitarbeiter schwerpunktmäßig folgende Aufgaben anpacken sollen:

- Hilfe für Gewaltopfer
- Hilfe bei materieller Not
- Vorbeugung mit Betreuungsprogrammen für gefährdete Gruppen, vor allem Jugendliche, und die Familien inhaftierter Straftäter, um neu entstehender Kriminalität den Boden zu entziehen. (Entnommen aus "Saarbrücker Zeitung" vom 3. 6. 1977)

Lebenslange Strafe mit Grundgesetz vereinbar

Der 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts hat in seinem Urteil zur lebenslangen Freiheitsstrafe vom 21. Juni 1977 – 1 BvL 14/76 – über die Verfassungsmäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe entschieden. Die Leitsätze des Urteils lauten wie folgt:

- 1. Die lebenslange Freiheitsstrafe für Mord (§ 211 Abs. 1 StGB) ist nach Maßgabe der folgenden Leitsätze mit dem Grundgesetz vereinbar.
- 2. Nach dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnisse kann nicht festgestellt werden, daß der Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe gemäß den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes und unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Gnadenpraxis zwangsläufig zu irreparablen Schäden psychischer oder physischer Art führt, welche die Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG) verletzen.
- 3. Zu den Voraussetzungen eines menschenwürdigen Strafvollzugs gehört, daß dem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten grundsätzlich eine Chance verbleibt, je wieder der Freiheit teilhaftig zu werden. Die Möglichkeit der Begnadigung allein ist nicht ausreichend; vielmehr gebietet das Rechtsstaatsprinzip, die Voraussetzungen, unter denen die Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe ausgesetzt werden kann, und das dabei anzuwendende Verfahren gesetzlich zu regeln.
- 4. Die Qualifikation der heimtückischen und der zur Verdeckung einer anderen Straftat begangenen Tötung eines Menschen als Mord gemäß § 211 Abs. 2 StGB verletzt bei einer an dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientierten restriktiven Auslegung nicht das Grundgesetz.

"Straffälligenhilfe – gestern – heute – morgen"

Die 11. Bundestagung der Straffälligenhilfe findet vom 26. bis 29. September 1978 in Münster statt. Sie steht unter dem Gesamtthema: "Straffälligenhilfe – gestern – heute – morgen" – 25 Jahre Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe.

Am Dienstag, dem 26. 9. 1978, soll vormittags die Mitgliederversammlung des Bundeszusammenschlusses stattfinden. Die offizielle Eröffnung der Bundestagung ist für den Nachmittag vorgesehen. Mittwoch, der 27. 9. 1978, ist den Arbeitsgruppen gewidmet. Am Donnerstag, dem 28. 9. 1978, sollen vormittags die Ergebnisse der Beratungen in den Arbeitsgruppen erstellt und nachmittags im Plenum bekanntgegeben werden. Die Schlußveranstaltung ist für Freitag, den 29. 9. 1978, vormittags, vorgesehen.

Nähere Einzelheiten werden noch bekanntgegeben.

Programm des Fortbildungswerkes des Deutschen Vereins für 1978

Das Fortbildungswerk des Deutschen Vereins bietet 1978 Studientagungen und Lehrgänge zu folgenden Themen an:

Studientagungen

Aktuelle Probleme der Jugendhilfeplanung im Rahmen einer umfassenden Sozialplanung

Probleme der Fortbildung im sozialen Bereich

Planung und Organisation im Bereich offener und stationärer Altenhilfe

Ansätze und Entwicklung der Schulsozialarbeit

Blocklehrgänge

Arbeitsweisen für die Sozialarbeit mit psychisch Kranken und ihren Angehörigen

Fremdplazierungen von Kindern in Pflege- und Adoptivfamilien

Entwicklung zeitgemäßer Angebote in der offenen Jugendhilfe

Schwerbehindertenrecht und Beratung

Kooperation und Koordination im Bereich offener und stationärer Altenhilfe

Klientzentrierte Beratung

Kommunikative Familienberatung

Probleme der Anleitung und Beratung von Berufspraktikanten

Führung und Leitung im sozialen Bereich

Einzellehrgänge

Grundfragen im Bereich der Sozialhilfe und Probleme der Einbeziehung in das Sozialgesetzbuch

Grundfragen im Bereich der Jugendhilfe und Probleme der Einbeziehung in das Sozialgesetzbuch

Die Hilfe zur Pflege nach dem BSHG

Neuregelungen im Bereich des Familienrechts

Der Kündigungsschutz im Schwerbehindertenrecht

Unterstützende Erziehungshilfen für die Familie

Entscheidungsfindung bei der Fremdplazierung von Kindern und Jugendlichen in Heimen

Probleme der Neuorganisation sozialer Dienste

Öffentlichkeitsarbeit im sozialen Bereich

Grundprobleme der Beziehung zwischen Sozialarbeiter und Klient Verhaltenstherapeutische Ansätze in der Sozialarheit

Kommunikation und Kooperation zwischen Sozialarbeitern und Verwaltungsfachkräften

Studientagungen werden als ein Forum angesehen, das die Möglichkeit gibt, grundlegende Fragen der Fortentwicklung im Bereich der Sozialarbeit/Sozialpädagogik aufzugreifen und einen Erfahrungsaustausch zwischen innovatorischen Ansätzen und der Praxis herzustellen. Sie wenden sich an einen begrenzten Adressatenkreis, wobei vor allem Experten aus der Praxis, der Aus- und Fortbildung und der Wissenschaft aus der gesamten Bundesrepublik zusammengeführt werden.

Blocklehrgänge bestehen aus zwei oder drei einwöchigen Lehrgangsabschnitten jeweils im Abstand von sechs Monaten. Die Zeitspannen zwischen den einzelnen Lehrgangswochen sollen dazu benutzt werden, die Umsetzbarkeit des Erarbeiteten in die Praxis zu überprüfen und in den weiteren Lehrgangswochen auf den Erfahrungen aufzubauen. Da die Auswertungen der bisherigen Blocklehrgänge ergeben haben, daß hier ein hohes Maß an Effektivität erreicht werden konnte, hat das Fortbildungswerk 1978 die Zahl der Blocklehrgänge weiter erhöht.

Einzellehrgänge, die meist einwöchig durchgeführt werden, greifen solche Problemlagen auf, die nach den Erfahrungen des Fortbildungswerkes auch in einem einwöchigen Fortbildungsabschnitt sinnvoll und vertieft behandelt werden können.

Das Fortbildungsangebot für Blocklehrgänge und Einzellehrgänge richtet sich an verschiedene Zielgruppen wie Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Verwaltungsfachkräfte, leitende Mitarbeiter etc. An jedem Lehrgang können ca. 32 Personen teilnehmen.

Die Lehrgänge finden in der eigenen Tagungsstätte des Deutschen Vereins in Frankfurt/Main-Nordweststadt, Hans-Muthesius-Haus, statt. Hier sind alle Voraussetzungen für eine intensive Arbeit im Plenum und in Kleingruppen gegeben, u. a. auch durch Einsatzmöglichkeiten audio-visueller Medien. Alle Teilnehmer wohnen im Hause in modernen Einzelzimmern.

Trotz der Erweiterung der Zahl der Lehrgangsplätze ist allerdings zu befürchten, daß wieder viele Anmeldungen nicht berücksichtigt werden können. Auch 1977 standen über 3500 Anmeldungen den etwa 1800 Lehrgangsplätzen gegenüber. Das Fortbildungswerk wird sich wie in den vergangenen Jahren darum bemühen, vor allem denjenigen Lehrgangsplätze anzubieten, deren Anmeldungen in den Jahren zuvor nicht berücksichtigt werden konnten.

Das Programm 1978 enthält außer den Lehrgangsangeboten des Fortbildungswerks eine Übersicht über die Arbeit der Akademie für Jugendarbeit und Sozialarbeit und des Fortbildungswerkes für sozialpädagogische Fachkräfte. Das Programm wird im September-Heft des "Nachrichtendienstes" des Deutschen Vereins beigelegt. Außerdem wird es an Städte,

Kreise, Jugend- und Sozialämter, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, sonstige Institutionen der Sozial- und Jugendhilfe und auch an Einzelpersonen versandt. Interessenten, die das Programm bisher nicht erhalten, können es beim Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge — Fortbildungswerk —,

Am Stockborn 1-3, 6000 Frankfurt/Main 50, in begrenzter Zahl anfordern.

Anmeldungen für Kurse des Jahres 1978 sind erst nach Erscheinen des Programms möglich. Anmeldeschluß für alle Lehrgänge des Fortbildungswerkes wird der 1. November 1977 sein.

Seminar über Alternativen zu kurzen Freiheitsstrafen

Die Arbeitsgruppe für Kriminologie des schweiz. Nationalkomitees für geistige Gesundheit veranstaltet vom 9. bis 11. März 1978 in Zürich ein Seminar über Alternativen zu kurzen Freiheitsstrafen. Spezialisten aus der Bundesrepublik, Österreich, England, Holland, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten werden sprechen.

Anschließend findet eine Studienreise in acht schweizerische Anstalten (davon zwei für Jugendliche) statt.

Auskunft und Anmeldungen: Dr. W. T. Haesler, Luegete 39, CH-8053 Zürich.

Die neu gegründete Organisation "Strafvollzugs-Studienreisen" in Zürich veranstaltet 1978 neben der angekündigten Reise in Anstalten der Schweiz solche nach den Vereinigten Staaten (Besuch von Jugendlichenanstalten in fünf Staaten), England (speziell für das Aufsichtspersonal und Werkmeister von Vollzugsanstalten) und Belgien/Holland (in Zusammenarbeit mit dem Kriminologischen Institut der Universität Löwen). Diese Reisen stehen Angehörigen aller Nationen offen, die dann gemeinsam den Vollzug in einem bestimmten Lande studieren. Es soll pro Tag nur je eine Anstalt, dafür gründlich, besucht werden und wenn immer möglich, soll auch mit Gefangenen diskutiert werden können. Dazwischen wird auch etwas Zeit reserviert werden, um das betreffende Land kennenzulernen.

Auskunft und Anmeldung an den wissenschaftlichen Leiter: Dr. W. T. Haesler, Luegete 39, CH-8053 Zürich.



... für Sie gelesen

Sport als Erfahrungsfeld zur Resozialisierung Jugendlicher

Gero Kofler, Sport und Resozialisierung, Reihe Sportwissenschaft, Schorndorf 1976. 172 S. DM 25,80.

Gero Kofler ist Dozent für Lernbehindertenpädagogik an der Pädagogischen Hochschule in Reutlingen. Er legt eine sportpädagogische Untersuchung im Jugendstrafvollzug vor, die auf intensiven analytisch-empirischen Erhebungen basiert, die in verschiedenen Jugendstrafanstalten durchgeführt wurden. Dabei hat der Verfasser sich selbst aktiv in Sportgruppen im Vollzug längere Zeit betätigt, so daß Untersuchungsfehler vermieden werden konnten, die bei einer Befragung "von außen" fast unvermeidbar sind, wenn man die Sondersituation einer weitgehend von der Außenwelt abgeschnittenen Lebenssituation berücksichtigt, wie sie in totalen Institutionen trotz aller "Lockerungen" nach wie vor gegeben ist.

Der Verfasser bezeichnet den Sport als ein "wichtiges soziales Lern- und Erfahrungsfeld für die Resozialisierung Jugendlicher". Auf den ersten Blick scheint diese Erkenntnis kaum Neues zu enthalten. Das JGG von 1953 nennt in § 91, 2 die "Leibesübungen" ausdrücklich im Katalog der "Grundlagen der

Erziehung". Sport wird fast in allen Jugendstrafanstalten in umfassendem Maß durchgeführt, und zwar in sehr verschiedenen Formen, allerdings häufig noch in alten Gebäuden unter sehr schwierigen Bedingungen. Die Arbeit gibt einen guten Überblick über die Motive des Anstaltspersonals zum Sport junger Gefangener. Der Anstaltssport wird auch in der Sicht der jungen Gefangenen selbst eingehend untersucht.

Es ergibt sich deutlich, daß Sport allgemein eingeführt und auch unter allen Beteiligten diskutiert wird. Organisatorisch-technische Aspekte stehen dabei im Vordergrund. Die Untersuchung weist nach, daß im Hinblick auf die sozialpädagogische Aufgabe des Sports nur wenige Aspekte meist unzusammenhängend angesprochen werden. Gerade bei jugendlichen Gefangenen, aber auch im Erwachsenenstrafvollzug müßte die Tatsache der weitgehenden "Bewegungsunterdrückung und Bewegungsarmut" dazu veranlassen, das Phänomen Sport daraufhin zu untersuchen, ob sich nicht hier eine Hilfe zur Lebensbewältigung und zum sozialen Lernen anbietet, das nicht die Schwierigkeiten der Motivation bereitet, die bei anderen Grundlagen der Erziehung, z. B. beim

schulischen Lernen, gegeben sind. Zusammenfassend sagt Kofler hierzu: "In Zukunft ist es notwendig, Formen der Behandlung junger Straffälliger zu finden, innerhalb derer Sport und Spiel weniger kompensatorische Funktionen zukommen müssen, sondern dazu beitragen können, neue, sozial positive Formen der Lebensbewältigung mitzugestalten."

Von einer systematischen Sportpädagogik, die das "Lernangebot Sport und Spiel" vielseitig und unter sozialisationstheoretischen Aspekten verwendet, sind aber der Gesetzgeber und der Vollzug noch weit entfernt. Das neue StVollzG spricht nur an einer Stelle, und zwar im § 67 unter der Überschrift "Freizeit" vom Sport. Dort heißt es, daß der Gefangene Gelegenheit erhalten soll, "am Unterricht einschließlich Sport" teilzunehmen. Schon diese Zuordnung des Sports zum Unterricht zeigt deutlich, daß weitgehend noch eine Pädagogik im Hintergrund der Vollzugsmaßnahmen steht, die soziales Verhalten und sogar die Freizeitgestaltung zum Gegenstand von "Unterricht" macht.

Die vorliegende Arbeit zeigt in Ansätzen, wie Sport und Spiel unter lerntheoretischen und interaktionistischen Denkansätzen in einer differenzierten Weise dem jungen Gefangenen zu Identität und sozialem Verhalten helfen kann. Sicherlich bleiben auch nach dem Lesen dieser Arbeit viele Fragen offen. Dies wird auch vom Verfasser der Untersuchung so gesehen, wenn er von einer "einführenden Studie" spricht. Es wäre zu wünschen, daß diese erste umfassende Grundlegung mit ihrem empirischen Material Anregung zur weiteren Behandlung des Themas gibt.

Für Mitarbeiter in der Straffälligenhilfe auch außerhalb der Anstalt, für ehrenamtliche Helfer im Bereich des Sports und des Spiels, für das Personal des Jugend- und Erwachsenenstrafvollzugs und für Pädagogen in der Sozial- und Straffälligenpädagogik bringt die Arbeit gute orientierende und weiterführende Erkenntnisse, die dazu veranlassen sollten, dieses Buch auch in alle Fachbibliotheken aufzunehmen.

M. Busch

Das neue Gesetz und seine Problematik

Strafvollzugsgesetz mit Strafvollstreckungsordnung, Untersuchungshaftvollzugsordnung, Bundeszentralregistergesetz und Jugendgerichtsgesetz, Textausgabe mit Sachverzeichnis und einer Einführung von Professor Dr. Günther Kaiser, Direktor des Freiburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Beck-Texte, Deutscher Taschenbuchverlag 1976, kart. 228 S., DM 8,80.

Strafvollzugsgesetze, herausgegeben und mit einer Einführung versehen von Rechtsanwalt Dr. Thomas Schalt. Das Deutsche Bundesrecht — Textausgabe, Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden, Kunststoffeinband, 263 S., DM 6,80.

Die im Rahmen der Juristenausbildung angebotene Wahlfachgruppe "Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug" hat auch dazu geführt, daß sich Studenten der Rechtswissenschaft zunehmend auch mit Fragen des Strafvollzugs beschäftigen. Diese Entwicklung erhält durch das zu Beginn dieses Jahres in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz neue Impulse.

Ähnliches gilt für die Fachhochschulen für Sozialarbeit, die diesem Rechtsgebiet neuerdings besondere Beachtung widmen.

Das neue Gesetz bringt für die Vollzugspraktiker, die Gerichte und Staatsanwaltschaften und nicht zuletzt für die Betroffenen selbst und ihre Verteidiger und Anwälte eine Fülle von neuen Rechtsfragen. Damit ergibt sich das Bedürfnis nach Zusammenstellung der wichtigsten Rechtsvorschriften dieses Sachgebiets in handlicher Form. Die vorliegenden Textausgaben lassen noch die Unsicherheit erkennen, welche Rechtsvorschriften voraussichtlich am häufigsten gebraucht werden. Vermutlich ist die Frage für die verschiedenen obengenannten Gruppen auch durchaus unterschiedlich zu beantworten. Dem Kaufinteressenten kann deshalb nur empfohlen werden, sich das Inhaltsverzeichnis im Hinblick auf seine besonderen Bedürfnisse genau anzusehen.

K. P. Rotthaus

Jugendarbeit zwischen Kneipe und Knast

Kraußlach/Düwer/Fellberg, Aggressive Jugendliche, Jugendarbeit zwischen Kneipe und Knast, Juventa-Verlag München 1976. 260 S. DM 16,—.

Für den Praktiker im Jugendstrafvollzug ist nur wenig Literatur zu finden, die über eine Kommentierung und Erläuterung von Gesetzestexten und allgemeinen Grundsätzen einerseits und sich als wissenschaftlich bezeichnende theoretische, nicht an der Realität orientierte Reflexionen andererseits hinausgeht. Auch Mitarbeiter außerhalb des Jugendstrafvollzugs, z. B. in der Bewährungshilfe, in freien Verbänden und in der Straffälligenhilfe für Jugendliche sowie in der Delinquenzprophylaxe, z. B. beim Jugendamt,

können selten auf einerseits praxisnahe, andererseits aber doch qualifizierte Berichte zurückgreifen, die ihnen Hilfen zum eigenen Handeln bieten.

Die vorliegende Darstellung einer mehrjährigen Arbeit mit gefährdeten, geschädigten und z. T. delinquenten großstädtischen Jugendlichen in Hamburg ist deshalb eine besonders begrüßenswerte Ausnahme. Sie zeigt unmittelbar den Ablauf der praktischen Arbeit mit Jugendlichen, und zwar ohne Beschönigung und auch unter kritischer Würdigung der eigenen Tätigkeit. Bis in methodisch-technische Einzelheiten hinein beschreiben die Verfasser, welche praktischen Probleme sich in der Arbeit mit

aggressiven Jugendlichen ergeben und welche Bewältigungsversuche sie unternommen haben.

Das Nachdenken über das eigene Handeln läßt sich ohne weiteres auch auf Gruppenarbeit in Anstalten, in der Bewährungshilfe und in der Straffälligenhilfe übertragen. Wer mit jungen Straffälligen umgeht, kann sich hier unmittelbar und praktisch über Verhaltensformen Jugendlicher gegenüber Alkohol, Sexualität und auch im Verhältnis zu anderen gesellschaftlichen Gruppen, z. B. der Polizei, Behörden usw. informieren. Wo die Verfasser wissenschaftlich abstrahieren und argumentieren, werden erhebliche Schwächen und Verallgemeinerungen deutlich, die in erschrekkender Weise zeigen, wie handlungsferne Wissenschaft wirkt, wenn die Konfrontation mit dem Konkreten dann von den Praktikern selbst geleistet werden muß. Dies stört und beeinträchtigt aber die Bedeutung dieses Berichtes nicht.

Insgesamt handelt es sich um wohl eines der wertvollsten praktischen Bücher, die in den letzten Jahren erschienen sind. Es stellt eine Kurzfassung eines Gesamtberichts dar, der 1974 mit dem Hermine-Albers-Preis der Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe ausgezeichnet wurde. Das Buch ist gleich wertvoll für Anfänger in sozialen Berufen, für die "erfahrenen" Mitarbeiter, die vielleicht viele Verhaltensweisen bewerten und ihr eigenes Handeln festgelegt haben, ohne deutlich zu erkennen, daß Weiterbildung und Umdenken gerade in diesen Berufen ständig erforderlich ist. Das Buch kann aber auch anregend sein für die Mitarbeiter im Bereich des Strafvollzugs und der Straffälligenhilfe, die beruflich anders orientiert sind, z. B. für Aufsichts- und Verwaltungsbeamte und für ehrenamtliche Mitarbeiter.

M. Busch

Trägt Sozialarbeit zur Kriminalisierung der Probanden bei?

Helge Peters und Helga Cremer-Schäfer: Die sanften Kontrolleure. Wie Sozialarbeiter mit Devianten umgehen (Kriminalität und ihre Verwalter Nr. 5) Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1975. VIII, 112 S. DM 17,80.

Sozialarbeit ist als Instanz sozialer Kontrolle ein beliebter Untersuchungsgegenstand geworden. Besonders hartnäckig hält sich die kriminalsoziologische These, Sozialarbeit trage zur Kriminalisierung ihrer Probanden bei.

Die Verfasser der vorliegenden Studie hingegen melden an der Richtigkeit dieser These Zweifel an. Sie bringen das bereits im Titel des Buches zum Ausdruck. Grundlage dafür bildet die Auswertung von 112 Protokollen, die Gespräche von Sozialarbeitern mit ihren Probanden wiedergeben. Danach zeigen Sozialarbeiter nur wenig Interesse an Schuldfeststellungen. Sie stellen in aller Regel auch keine Nachforschungen darüber an, ob ihre Klienten abweichend handelten oder nicht. Zwang spielt in ihren Gesprä-

chen mit den Probanden nur selten eine Rolle. Sie verstehen sich vielmehr als Helfer.

Diese Erkenntnisse rechtfertigen in der Tat Zweifel an der Berechtigung jener Kritik, wie sie neuerdings an der Sozialarbeit geübt wird. Die Verfasser sehen darin eine Chance der Sozialarbeit, der Kriminalisierung entgegenzuwirken, wie sie durch andere Instanzen der sozialen Kontrolle betrieben werde.

Fraglos bringt die Studie wichtige Korrekturen am Fremd- und Selbstbild der Sozialarbeit an. Ihren Konsequenzen wird sich freilich nicht jeder anschließen wollen. Noch weniger wird die Sprache — die gängiger kriminalsoziologischer Ausdrucksweise entspricht — auf allgemeine Zustimmung rechnen können. An Begriffen wie "Zuschreibungskooperationsverweigerung" (S. 92) hätten Lichtenberg und Karl Kraus ihre helle Freude gehabt.

H. Müller-Dietz